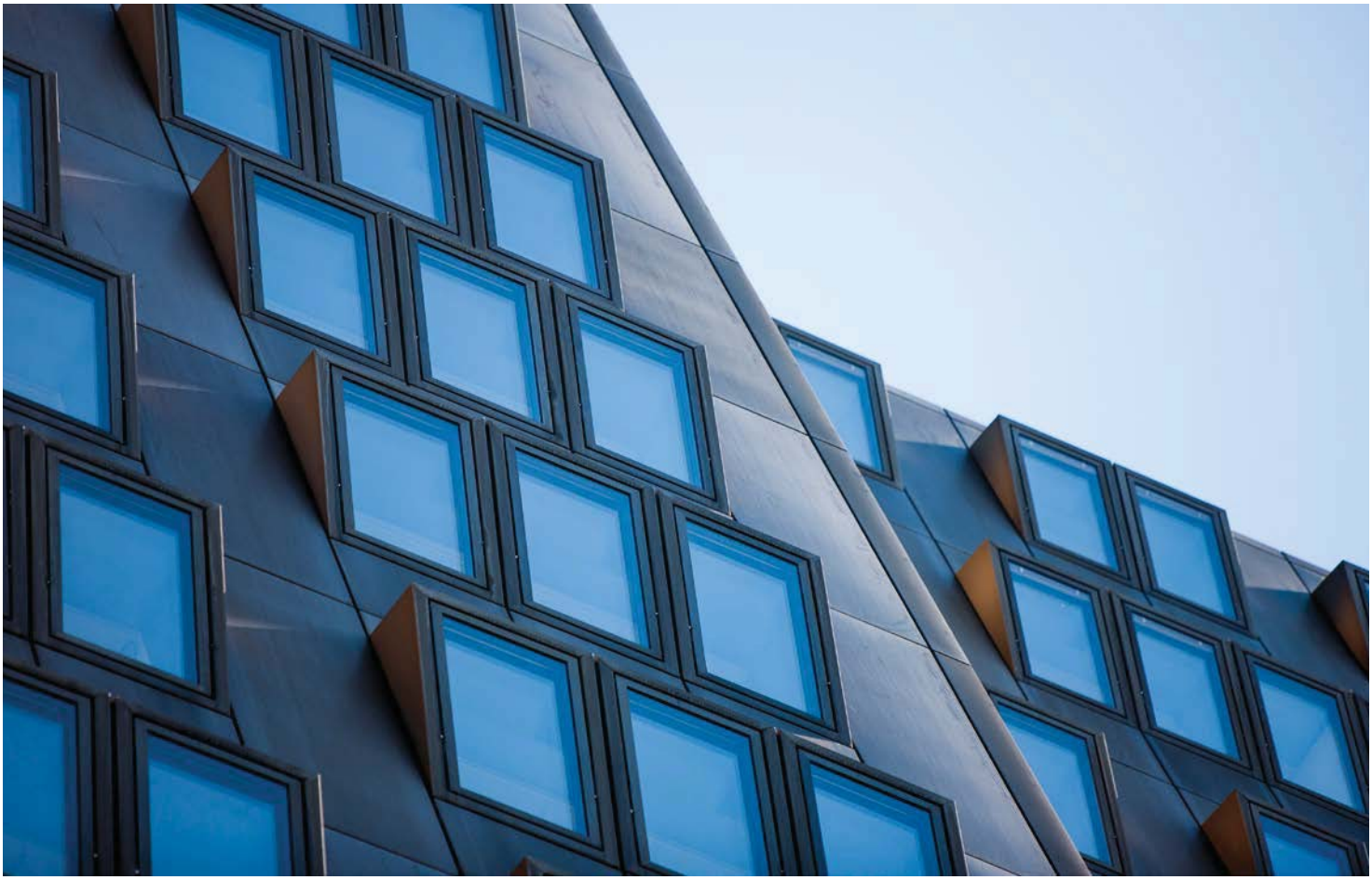
Rechnungshof Österreich
Unabhängig und objektiv für Sie.

Schönbrunner Tiergarten GmbH

Reihe BUND 2026/38

Bericht des Rechnungshofes



III-423 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVIII. GP
Rechnungshof GZ 2026-0.901.543 (005.214)

IMPRESSUM

Herausgeber:
Rechnungshof Österreich
1030 Wien, Dampfschiffstraße 2
www.rechnungshof.gv.at
Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich
Herausgegeben: Wien, im November 2026

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 – 8946
E-Mail info@rechnungshof.gv.at
Bluesky: @rhsprecher.bsky.social
facebook/RechnungshofAT

CREDITS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek
S. 1 – 2, 4 – 6, 18, 122: Rechnungshof/Achim Bieniek



WEGWEISER

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Der Bericht ist über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

Berichtsaufbau

Auf einen Blick: enthält auf einer Seite kompakt Kernaussagen der Prüfung.

Kurzfassung: führt in aller Kürze durch die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung, samt den daraus abgeleiteten zentralen Empfehlungen.

Prüfbericht: gibt die Ergebnisse der Prüfung im Einzelnen wieder. Fortlaufend durchnummerierte Textziffern (TZ) gliedern den Text mit jeweils bis zu vier Subziffern:

- TZ x.**1**: vom Rechnungshof erhobener Sachverhalt
- TZ x.**2**: Beurteilung des Sachverhalts durch den Rechnungshof
- TZ x.**3**: Stellungnahme der überprüften Stellen
- TZ x.**4**: Gegenäußerung des Rechnungshofes zu den Stellungnahmen

Das im Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Prüfkompetenz des Rechnungshofes

Zur Überprüfung der Gebarung des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger ist der Rechnungshof berufen. Der Gesetzgeber versteht die Gebarung als ein über das bloße Hantieren mit finanziellen Mitteln hinausgehendes Verhalten, nämlich als jedes Verhalten, das finanzielle Auswirkungen (Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensbestände) hat. „Gebarung“ beschränkt sich also nicht auf den Budgetvollzug; sie umfasst alle Handlungen der prüfungsunterworfenen Rechtsträger, die finanzielle oder vermögensrelevante Auswirkungen haben.



Inhaltsverzeichnis

AUF EINEN BLICK 4
Bericht in Zahlen 5

KURZFASSUNG 6
Zentrale Empfehlungen 16

PRÜFBERICHT 18
Prüfungsablauf und -gegenstand 18
Grundlagen 21
Schönbrunner Tiergartengesetz und Gesellschaftsvertrag 21
Pachtvertrag 23
Eigentümervorgaben und Unternehmenskonzept 26
Organisation und Personal 30
Generalversammlung 30
Aufsichtsrat 31
Beiräte 34
Vertretung des Alleingesellschafters Republik Österreich 35
Geschäftsführung 36
Organisation 44
Personal 50
Beteiligungen und Vernetzung 56
Steuerungs- und Kontrollinstrumente 61
Brandschutz 65
Wirtschaftliche Lage 70
Wirtschaftliche Entwicklung 70
Kosten- und Leistungsrechnung 80
Mittelverwendung 82
Bauprojekt Aquarium und Erweiterung Süd 87
Betrieb des Tiergartens 94
Rechtliche Vorgaben für die Zoo-Tierhaltung 94
Internationale Standards der Zoo-Tierhaltung 96
Artenschutz- und Forschungsprojekte 98
Tierbestand 101
Tierbetreuung 106
Tierärztliche Betreuung 109
Sicherheitsmaßnahmen 111
Notfallskonzept 114
Schusswaffen 116
Zoopädagogik 118
Fazit 120

EMPFEHLUNGEN DES RH 122

Anhang A 130
Aufgaben der Abteilungen 130
Anhang B 131
Ressortbezeichnung und -verantwortliche 131
Anhang C 132
Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger 132
Tabellenverzeichnis 133
Abbildungsverzeichnis 134
Abkürzungsverzeichnis 135

AUF EINEN BLICK

Die Schönbrunner Tiergarten GmbH stand zu 100 % im Eigentum der Republik Österreich. Ihre Aufgaben waren umfassend und vielschichtig: Neben dem Zoobetrieb samt Tierhaltung und Tierpflege war sie an einer tierärztlichen Praxis beteiligt und etwa auch Bauherr. Zusätzlich führte sie einen Forschungs- und Lehrbetrieb, einen Freizeit- und Gastronomiebetrieb sowie einen Tierzuchtbetrieb.

War die Schönbrunner Tiergarten GmbH zuvor von jährlichen Gesellschafterzuschüssen abhängig, wandelte sie sich bereits vor dem überprüften Zeitraum (2020 bis 2024) in eine gewinnbringende Gesellschaft mit gut ausgestatteter Eigenfinanzierungskraft. Im Jahr 2024 wies sie ein Bankguthaben von 34,55 Mio. EUR aus. Die jährlichen Besucherzahlen blieben mit rd. 2 Mio. weitgehend stabil. Die letzten Gesellschafterzuschüsse erhielt das Unternehmen 2021 und 2022 (gesamt 7,65 Mio. EUR). Davon entfielen 6,65 Mio. EUR auf eine Verlustabdeckung vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie.

Die Anzahl der von der Schönbrunner Tiergarten GmbH gehaltenen Tiere sank – ausgehend von 7.600 im Jahr 2020 – auf rd. 6.100 im Jahr 2024. Von diesen konnten reguläre Zoobesucherinnen und Zoobesucher im Jahr 2024 rd. 2.400 Tiere (40 %) in der öffentlichen Schau beobachten. Im Jahr 2020 waren noch 69 % der Tiere in der Schau. Gründe für die rückläufige Anzahl von Tieren in der Schau waren neben den Zuchterfordernissen vor allem Großbauprojekte wie die Sanierung und der Umbau des Regenwaldhauses sowie der Neubau des Aquariums.

Vor dem Hintergrund zoologischer Anforderungen, behördlicher Auflagen sowie der Baupreisentwicklung stellten Bauprojekte auf dem Areal des Tiergartens besondere Herausforderungen für Projektorganisation, -abwicklung und -finanzierung dar. Den damit in Verbindung stehenden Anforderungen – z.B. an die Projektplanung und -umsetzung – wurde die Schönbrunner Tiergarten GmbH insbesondere bei Großbauprojekten nicht angemessen gerecht.

Seit der Organisationsänderung vom März 2021 verfügte die Gesellschaft – entgegen dem Bundes-Public Corporate Governance Kodex – über keine Interne Revision.

Die Sicherheit von Besucherinnen und Besuchern, Tierpflegerinnen und Tierpflegern sowie Tieren gewährleistete die Schönbrunner Tiergarten GmbH über verschiedene ineinandergreifende Maßnahmen weitgehend; sie adaptierte diese Maßnahmen anlassbezogen. Über ein adäquates, umfassendes Sicherheitskonzept verfügte sie aber nicht.

Ein übergeordnetes Risikomanagement in Verbindung mit einem integrierten umfassenden Sicherheitskonzept und einem unternehmensweiten Internen Kontrollsystem, das etwa Eigenkontrollen sicherstellte, war nicht eingeführt. Damit im Zusammenhang stand auch die unzureichende unternehmensweite Brandschutzorganisation.

Handlungsbedarf sah der RH daher darin, die Steuerungs- und Kontrollinstrumente der Schönbrunner Tiergarten GmbH über das erforderliche Mindestniveau hinaus an die unternehmensweiten Risiken und betrieblichen Erfordernisse anzupassen.

Schönbrunner Tiergarten GmbH

Bericht in Zahlen

Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H.

Rechtsgrundlage	Schönbrunner Tiergartengesetz, BGBl. 420/1991 i.d.g.F.					
Gründung	Gesellschaftsvertrag vom 13. Dezember 1991					
Unternehmensgegenstand und Aufgaben	ganzjähriger Betrieb des Tiergartens Schönbrunn, Haltung, Pflege und Vermehrung von Tieren unter Bedachtnahme auf Natur- und Artenschutz, Ermöglichung wissenschaftlicher Forschung, Erfüllung von Bildungsaufgaben, Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Institutionen sowie Erhalt des Kulturdenkmals					
Eigentümer	Republik Österreich (100 %)					
	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung 2020 bis 2024
	in Mio. EUR					in %
Umsatzerlöse und sonstige betriebliche Erträge	17,62	18,41	33,87	34,36	33,72	91
davon Eintritte	*12,53*	*14,35*	*25,05*	*27,35*	*27,31*	*118*
betriebliche Aufwendungen	-22,61	-21,86	-27,01	-27,29	-29,18	29
davon Personalaufwand	-10,19	-10,84	-12,82	*-13,49*	*-14,77*	*45*
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	**-5,15**[1]	**-3,65**[1]	**6,54**	**7,56**	**5,55**	**–**
Bank-/Kassenbestand	17,03	22,56	30,72	35,30	34,55	103
	Anzahl zum 31. Dezember					
Tierarten	694	665	645	615	518	-25
Tiere (davon in Schau)	7.599 (5.206)	7.732 (5.131)	7.749 (4.915)	6.860 (3.994)	6.043 (2.434)	-20 (-53)
Beschäftigte in Vollzeitäquivalenten (in Köpfen)	183,5 (229)	192,4 (228)	198,5 (239)	200,2 (236)	207,6 (251)	13 (10)
	Anzahl					
Besucherinnen und Besucher	1.210.462	1.162.917	2.038.935	2.052.410	1.981.274	64
verkaufte Jahreskarten	84.809	73.002	106.743	92.015	90.980	7
Futtermengen (Auszug)	in kg					
Grünfutter und Heu	*358.000*	*445.046*	*416.284*	*411.329*	*411.850*	*15*
Obst und Gemüse	*208.310*	*170.120*	*169.297*	*169.455*	*164.014*	*-21*
Salz- und Süßwasserfisch	*33.000*	*29.850*	*28.394*	*30.005*	*31.528*	*-5*
Rind am Knochen	*22.500*	*17.540*	*21.369*	*18.554*	*18.528*	*-18*
Getreide und Mischfutter	*71.650*	*77.790*	*79.275*	*84.030*	*76.980*	*7*

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Schönbrunner Tiergarten GmbH

[1] COVID-19-Pandemie; siehe dazu TZ 18



WIRKUNGSBEREICH

- Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus

Schönbrunner Tiergarten GmbH

KURZFASSUNG

Der RH überprüfte die Gebarung der Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H., die zu 100 % im Eigentum der Republik Österreich stand. Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der Umsetzung der Aufgaben und Ziele des Tiergartens, der Organisation und der personellen Angelegenheiten, des Zusammenwirkens der gesellschaftsrechtlichen Organe mit dem Eigentümer, der wirtschaftlichen Lage sowie des Risikomanagements. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2020 bis 2024.

Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Ausgliederung des Tiergartens Schönbrunn aus der Bundesverwaltung und die Gründung der Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H. (in der Folge: **Schönbrunner Tiergarten GmbH**) war das Schönbrunner Tiergartengesetz aus 1991. Im seit 2013 gültigen Gesellschaftsvertrag war der Bundes-Public Corporate Governance Kodex (**B-PCGK**) verankert. (TZ 2)

Den 1992 zwischen der Republik Österreich und der Schönbrunner Tiergarten GmbH abgeschlossenen Pachtvertrag für den Betrieb und die Liegenschaft änderten bzw. ergänzten die Vertragsparteien siebenmal durch Nachträge. (TZ 3)

Die für die Gebarung und den Betrieb der Schönbrunner Tiergarten GmbH relevanten Aspekte des Pachtvertrags enthielten unklare Bestimmungen, etwa die Erhaltung des Pachtgegenstands im „gebrauchsfähigen Zustand“. Auch war nicht klar geregelt, welche Vertragspartei für welche Erhaltungsarbeiten zuständig war. (TZ 3)

Die bauwirksamen Ausgaben der Schönbrunner Tiergarten GmbH betrugen im überprüften Zeitraum 22,29 Mio. EUR; davon entfielen 17,01 Mio. EUR auf bauliche Investitionen. Die bauwirksamen Ausgaben der Republik Österreich als Verpächter beliefen sich hingegen auf 1,73 Mio. EUR. Gemäß Pachtvertrag hätte der Verpächter den Aufwand für bauliche Investitionen zu tragen gehabt. (TZ 3)

Das Wirtschaftsministerium, als Vertreter des Alleingesellschafters Republik Österreich, erteilte der Schönbrunner Tiergarten GmbH keine strategischen Vorgaben. Eine Strategie hatte nach Ansicht des RH nicht nur den gesetzlichen Auftrag, der seit 1991 unverändert bestand, sondern auch Leitlinien für den Umgang mit gegenwärtigen Rahmenbedingungen sowie zukünftigen Herausforderungen zu umfassen. (TZ 4)

Die Schönbrunner Tiergarten GmbH verfügte auch über keine vom Alleingesellschafter oder Aufsichtsrat genehmigte Gesellschaftsstrategie. Der Masterplan 2035 war ein Entwicklungsplan mit im Wesentlichen visionärem Charakter, er konnte aber eine Strategie nicht ersetzen. Zum Stand April 2021 zeigte er insbesondere mögliche Leittierarten und bauliche Maßnahmen im Umfang von bis zu 108 Mio. EUR mit dem Zieljahr 2035. (TZ 4)

Das Wirtschaftsministerium und die Schönbrunner Tiergarten GmbH schlossen keine Ziel- und Leistungsvereinbarungen ab. Diese wären ein Instrument, um die Aufgaben- und Pflichterfüllung beider Vertragsparteien zu steuern, die sich aus den Rechtsgrundlagen und gesellschaftsrechtlichen Dokumenten ergaben. (TZ 4)

Organe

Die Generalversammlung der Schönbrunner Tiergarten GmbH beschloss den Jahresvoranschlag wiederholt im Laufe des ersten Quartals für das laufende Geschäftsjahr und nicht vor Beginn des Geschäftsjahres. (TZ 5)

Die Schönbrunner Tiergarten GmbH dokumentierte nicht sämtliche Generalversammlungsbeschlüsse; der Alleingesellschafter archivierte selbst seine Beschlüsse und stellte diese nicht vollständig der Gesellschaft zur Verfügung. Dies widersprach dem GmbH-Gesetz, wonach die Geschäftsführung alle Beschlüsse in eine Niederschrift („Protokollbuch“) aufzunehmen hatte. So konnte die Schönbrunner Tiergarten GmbH z.B. keine Beschlüsse bezüglich (Wieder-)Bestellung des Geschäftsführers, Nachtrag zum Geschäftsführervertrag 2020 bis 2024 oder Abschluss des Geschäftsführervertrags 2025 bis 2029 vorlegen. (TZ 5)

Die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat aus dem Jahr 2013 legte nicht sämtliche seiner Pflichten – insbesondere die Beschlussgegenstände – in einem Dokument fest. Entgegen dem B-PCGK aus 2017 enthielt sie auch keine Regelungen zur Dokumentation von (Umlauf-)Beschlüssen. (TZ 6)

Im Dezember 2020 beschloss der Aufsichtsrat, das laufende Bauprojekt Aquarienhaus nicht weiterzuverfolgen und stattdessen die Projekte „Erweiterung Süd“ und „Sanierung/Neubau Aquarienhaus“ umzusetzen. Im April 2021 stimmte er dem

Ankauf einer Bambusplantage zu. Zu diesen Beschlüssen lagen keine dokumentierten, dem Aufsichtsrat vorab übermittelten oder dem Sitzungsprotokoll angeschlossenen Beschlussgrundlagen vor. (TZ 6)

Im überprüften Zeitraum bevollmächtigten die Wirtschaftsministerinnen und der Wirtschaftsminister fünf Bedienstete ihres Ressorts mit der Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung bzw. bei der schriftlichen Beschlussfassung. Ein leitender Bediensteter des Wirtschaftsministeriums war durchgängig Mitglied des Aufsichtsrats, vertrat das Wirtschaftsministerium in Einzelfällen in der Generalversammlung und wirkte an der Bestellung des Geschäftsführers mit. Die Wahrnehmung verschiedener gesellschaftsrechtlicher Funktionen bzw. Aufgaben durch eine Person konnte Interessenkonflikte bewirken. (TZ 8)

Geschäftsführerverträge

Die Geschäftsführerverträge wichen von der Bundes-Vertragsschablonenverordnung ab. So sah der Geschäftsführervertrag 2020 bis 2024 eine Wertsicherungsklausel, der Geschäftsführervertrag 2025 bis 2029 eine Gehaltssteigerung im Jahr 2028 vor. Das Jahresentgelt des Geschäftsführers stieg im überprüften Zeitraum – aufgrund der vereinbarten Wertsicherung und einer Gehaltserhöhung im Jahr 2022 für die Übernahme der Geschäftsführung der Tiergarten Schönbrunn Gastronomie GmbH im Jänner 2021 – um rd. 49 %. (TZ 10, TZ 11)

Der Geschäftsführervertrag 2020 bis 2024 sah eine mögliche Prämie in Höhe von bis zu 20 % des Jahresentgelts vor. Für zwei Geschäftsjahre (2020 und 2023) lagen keine dokumentierten Aufsichtsratsbeschlüsse über die Festlegung der Prämienziele vor. (TZ 11)

Die Erreichung von Prämienzielen setzte keine über die laufende Geschäftsführungstätigkeit hinausgehenden zusätzlichen Aufgaben und Leistungen voraus. (TZ 11)

Organisation

Die Schönbrunner Tiergarten GmbH nahm im überprüften Zeitraum mehrfach organisatorische Änderungen vor. Aufgabenbereiche wurden zwischen den Abteilungen verschoben, Abteilungen neu gegründet, abgespalten, zusammengefasst bzw. aufgelöst. Seit der Organisationsänderung vom März 2021 verfügte die Gesellschaft – entgegen dem B-PCGK – über keine Stelle für die Interne Revision. (TZ 12)

Die Personalagenden waren auf mehrere Abteilungen bzw. Stellen verteilt. Eine einheitliche Personalverwaltung und -entwicklung, die Sicherstellung des Arbeitnehmerschutzes und die Einhaltung arbeitsrechtlicher Bestimmungen waren dadurch erschwert. (TZ 12)

In den Abteilungen Technik & Projektkoordination und Betriebsführung & Logistik sowie in der Tierpflege gab es organisatorische Untergliederungen, die jedoch nicht im Organigramm abgebildet waren. Durch die Untergliederung waren die Aufgaben auf mehrere verantwortliche Beschäftigte verteilt. Eine ähnliche Untergliederung war insbesondere für die Abteilung Finanzen & Personal nicht vorgesehen, obwohl sie u.a. kaufmännische und juristische Aufgaben, das Personalmanagement und die Personalverrechnung umfasste. Die Abteilungsleiterin war zugleich Prokuristin und seit Jänner 2025 stellvertretende Direktorin. Insbesondere darin zeigte die Organisation eine aufgaben- und verantwortungsorientierte Unausgewogenheit zwischen dem Tiergartenbetrieb und der (kaufmännischen) Verwaltung. (TZ 12)

Personal

Der Personalstand der Schönbrunner Tiergarten GmbH stieg vom 31. Dezember 2019 bis zum 31. Dezember 2024 um 9 % auf 207,6 Vollzeitäquivalente (**VZÄ**), verteilt auf 251 Beschäftigte. Der Personalaufwand betrug im Jahr 2024 14,77 Mio. EUR bzw. 51 % der Gesamtaufwendungen. (TZ 13)

Die Schönbrunner Tiergarten GmbH griff auch auf einen Pool von rd. 145 ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zurück. Diese leisteten z.B. im Jahr 2024 rd. 21.500 Arbeitsstunden; das entsprach 11,8 VZÄ. Ihre Leistungen waren nicht in den Planungsdokumenten oder den Jahresabschlüssen abgebildet. (TZ 13)

Die Schönbrunner Tiergarten GmbH verfügte abseits ihrer gelebten Grundsätze über kein verschriftlichtes Konzept zur Gleichstellung und Diversität. Ende 2024 betrug der Frauenanteil bei allen Beschäftigten 57 %, bei den Führungskräften 33 %. Die Pflicht zur Beschäftigung begünstigter Behinderter erfüllte die Gesellschaft nicht vollständig. Daher hatte sie die vorgeschriebene Ausgleichstaxe zu entrichten, z.B. im Jahr 2024 rd. 32.000 EUR. (TZ 14)

Die Schönbrunner Tiergarten GmbH erstellte keine Einkommensberichte gemäß Gleichbehandlungsgesetz. Diese wären eine Möglichkeit zur Analyse der Gleichstellung von Frauen und Männern und konnten die Grundlage für Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Gleichstellung bilden. (TZ 14)

Das Unternehmen verfügte ferner über kein Konzept zur Mobbing- und Gewaltprävention. Verhaltensregeln konnten ein solches Konzept nicht ersetzen. (TZ 14)

Beteiligungen der Schönbrunner Tiergarten GmbH

Zu den Beteiligungen der Schönbrunner Tiergarten GmbH zählten die Tiergarten Schönbrunn Gastronomie GmbH (in der Folge: **Gastronomie GmbH**), die Dipl.Tzt. Thomas Voracek KG Tierärztliche Ordination Tiergarten Schönbrunn (in der Folge: **Tierarzt KG**) und die ARGE Sonnenuhrhaus. Im Rahmen der Geschäftsführerbestellung für die Gastronomie GmbH hielt die Schönbrunner Tiergarten GmbH das Stellenbesetzungsgesetz nicht ein. (TZ 15)

Die ARGE Sonnenuhrhaus war eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Deren Rechtsgrundlagen wurden 2014 an jene der Offenen Gesellschaft angepasst und mussten ab Anfang 2022 verbindlich angewendet werden. Eine Neufassung der Errichtungserklärung unterblieb jedoch. (TZ 15)

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts war in eine Offene Gesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft umzuwandeln, wenn ihr Umsatz in zwei aufeinanderfolgenden Jahren größer als 700.000 EUR war. Der Umsatz der ARGE Sonnenuhrhaus in den Jahren 2023 und 2024 lag jeweils über 800.000 EUR. (TZ 15)

Risikomanagement und IKS

Die Schönbrunner Tiergarten GmbH verwendete praxisorientiert Teilelemente eines Risikomanagements und eines Internen Kontrollsystems (**IKS**). Jedoch war keine nachvollziehbare methodische Herangehensweise an das Risikomanagement erkennbar. Auch ein unternehmensweites und aktualisiertes Risikomanagement und IKS waren nicht institutionalisiert. Dies erschwerte die Gesamtsteuerung des Risikomanagements und IKS. Daraus resultierten u.a. Regelungslücken und Unstimmigkeiten in der Zuständigkeitswahrnehmung. (TZ 16)

Die Schönbrunner Tiergarten GmbH hatte keine gewerbebehördlichen Auflagen zum Brandschutz zu berücksichtigen. Jedoch setzte ihre Feuerschutzversicherung die Einhaltung der Standards gemäß Technischer Richtlinie Vorbeugender Brandschutz (**TRVB**) voraus. Gemessen an den TRVB-Standards war der organisatorische Brandschutz im Unternehmen nur fragmentarisch vorhanden. Die Schönbrunner Tiergarten GmbH hatte etwa keine Brandschutzordnung, ebenso wenig waren Brandschutzbeauftragte und Brandschutzwartinnen und -warte bestellt. Auch ein Brandschutzbuch führte das Unternehmen nicht. (TZ 17)

Handlungsbedarf bestand ferner beim technischen Brandschutz. Der Schönbrunner Tiergarten GmbH lagen diesbezügliche Hinweise eines externen Sachverständigen aus 2021 sowie Feststellungen einer unabhängigen Tierschutzorganisation aus 2025

vor, die im Zuge eines Audits mit dem Schwerpunkt Tierwohl Verbesserungsbedarf beim organisatorischen und technischen Brandschutz erkannten. (TZ 17)

Wirtschaftliche Entwicklung

Die Schönbrunner Tiergarten GmbH war seit 2014 ein zunehmend wirtschaftlich eigenständiges und profitables Unternehmen. Ihre Bilanz wies 2024 ein Bankguthaben von 34,55 Mio. EUR aus. Die letzten Gesellschafterzuschüsse erhielt sie 2021 und 2022 mit insgesamt 7,65 Mio. EUR. Davon entfielen 6,65 Mio. EUR auf eine Verlustabdeckung vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie. (TZ 18)

Die Schönbrunner Tiergarten GmbH war bestrebt, die Personalkosten möglichst niedrig zu halten. Dies war u.a. durch den mit dem Aufsichtsrat abgestimmten Zielwert „Personalaufwand <50% der Erträge“ dokumentiert. Eine zu konsequente Ausrichtung an dieser Kennzahl könnte aber vor dem Hintergrund der dynamischen Personalkostenentwicklung (siehe TZ 13) auch dazu führen, dass benötigtes Personal nicht eingestellt wird. (TZ 18)

Die Bestimmungen des Pachtvertrags hatten die Trennung des zivilrechtlichen und wirtschaftlichen Eigentums an den baulichen Anlagen des Tiergartens zur Folge. Dies könnte sich bei zukünftig erforderlichem Fremdkapital nachteilig auf die Finanzierungskonditionen auswirken. (TZ 18)

Kosten- und Leistungsrechnung

Die Schönbrunner Tiergarten GmbH führte keine umfassende Kosten- und Leistungsrechnung. Diese wäre – so die ursprüngliche Begründung des Unternehmens – aufgrund der Vielseitigkeit der Aufgabenbereiche, der umfangreichen Infrastruktur und der hohen Gemeinkosten mit einer erhöhten Komplexität verbunden und wenig aussagekräftig. Jedoch fehlte mangels verursachungsgerechter Kostenzuordnung ein wesentliches Element zur kostenseitigen Steuerung und Kontrolle des Unternehmens. (TZ 19)

Bauprojekte

Die Schönbrunner Tiergarten GmbH tätigte im überprüften Zeitraum bauliche Investitionen von gesamt 17,01 Mio. EUR. Bei sieben Bauprojekten überschritten die Projektkosten 1 Mio. EUR. Die Projektkosten dieser umgesetzten bzw. in Umsetzung befindlichen Bauprojekte nahmen im Vergleich zur Kostenschätzung signifikant zu. Die Steigerung betrug im Durchschnitt 88 %. Diese Kostenentwicklungen waren nur zum Teil auf die Erhöhung des Baupreisindex zurückzuführen. Ein Teil resultierte

auch daraus, dass Bauprojekte angesichts der speziellen Anforderungen eines Zoos einer erhöhten Planungs- sowie Abwicklungskomplexität unterlagen. Daher waren eine stringente Projektorganisation und ein effizientes Projektmanagement bereits in der Planungsphase von großer Bedeutung. (TZ 20)

Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sah bei Bauprojekten eine Zustimmung des Aufsichtsrats lediglich zu den im Jahresvoranschlag prognostizierten Gesamtprojektkosten vor. Für einzelne wesentliche Projektentscheidungen bestand hingegen keine Verpflichtung der Geschäftsführung, die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen, solange die genehmigten Kosten nicht um mehr als 10 % überschritten wurden. Standardisierte Projektstatusberichte, die den Aufsichtsrat z.B. vierteljährlich über den baulichen, finanziellen und zeitlichen Fortschritt der im Investitionsplan genehmigten Bauprojekte informierten sowie Kostenerhöhungen begründeten und transparent auswiesen, lagen dem Aufsichtsrat nicht vor. (TZ 20)

Bauprojekt Aquarium

Die Aufsichtsratsprotokolle dokumentierten bei den Großprojekten „Erweiterung Süd“ und „Bauprojekt Aquarium“ das Fehlen nachhaltiger Eigentümervorgaben. Die fehlende Strategie erschwerte eine zeitgerechte aktive Priorisierung nach Maßgabe verfügbarer Ressourcen und eine effiziente Steuerung der Bauprojekte. (TZ 21)

Sowohl die Erst- als auch die Zweitplanung des Bauprojekts Aquarium wiesen deutliche Erhöhungen der prognostizierten Projektkosten im fortgeschrittenen Planungsstadium auf. Dies lag u.a. an fehlenden verbindlichen Projektzielen sowie Kostengrenzen und vergleichbaren Alternativen, abgeleitet etwa aus einer wirtschaftlichen sowie technischen Machbarkeitsstudie. Aus der Erstplanung des Bauprojekts Aquarium entstanden versunkene Kosten von 1,42 Mio. EUR, die durch ein frühzeitiges Gegensteuern in dieser Höhe zu vermeiden gewesen wären. (TZ 21)

Die Projektorganisation und das Projektmanagement der Schönbrunner Tiergarten GmbH für das Bauprojekt Aquarium waren über den gesamten überprüften Zeitraum nicht konsistent und dadurch teilweise nicht den Projekterfordernissen entsprechend ausgestaltet. Dies begünstigte Verzögerungen, Planänderungen und vermeidbare Mehrkosten. (TZ 21)

Die Schönbrunner Tiergarten GmbH legte weder ihrem Aufsichtsrat noch dem Wirtschaftsministerium regelmäßige, standardisierte und einheitliche Projektstatusberichte vor. Die Berichte im Aufsichtsrat basierten auf einer Präsentation, die der Geschäftsführer als Tischvorlage einbrachte. Dadurch war den Aufsichtsratsmitgliedern keine zeitgerechte thematische Vorbereitung möglich und eine systematische Vergleichbarkeit sowie Verfolgung des Projektfortschritts erschwert. (TZ 21)

Die Schönbrunner Tiergarten GmbH fasste im Aufsichtsrat keine expliziten Beschlüsse zu den Bauprojekten, sondern lediglich implizit über die Jahresvorschau und den Jahresvoranschlag bzw. die darin enthaltenen Investitionspläne. Die im Investitionsplan erfassten und derart beschlossenen Kosten wiesen lediglich in einer Zeile „Projektkosten“ als Gesamtsumme aus. (TZ 21)

Die Schönbrunner Tiergarten GmbH beabsichtigte, das Bauprojekt Aquarium ohne Zuschüsse der öffentlichen Hand zu finanzieren. Die Valorisierung und die Projektreserve wurden jedoch erst im fortgeschrittenen Projektplanungsstadium in der Kostenprognose berücksichtigt. Der u.a. daraus im Dezember 2024 resultierende voraussichtliche Fremdfinanzierungsbedarf wurde dementsprechend spät erkannt und im Aufsichtsrat thematisiert. Dies hatte zur Folge, dass der Aufsichtsrat den gesamten Jahresvoranschlag 2025 erst nach Redimensionierung des Bauprojekts Aquarium im Februar 2025 beschloss. (TZ 21)

Der Geschäftsführer der Schönbrunner Tiergarten GmbH strukturierte als Bauherrnvertreter und Projektleiter ab 2025 mit Unterstützung der neu beauftragten begleitenden Kontrolle die Projektorganisation und das Projektmanagement neu. (TZ 21)

Betrieb des Tiergartens

Die Mitgliedschaft der Schönbrunner Tiergarten GmbH in nationalen und internationalen Organisationen war vor allem im Hinblick auf die laufende Verbesserung der Tierhaltung anhand internationaler Standards positiv. (TZ 23)

Externe unabhängige Experten bewerteten die Schönbrunner Tiergarten GmbH im Rahmen eines Tierschutz-Audits insgesamt positiv. Voraussetzung für die Ausstellung des Zertifikats war u.a. die Umsetzung eines Aktionsplans für festgestellte, weniger dringliche Verbesserungserfordernisse. (TZ 23)

Artenschutz und Forschung

Die internen Jahresberichte der Schönbrunner Tiergarten GmbH zu Artenschutz und Forschung enthielten keine Informationen über den Ressourcenaufwand. Das Unternehmen konnte mangels Ressourcenerfassung bei Forschungs- und Artenschutzprojekten den Personalaufwand teilweise nur schätzen und berücksichtigte in seinen Kostenanalysen keine Gemeinkosten. (TZ 24)

Tierbestand und Tierbetreuung

Im Jahr 2024 waren rd. 60 % des Tierbestands der Schönbrunner Tiergarten GmbH für die Besucherinnen und Besucher des Zoos nicht oder nur in Spezialführungen sichtbar. Nach Tiergruppen betrachtet, waren über 90 % der Säugetiere und Vögel „in der Schau"; bei den Reptilien und Amphibien nur zwischen rd. 50 % bis rd. 60 %; bei den Fischen unter 40 %. Dass viele Tiere nicht „in der Schau" waren, begründete die Schönbrunner Tiergarten GmbH mit Zuchterfordernissen, Bautätigkeiten und als Beitrag zum Artenschutz. Sie konnte die damit in Verbindung stehenden Kosten nicht beziffern. (TZ 25)

Die Schönbrunner Tiergarten GmbH beschäftigte in der Tierpflege einen hohen Anteil an ausgebildeten bzw. in Ausbildung befindlichen Tierpflegerinnen und Tierpflegern. Ihre Anzahl (in VZÄ) erhöhte sich im überprüften Zeitraum um rd. 10 %, während der Tierbestand um rd. 20 % zurückging. (TZ 26)

Die tierärztliche Betreuung des Tierbestands führte die Tierarzt KG gegen ein monatliches Pauschalentgelt durch. Mangels Stundenaufzeichnungen durch die Tierärztinnen und Tierärzte war die Angemessenheit des Pauschalentgelts für den RH nicht überprüfbar. (TZ 27)

Sicherheitsmaßnahmen und Notfallkonzept

Die Schönbrunner Tiergarten GmbH war weder gemäß Tierschutzgesetz und Zoo-Verordnung noch gemäß Wiener Veranstaltungsgesetz verpflichtet, ein alle Unternehmensbereiche umfassendes Sicherheitskonzept zu erarbeiten und im Rahmen ihres Betriebs zu berücksichtigen. Sie verfügte aber über verschiedene ineinandergreifende Maßnahmen, um die tägliche Sicherheit von Besucherinnen und Besuchern, Tierpflegerinnen und Tierpflegern sowie Tieren zu gewährleisten, und adaptierte diese anlassbezogen. (TZ 28)

Das im März 2023 in Kraft getretene Notfallhandbuch der Schönbrunner Tiergarten GmbH war eine geeignete Grundlage für den Umgang mit Notfällen. Jedoch nahmen 2023 und 2024 nur 25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Notfallübungen teil. (TZ 29)

Die Schönbrunner Tiergarten GmbH verfügte seit 2022 über vier Schusswaffen (Repetierbüchsen). Diese waren auf den Geschäftsführer registriert; die Diensthabenden durften sie mit seiner Zustimmung am Tiergartengelände bei sich haben sowie im Notfall einsetzen. Nach einem mehrjährigen Verfahren erhielt der Geschäftsführer das Recht auf einen Waffenpass und zusätzlich eine Ausnahmebewilligung zum Führen einer Vorderschaftrepetierflinte. Aufgrund einer außerordent-

lichen Revision der LPD Wien war das Verfahren bis zum Ende der Einschautätigkeit des RH noch nicht rechtskräftig entschieden. (TZ 30)

Fazit

Bereits vor dem überprüften Zeitraum vollzog die Schönbrunner Tiergarten GmbH den Wandel von einem Zuschussbetrieb der öffentlichen Hand in eine gewinnbringende Gesellschaft mit gut ausgestatteter Eigenfinanzierungskraft. Neben damit einhergehenden Veränderungen in verschiedenen unternehmensrelevanten Strukturen und Abläufen stellte der RH eine Vernachlässigung der Steuerungs- und Kontrollinstrumente fest. Notwendige Anpassungen – z.B. in der Abwicklung von Bauprojekten wie dem Aquarium oder im Risikomanagement und IKS – erfolgten nicht oder nur anlassbezogen und ohne systematischen Rahmen. (TZ 32)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus,

- mittel- bis langfristige Eigentümervorgaben einschließlich messbarer Ziele und Leitlinien für die zukünftige Ausrichtung festzulegen, um eine kontinuierliche und nachhaltige Entwicklung der Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H. zu gewährleisten. (TZ 4)

Der RH empfahl der Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H.,

- ihre Organisation im Hinblick auf die Aufgaben und Verantwortungen der einzelnen Abteilungen anzupassen; insbesondere mit dem Ziel einer aufgaben- und verantwortungsorientierten Ausgewogenheit zwischen Betrieb und Verwaltung. Vor allem sollte die Gesellschaft angesichts ihrer Größe und umfassenden sowie vielschichtigen Aufgaben
  - eine zentrale eigenverantwortliche Stelle für Personalagenden schaffen,
  - den Vorgaben des Bundes-Public Corporate Governance Kodex entsprechend eine Interne Revision einrichten und
  - im Sinne einer Risikovorsorge für personelle Ausfälle praktikable Vertretungsregelungen in die Überlegungen miteinbeziehen und dokumentieren. (TZ 12)
- im Sinne einer Aktualisierung der bestehenden Elemente des Internen Kontrollsystems sowie der Fortentwicklung eines umfassenden unternehmensweiten Risikomanagements eine systematische Risikoanalyse und Risikobeurteilung vorzunehmen und nachvollziehbar zu dokumentieren. Darauf aufbauend wäre ein unternehmensweites, institutionalisiertes Internes Kontrollsystem sicherzustellen. (TZ 16)
- eine unternehmensweite, systematische und angemessene Kosten- und Leistungsrechnung zu implementieren. Ergänzend zu einer unternehmensweiten Analyse der Gemeinkosten sollte zumindest für die größten bzw. kostenintensivsten Bereiche eine Kostenstellenrechnung geführt werden. (TZ 19)

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus sowie der Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H.,

- verstärkt auf die Belastbarkeit von Entscheidungsgrundlagen zu achten. Großprojekte sollten z.B. auf Grundlage von fundierten Bedarfsanalysen und darauf aufbauenden Machbarkeitsstudien bzw. Kostenschätzungen im Aufsichtsrat behandelt sowie beschlossen werden. Die Entscheidung sollte zudem im Einklang mit Eigentümervorgaben sowie der Unternehmensstrategie stehen. (TZ 21)

- die Steuerungs- und Kontrollinstrumente der Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H. über das erforderliche Mindestniveau hinaus an ihre unternehmensweiten Risiken und betrieblichen Anforderungen anzupassen. (TZ 32)

Schönbrunner Tiergarten GmbH

PRÜFBERICHT

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte von Dezember 2024 bis November 2025 die Gebarung der Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H. (in der Folge: **Schönbrunner Tiergarten GmbH**). Das Unternehmen stand im Alleineigentum der Republik Österreich. Die Eigentümervertretung nahm das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus[1] (in der Folge: **Wirtschaftsministerium**) wahr. Überprüfte Stellen waren die Schönbrunner Tiergarten GmbH und das Wirtschaftsministerium.

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung

- der Aufgaben und Ziele des Tiergartens sowie deren Umsetzung,
- der Organisation und personeller Angelegenheiten,
- des Zusammenwirkens der gesellschaftsrechtlichen Organe und des Eigentümers,
- der wirtschaftlichen Lage sowie
- des Risikomanagements.

Die Gebarungsüberprüfung berücksichtigte das breite Aufgabenspektrum sowie die verschiedenen (auch internationalen) Tätigkeiten und die damit verbundenen vielfältigen Geschäftsfelder der Schönbrunner Tiergarten GmbH.

Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2020 bis 2024. Sofern prüfungsrelevant, bezog der RH auch Sachverhalte außerhalb dieses Zeitraums mit ein.

Nicht Gegenstand der Gebarungsüberprüfung waren zoologische Aspekte (Zweckmäßigkeit der Tierhaltung, Tiergesundheit etc.), die Werthaltigkeit der Immobilien und die Funktionalität der Anlagentechnik, die detaillierte Überprüfung von Bauprojekten samt Einhaltung der baulichen Vorschriften und Vergabeverfahren, die Zweckmäßigkeit der IT-Systeme und des Marketings.

[1] Im überprüften Zeitraum oblag die Eigentümervertretung wechselnden Bundesministerien; siehe dazu Anhang B. Der RH verwendet im Bericht einheitlich die Bezeichnung **Wirtschaftsministerium**.

(2) Der Tiergarten Schönbrunn ist der weltweit älteste noch bestehende Tiergarten. Er umfasst eine Fläche von 17 ha und ist historisch sowie geografisch eng mit dem Schloss Schönbrunn verbunden. Das gesamte Areal mit einer Fläche von 185 ha wurde 1996 in die UNESCO-Weltkulturerbeliste aufgenommen. Zum Weltkulturerbe zählen das Schloss Schönbrunn mit seinen Nebengebäuden und der umliegende Park, in dem die Gloriette, die Orangerie, das Palmenhaus und der Tiergarten angelegt sind.

Der Schönbrunner Tiergarten wird wissenschaftlich geführt. Die Forschung und Beteiligung an internationalen Erhaltungszuchtprogrammen sowie die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Zooorganisationen und wissenschaftlichen Einrichtungen dienen nicht nur der Tierhaltung nach modernen Erkenntnissen, sondern insbesondere auch dem Artenschutz.

(3) Zu dem im März 2026 übermittelten Prüfungsergebnis nahm die Schönbrunner Tiergarten GmbH im April 2026 Stellung, das Wirtschaftsministerium im Juni 2026. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im November 2026.

(4) Die Schönbrunner Tiergarten GmbH wies zum Abschluss ihrer Stellungnahme darauf hin, dass sie als Unternehmen im Bundeseigentum seit Jahren höchst erfolgreich „privatwirtschaftlich orientiert“ agiere und infolgedessen seit einigen Jahren keine öffentlichen Zuschüsse mehr erhalte. Dessen ungeachtet erfülle sie selbstverständlich alle verpflichtenden Vorgaben, die für öffentliche Unternehmen gelten und die ihre Handlungsspielräume mitunter erheblich einschränken würden.

Gerade weil sie – anders als viele andere öffentliche Unternehmen – sowohl den laufenden Betrieb als auch die Investitionen aus eigenen Mitteln finanziere, sei sie in besonderem Maße zu Eigenverantwortung, wirtschaftlicher Weitsicht und Effizienz verpflichtet. Sie sei davon überzeugt, dass ihr dieser Umstand im Vergleich zu Institutionen, die für den laufenden Betrieb auf regelmäßige öffentliche Zuschüsse angewiesen seien, zumindest im Rahmen der operativen Geschäftstätigkeit größere Freiräume eröffnen sollte.

Der Tiergarten Schönbrunn zähle nicht nur zu den besten und mit rd. 2 Mio. Besucherinnen und Besuchern pro Jahr zu den beliebtesten Zoos Europas, sondern auch zu den wirtschaftlich erfolgreichsten. Wie der Vergleich mit anderen Zoos zeige, sei es alles andere als der Regelfall, dass ein wissenschaftlich geführter zoologischer Garten sich nicht nur selbst erhalte, sondern sogar Überschüsse erziele. Schließlich erfülle der Tiergarten Schönbrunn zusätzlich zahlreiche gesetzlich vorgegebene Aufgaben in den Bereichen Natur- und Artenschutz, Forschung und Bildung sowie Erhalt des kulturellen Erbes, die naturgemäß keinen Gewinn abwerfen würden. Dass es trotz der Erfüllung dieser Aufgaben möglich sei, ohne Zuschüsse auszukommen und sogar Gewinne zu erzielen, die es dem Unternehmen nicht nur ermöglichten, die täglichen Herausforderungen, sondern auch große Investitionen selbst zu stem-

men, sei dem großen persönlichen Engagement des gesamten Teams sowie einem äußerst sorgsamen und effizienten Umgang mit den finanziellen und personellen Ressourcen zu verdanken.

(5) Zur Aussage der Schönbrunner Tiergarten GmbH, wonach sie „selbstverständlich alle verpflichtenden Vorgaben" erfülle, verwies der RH auf die im vorliegenden Bericht entgegenstehenden Feststellungen z.B. zum Pachtvertrag (TZ 3, TZ 18), zur Bundes-Vertragsschablonenverordnung (TZ 10, TZ 11), zum Bundes-Public Corporate Governance Kodex (**B-PCGK**) (TZ 12), zum Einkommensbericht (TZ 14) und zum Brandschutz (TZ 17).

Der RH entgegnete im Zusammenhang mit den in den Ausführungen der Schönbrunner Tiergarten GmbH mehrfach angesprochenen erzielten Überschüssen und den nicht mehr erforderlichen Zuschüssen, dass gesetzliche Bestimmungen für alle (öffentlichen) Unternehmen gelten, unabhängig davon, ob sie positive oder negative Jahresergebnisse erzielen. Er wies ferner darauf hin, dass die Schönbrunner Tiergarten GmbH erst ab dem Jahr 2023 keine Zuschüsse des Bundes erhielt. Die seit Bestehen der Schönbrunner Tiergarten GmbH jährlich erhaltenen Gesellschafterzuschüsse hatten aus Sicht des RH maßgeblichen Anteil an der Entwicklung jener Rahmenbedingungen, die die gegenwärtige positive wirtschaftliche Phase der Schönbrunner Tiergarten GmbH ermöglichten (TZ 18).

Grundlagen

Schönbrunner Tiergartengesetz und Gesellschaftsvertrag

2.1 (1) Das 1991 beschlossene Schönbrunner Tiergartengesetz[2] bildete die Grundlage für die Gründung der Schönbrunner Tiergarten GmbH und die Ausgliederung des Tiergartens Schönbrunn aus der Bundesverwaltung. Das Gesetz enthielt u.a. Bestimmungen zur Verpachtung des Betriebs des Tiergartens Schönbrunn, zur Veräußerung von Gesellschaftsanteilen, zu den Organen der Gesellschaft und ihren Aufgaben sowie zur dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung der beschäftigten Bundesbediensteten.

(2) Das Gesetz sah neben einer ganzjährigen Betriebspflicht insbesondere folgende weitere Aufgaben vor:

Abbildung 1: Auftrag und Funktionen der Schönbrunner Tiergarten GmbH



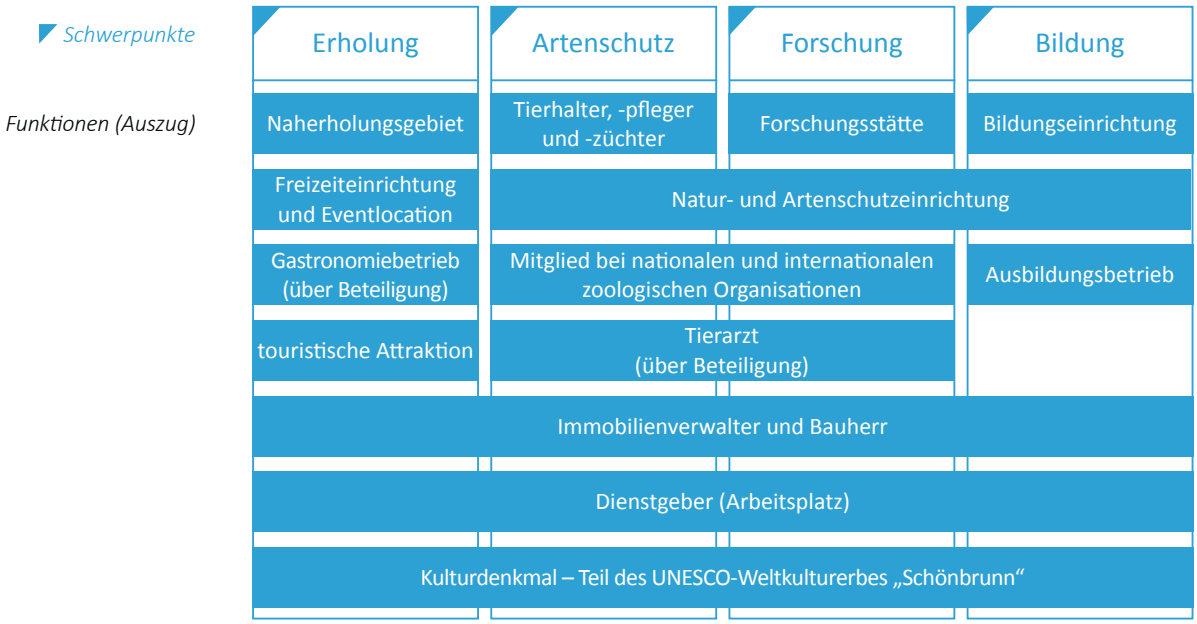
Quelle: Schönbrunner Tiergartengesetz; Darstellung: RH

Das Gesetz enthielt keine weiteren Vorgaben in Bezug darauf, wie die Gesellschaft diese Aufgaben zu erfüllen hatte.

[2] BGBl. 420/1991 i.d.g.F.

Die Schönbrunner Tiergarten GmbH leitete aus dem Gesetzesauftrag vier Säulen für ihr Handeln ab. Diesen ordnete der RH nachstehende Funktionen zu:

Abbildung 2: Schwerpunkte und Funktionen der Schönbrunner Tiergarten GmbH



Quelle: Schönbrunner Tiergarten GmbH; Darstellung: RH

(3) Die Republik Österreich errichtete im Jahr 1991 als Alleingesellschafter die Schönbrunner Tiergarten GmbH durch Beschluss des Gesellschaftsvertrags. Im überprüften Zeitraum kam der im Jahr 2013 neu gefasste Gesellschaftsvertrag zur Anwendung. Dieser verankerte den B-PCGK in der Gesellschaft.[3]

Der Gesellschaftsvertrag wiederholte als Aufgaben der Gesellschaft den Gesetzesauftrag und fügte diesem die Zusammenarbeit z.B. mit den Bundesgärten, der Schloß Schönbrunn Kultur- und Betriebsgesellschaft m.b.H. sowie der Marchfeldschlösser Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H. hinzu. Diese beiden Gesellschaften wurden 2015 zur Schloß Schönbrunn Kultur- und Betriebsgesellschaft m.b.H. verschmolzen.

Der Gesellschaftsvertrag legte – wie im Schönbrunner Tiergartengesetz verankert – den Aufsichtsrat, den Beirat für Tiergartenbiologie, Zoologie und Ökologie (in der Folge: **Zoologischer Beirat**) sowie den Förderungsbeirat als Organe neben der Geschäftsführung und der Generalversammlung fest (TZ 7). Vorgaben zur Aufgabenerfüllung enthielt er nicht.

[3] siehe https://www.oesterreich.gv.at/de/themen/egovernment_moderne_verwaltung/Seite.800600 (abgerufen am 16. Juli 2025)

2.2 Der RH hielt fest, dass im überprüften Zeitraum der Gesellschaftsvertrag in der Fassung aus dem Jahr 2013 zur Anwendung kam. Dieser verankerte den B-PCGK in der Gesellschaft. Er bemängelte jedoch, dass zwei im Gesellschaftsvertrag genannte Gesellschaften, mit denen die Schönbrunner Tiergarten GmbH zusammenarbeiten sollte, bereits 2015 miteinander verschmolzen wurden. Insofern war der Gesellschaftsvertrag nicht mehr aktuell.

Der RH empfahl dem Wirtschaftsministerium, den Gesellschaftsvertrag der Schönbrunner Tiergarten GmbH zu aktualisieren und an die bestehenden Gegebenheiten anzupassen.

2.3 Das Wirtschaftsministerium nahm in seiner Stellungnahme die Empfehlung zustimmend zur Kenntnis. Der derzeit gültige Gesellschaftsvertrag stamme aus dem Jahr 2013. Zur besseren Übersichtlichkeit und zum leichteren Verständnis sei beabsichtigt, den Gesellschaftsvertrag zu überarbeiten und an aktuelle Gegebenheiten anzupassen. Dabei sollten neben inhaltlichen Anpassungen auch sprachliche Überarbeitungen im Sinn einer zeitgemäßen und klareren Formulierung vorgenommen werden.

Pachtvertrag

3.1 (1) Die Republik Österreich und die Schönbrunner Tiergarten GmbH schlossen im Jahr 1992 einen Pachtvertrag über den Betrieb des Tiergartens Schönbrunn und die dazugehörigen Bauten und Grundflächen ab. Der Pachtvertrag wurde auf zehn Jahre befristet; im Jahr 1999 wurde die Befristung rückwirkend aufgehoben. Der wertgesicherte Pachtzins wurde wie folgt definiert:

- Jänner 1993 bis 31. Dezember 1996: 440.000 ATS,
- ab 1. Jänner 1997: 1 % des „Netto-Eintrittserlöses“, mindestens jedoch 440.000 ATS.

Darüber hinaus hatte die Schönbrunner Tiergarten GmbH die Betriebskosten sowie die auf den Pachtzins entfallende Umsatzsteuer zu tragen.

(2) In weiterer Folge schlossen die Vertragsparteien sieben Nachträge zum Pachtvertrag ab. Fünf Änderungen betrafen u.a. den Pachtzins, zwei Änderungen die flächenmäßige Erweiterung des Pachtobjekts.

Zwischen 2006 und 2018 betrug der Pachtzins 1 % des Netto-Eintrittserlöses oder 50 % des Ergebnisses vor Steuern[4], sofern dieses positiv war (variabler Pachtzins). Für die Jahre 2019 bis 2021 wurde der variable Pachtzins ausgesetzt; ab dem

[4] Ab dem Jahr 2017 waren laut viertem Nachtrag zum Pachtvertrag Spenden und Verlassenschaften aus dem Ergebnis herauszurechnen.

Geschäftsjahr 2023 vereinbarten die Vertragsparteien einen Pachtzins von 3,5 % des Netto-Eintrittserlöses.

(3) Der Pachtvertrag enthielt für die Erhaltung bestehender Anlagen und für Neubauten folgende Bestimmungen:

- Die Schönbrunner Tiergarten GmbH (Pächter) war verpflichtet, den Pachtgegenstand in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten (Erhaltungsarbeiten). Weder der Pachtvertrag noch Zusatzdokumente definierten, was unter gebrauchsfähigem Zustand – unter Einbeziehung der verschiedenen Funktionen der Gebäude[5] des Tiergartens – bzw. unter Erhaltung zu verstehen war.
- Neubauten und Instandsetzungen, die über die Erhaltung hinausgingen, sollten auf Kosten der Republik Österreich (Verpächter) erfolgen.
- Bauliche Änderungen durch die Schönbrunner Tiergarten GmbH, für die eine Baubewilligung durch die Baubehörde erforderlich war, bedurften der schriftlichen Genehmigung des Verpächters; daraus entstandene Bauwerke gingen sofort in das Eigentum der Republik Österreich über.

Im überprüften Zeitraum betrugen die bauwirksamen Ausgaben der Schönbrunner Tiergarten GmbH 22,29 Mio. EUR. Angesichts ihrer wirtschaftlich profitablen Entwicklung sowie aus Gründen betrieblicher Zweckmäßigkeit sah die Schönbrunner Tiergarten GmbH von der Inanspruchnahme der vertraglichen Bestimmungen ab. Von den 22,29 Mio. EUR entfielen 17,01 Mio. EUR auf Investitionen und 5,28 Mio. EUR auf Instandhaltungen (TZ 18). Die bauwirksamen Ausgaben der Republik Österreich betrugen 1,73 Mio. EUR; davon entfielen 0,46 Mio. EUR auf Neubauten.

3.2 Der RH wies darauf hin, dass die bauwirksamen Ausgaben der Schönbrunner Tiergarten GmbH im überprüften Zeitraum 22,29 Mio. EUR betrugen. Davon entfielen 17,01 Mio. EUR auf bauliche Investitionen. Im Gegensatz dazu betrugen die gesamten bauwirksamen Ausgaben der Republik Österreich 1,73 Mio. EUR. Die Schönbrunner Tiergarten GmbH finanzierte aus Gründen betrieblicher Zweckmäßigkeit sowie aufgrund ihrer finanziellen Möglichkeiten bauliche Investitionen selbst. Dies, obwohl die Republik Österreich gemäß Pachtvertrag als Verpächter diesen Aufwand zu tragen gehabt hätte.

Der RH empfahl dem Wirtschaftsministerium und der Schönbrunner Tiergarten GmbH, die vertraglichen Bestimmungen – insbesondere in Bezug auf die Tragung des Aufwands für bauliche Investitionen – einzuhalten oder an die tatsächliche Praxis anzupassen.

[5] z.B. Tiergehege, Verwaltungsgebäude oder Wirtschaftshof

Der RH hielt weiters fest, dass die Republik Österreich und die Schönbrunner Tiergarten GmbH den 1992 abgeschlossenen Pachtvertrag siebenmal durch Nachträge änderten bzw. ergänzten. Er bemängelte die daraus resultierende Unübersichtlichkeit des Pachtvertrags und erkannte darin Schwächen für die praktische Anwendung seiner Bestimmungen.

Der RH bemängelte überdies, dass für die Gebarung und den Betrieb der Schönbrunner Tiergarten GmbH relevante Aspekte des Pachtvertrags unklare Bestimmungen enthielten. Dies traf etwa auf die Erhaltung des Pachtgegenstands im „gebrauchsfähigen Zustand" zu. Es war nicht klar geregelt, welche Vertragspartei für welche Erhaltungsarbeiten zuständig war.

Der RH empfahl dem Wirtschaftsministerium und der Schönbrunner Tiergarten GmbH, aus Gründen der Praktikabilität eine neue konsolidierte Fassung des Pachtvertrags von 1992 unter Einbeziehung der letztgültigen Nachträge zu erarbeiten. Dabei wären insbesondere nicht eindeutige Regelungen und Begriffe – z.B. gebrauchsfähiger Zustand oder Erhaltung – zu definieren.

3.3 (1) Das Wirtschaftsministerium nahm in seiner Stellungnahme die Empfehlung zu einer neuen konsolidierten Fassung des Pachtvertrags zustimmend zur Kenntnis.

Der Pachtvertrag liege derzeit in der Fassung aus dem Jahr 1992 vor und sei durch sieben Nachträge ergänzt worden. Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit und zur Erhöhung der Praktikabilität seien eine Konsolidierung und Überarbeitung des Vertrags vorgesehen. Dabei sollten neben der Einarbeitung der geltenden Nachträge insbesondere unklare Regelungen und Begriffe präzisiert sowie auch sprachliche Anpassungen an eine zeitgemäße Vertragsgestaltung vorgenommen werden.

Mit der Konsolidierung des Pachtvertrags habe das Wirtschaftsministerium bereits begonnen. Ein Entwurf befinde sich in Abstimmung mit der Burghauptmannschaft Österreich und der Schönbrunner Tiergarten GmbH.

(2) Die Schönbrunner Tiergarten GmbH teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass eine Überarbeitung des Pachtvertrags, auch hinsichtlich der Finanzierung bauwirksamer Ausgaben, bereits ausgearbeitet werde.

Aus Sicht der Gesellschaft seien die Darstellungen im Bericht, wonach die Schönbrunner Tiergarten GmbH aus freien Stücken entschieden habe, von den Bestimmungen des Pachtvertrags abzuweichen und bauwirksame Ausgaben überwiegend selbst zu finanzieren, irreführend. Tatsächlich habe die Schönbrunner Tiergarten GmbH mit Nachdruck auf die Dringlichkeit diverser Baumaßnahmen hingewiesen und mehrfach um Finanzierung bzw. zumindest finanzielle Beteiligung in Form von Zuschüssen durch die Republik Österreich angesucht, insbesondere auch für das

Projekt Artenschutz-Aquarium. Letztlich sei sie gezwungen gewesen, dringend notwendige Baumaßnahmen selbst zu finanzieren, um den hohen Standard auch zukünftig halten zu können.

3.4 Der RH stellte gegenüber der Schönbrunner Tiergarten GmbH klar, dass sie für die Finanzierung von Bauprojekten aus Gründen betrieblicher Zweckmäßigkeit von der Inanspruchnahme der vertraglichen Bestimmungen des Pachtvertrags abwich. Er verwies weiters auf die Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums zu TZ 18, wonach es die Schönbrunner Tiergarten GmbH dazu angehalten habe, Investitionen überwiegend aus Eigenmitteln zu finanzieren.

Eigentümervorgaben und Unternehmenskonzept

4.1 (1) Das Wirtschaftsministerium als Eigentümervertreter sah seine strategischen Vorgaben für die Schönbrunner Tiergarten GmbH insbesondere im Schönbrunner Tiergartengesetz verankert. Es verwies weiters auf den Gesellschaftsvertrag, der die entsprechenden Gesetzesbestimmungen wiederholte (TZ 2). Darüber hinaus gab das Wirtschaftsministerium an, u.a. strategische Vorgaben regelmäßig im sogenannten Eigentümer-Jour-Fixe mit der Gesellschaft zu besprechen und weiterzuentwickeln. Im Zuge der Gebarungsüberprüfung legte das Wirtschaftsministerium den Entwurf einer Eigentümerstrategie vor. Diese sollte die gesetzlichen Schwerpunkte näher ausführen und die vom Alleineigentümer festgelegte Entwicklung dokumentieren. Gemäß dem „Leitfaden Beteiligungsmanagement im BMAW“ vom März 2023 war eine mehrjährige Gesellschaftsstrategie als Teil eines Unternehmenskonzepts zu erstellen und dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Die Schönbrunner Tiergarten GmbH legte dem RH neben einem Gastronomiekonzept aus dem Jahr 2022 und Unterlagen zur Zukunft der Elefantenhaltung insbesondere den Ende 2020/Anfang 2021 erstellten Masterplan 2035 vor. Dieser umfasste mit Stand April 2021 im

- ersten Teil die Grundlagen für den Zoobetrieb; dazu zählten u.a. ein geschichtlicher Überblick, das Leitbild der Gesellschaft sowie auszugsweise der Tierbestand, und im
- zweiten Teil den Masterplan, der insbesondere die Leittierarten und die Begründung für deren Auswahl (z.B. „Flaggschiff-Art“, historische Bedeutung, auf der roten Liste) sowie 19 bauliche Maßnahmen im Umfang von bis zu 108,00 Mio. EUR bis 2035 darstellte.

Die vorgelegten Dokumente definierten u.a. keine mittel- und langfristigen Unternehmensziele und gaben keinen Entscheidungsrahmen für die Gesellschaftsorgane vor. Inwiefern Stärken und Schwächen, Herausforderungen, Chancen sowie Risiken Berücksichtigung fanden, war nicht dokumentiert.

Gemäß Gesellschaftsvertrag hatte der Aufsichtsrat die Festlegung der allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik zu beschließen. Den Masterplan 2035 genehmigte weder die Generalversammlung noch der Aufsichtsrat. Auch eine zustimmende Kenntnisnahme durch die beiden Organe war nicht dokumentiert.

(3) Die Schönbrunner Tiergarten GmbH beauftragte Machbarkeitsstudien zum Masterplan und zum Gastronomiekonzept. Zu deren betriebswirtschaftlicher und technischer Umsetzbarkeit gaben die Machbarkeitsstudien keine Auskunft. Das Beratungsunternehmen stellte den Masterplan zusammenfassend dar und zeigte Szenarien für eine zukünftige Preispolitik bzw. den Einsatz eines Dynamic Pricing-Modells auf.

(4) Das Wirtschaftsministerium und die Schönbrunner Tiergarten GmbH schlossen im überprüften Zeitraum keine Ziel- bzw. Leistungsvereinbarungen zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags.

4.2 Der RH hielt kritisch fest, dass das Wirtschaftsministerium der Schönbrunner Tiergarten GmbH keine strategischen Vorgaben erteilte. Eine Strategie hatte nicht nur den gesetzlichen Auftrag, der seit 1991 unverändert bestand, sondern auch Leitlinien für den Umgang mit gegenwärtigen Rahmenbedingungen sowie zukünftigen Herausforderungen zu umfassen.

Der RH empfahl dem Wirtschaftsministerium, mittel- bis langfristige Eigentümervorgaben einschließlich messbarer Ziele und Leitlinien für die zukünftige Ausrichtung festzulegen, um eine kontinuierliche und nachhaltige Entwicklung der Schönbrunner Tiergarten GmbH zu gewährleisten.

Weiters bemängelte der RH, dass die Schönbrunner Tiergarten GmbH über keine vom Alleingesellschafter oder Aufsichtsrat genehmigte Gesellschaftsstrategie verfügte. Nach seiner Ansicht stellte der Masterplan 2035 einen Entwicklungsplan dar, der im Wesentlichen visionären Charakter hatte, aber eine Strategie nicht ersetzen konnte. Mit Stand April 2021 zeigte er insbesondere mögliche Leittierarten und bauliche Maßnahmen im Umfang von bis zu 108,00 Mio. EUR mit dem Zieljahr 2035.

Der RH empfahl der Schönbrunner Tiergarten GmbH, aus den Eigentümervorgaben und dem Masterplan eine kurz-, mittel- und langfristige Gesellschaftsstrategie abzuleiten, dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen und die Generalversammlung darüber zu informieren. In weiterer Folge wäre die Umsetzung der Strategie regelmäßig zu überwachen und gemäß B-PCGK jedenfalls mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu beraten.

Der RH stellte fest, dass die Schönbrunner Tiergarten GmbH Machbarkeitsstudien zum Masterplan und zum Gastronomiekonzept beauftragte. Den Studien fehlten

allerdings Aussagen über die – betriebswirtschaftliche und technische – Umsetzbarkeit der genannten Maßnahmen. Sie enthielten insbesondere Ausführungen zu Preispolitik oder Dynamic Pricing.

Der RH empfahl der Schönbrunner Tiergarten GmbH, insbesondere bei der Beauftragung von Beratungsunternehmen dokumentierte Ziele und Inhalte der Beratungstätigkeit festzulegen.

Der RH hielt fest, dass das Wirtschaftsministerium und die Schönbrunner Tiergarten GmbH keine Ziel- bzw. Leistungsvereinbarungen abschlossen. Er erkannte in solchen Vereinbarungen ein Instrument zur Steuerung der Aufgaben- und Pflichtenerfüllung beider Vertragsparteien, die sich aus den Rechtsgrundlagen und gesellschaftsrechtlichen Dokumenten ergaben.

Der RH empfahl dem Wirtschaftsministerium, mit der Schönbrunner Tiergarten GmbH in Anlehnung an die noch auszuarbeitenden Eigentümervorgaben Ziel- und Leistungsvereinbarungen gemäß B-PCGK festzulegen und zu dokumentieren.

4.3 (1) Das Wirtschaftsministerium führte in seiner Stellungnahme aus, dass es die strategischen Eigentümervorgaben insbesondere aus dem Schönbrunner Tiergartengesetz ableite. Die Steuerung der Schönbrunner Tiergarten GmbH erfolge auf Basis einzelner Steuerungsinstrumente sowie im Rahmen der laufenden Abstimmung mit der Geschäftsführung.

In diesem Zusammenhang habe der Gesellschafter bislang jährlich Zielvereinbarungen mit der Geschäftsführung abgeschlossen und damit eine strukturierte Steuerung wesentlicher Zielsetzungen sichergestellt. Diese Zielvereinbarungen hätten auch unternehmensbezogene Inhalte umfasst und seien als zentrales Instrument der Eigentümersteuerung herangezogen worden. Eine darüber hinausgehende formale Trennung zwischen Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit der Geschäftsführung einerseits und der Gesellschaft andererseits im Sinne des B-PCGK sei bislang nicht erfolgt.

Der Gesellschafter habe jedoch bereits die Ausarbeitung einer Eigentümerstrategie initiiert, die dem RH auch im Entwurf vorliege. Dieser befinde sich in Abstimmung mit der Gesellschaft und solle künftig sowohl mittel- bis langfristige Eigentümervorgaben als auch ergänzend mittel- bis kurzfristige Zielsetzungen systematisch festlegen.

(2) Die Schönbrunner Tiergarten GmbH verwies in ihrer Stellungnahme auf das Protokoll zur 122. Aufsichtsratssitzung vom 13. April 2021, in dem die zustimmende Kenntnisnahme aller Kapitalvertreterinnen und Kapitalvertreter des Aufsichtsrats zum Masterplan 2035 dokumentiert sei.

4.4 (1) Der RH stellte gegenüber dem Wirtschaftsministerium klar, dass Leistungsvereinbarungen mit dem Geschäftsführer keine Vereinbarungen mit der Gesellschaft ersetzen konnten, da unterschiedliche Interessenssphären betroffen waren. Darüber hinaus wies der RH darauf hin, dass das Schönbrunner Tiergartengesetz aus 1991 stammte. Die fachlichen Vorgaben und Erwartungen an einen Zoo unterlagen jedoch laufenden Veränderungen und waren nicht mehr mit jenen aus 1991 vergleichbar. Diese Weiterentwicklungen sollten insbesondere in Ziel- und Leistungsvereinbarungen berücksichtigt werden. Der RH verwies dazu auch auf seine Ausführungen in TZ 23.

(2) Der Schönbrunner Tiergarten GmbH entgegnete der RH, dass er aus dem Aufsichtsratsprotokoll vom 13. April 2021 keinen gemeinsamen Beschluss und auch keine zustimmende Kenntnisnahme durch den Aufsichtsrat entnehmen konnte. Die positiven Reaktionen zweier Aufsichtsratsmitglieder zur Präsentation des Masterplans 2035 durch den Geschäftsführer konnten dies nicht ersetzen. Dies insbesondere, da das Protokoll dokumentierte, dass die Aufsichtsratsmitglieder den Masterplan 2035 nicht vor, sondern erst nach der Aufsichtsratssitzung zur Durchsicht erhalten sollten, um in der darauffolgenden Aufsichtsratssitzung darüber diskutieren zu können.

Organisation und Personal

Generalversammlung

5.1 (1) Die Republik Österreich, vertreten durch das Wirtschaftsministerium, bildete als Alleingesellschafter die Generalversammlung der Schönbrunner Tiergarten GmbH.

Der Generalversammlung oblag die Beschlussfassung u.a. über folgende gesetzlich oder gesellschaftsvertraglich festgelegte Gegenstände: Genehmigung des Jahresvoranschlags und des Jahresabschlusses, Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat, Wahl des Abschlussprüfers und der Aufsichtsratsmitglieder, Bestellung bzw. Abberufung des Geschäftsführers sowie Abschluss, Änderung und Beendigung des Geschäftsführervertrags.

(2) Die Generalversammlung fasste im Jahresverlauf folgende wiederkehrende Beschlüsse:

- Beginn erstes Quartal: Genehmigung Jahresvoranschlag für das aktuelle Jahr;
- Mitte drittes Quartal: Feststellung der Jahresabschlüsse – des Konzerns und der Schönbrunner Tiergarten GmbH – und gegebenenfalls Beschluss über die Gewinnverteilung; Entlastung von Geschäftsführer und Aufsichtsrat, Wahl des Abschlussprüfers und Kenntnisnahme des Corporate-Governance-Berichts.

Im August 2022 wählte die Generalversammlung neue Aufsichtsratsmitglieder und beschloss die Erhöhung der jährlichen Vergütung für die Kapitalvertreterinnen und -vertreter und des Sitzungsgeldes. Diese Beschlüsse dokumentierte die Schönbrunner Tiergarten GmbH in vier Protokollen zu Generalversammlungen bzw. sechs Beschlussfassungen im Umlauf.

Weitere Beschlüsse, insbesondere (Wieder-)Bestellung des Geschäftsführers (TZ 10), Nachtrag aus 2022 zum Geschäftsführervertrag 2020 bis 2024 oder Geschäftsführervertrag 2025 bis 2029 (TZ 11), legte sie dem RH nicht vor. Den Beschluss über die Geschäftsführerbestellung 2019 archivierte der Alleingesellschafter selbst.

(3) Gemäß § 40 GmbH-Gesetz[6] hatte der Geschäftsführer Beschlüsse der Generalversammlung unverzüglich in eine Niederschrift aufzunehmen. Laut B-PCGK waren alle Entscheidungen der Anteilseigner schriftlich zu dokumentieren.

5.2 Der RH bemängelte, dass die Generalversammlung der Schönbrunner Tiergarten GmbH den Jahresvoranschlag wiederholt im Laufe des ersten Quartals für das laufende Geschäftsjahr und nicht bereits vor Beginn des Geschäftsjahres beschloss.

[6] RGBl. 58/1906 i.d.g.F.

Er empfahl der Schönbrunner Tiergarten GmbH, die Genehmigung des Jahresvoranschlags durch die Generalversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres durchzuführen.

Weiters kritisierte der RH, dass die Schönbrunner Tiergarten GmbH nicht sämtliche Generalversammlungsbeschlüsse dokumentierte bzw. der Alleingesellschafter selbst Beschlüsse archivierte und der Gesellschaft nicht zur Verfügung stellte. Dies widersprach dem GmbH-Gesetz, wonach sämtliche Beschlüsse vom Geschäftsführer in eine Niederschrift („Protokollbuch") aufzunehmen waren. So legte die Schönbrunner Tiergarten GmbH z.B. keine Beschlüsse bezüglich (Wieder-)Bestellung des Geschäftsführers, Nachtrag zum Geschäftsführervertrag 2020 bis 2024 oder Abschluss des Geschäftsführervertrags 2025 bis 2029 vor.

Der RH empfahl der Schönbrunner Tiergarten GmbH, sämtliche Generalversammlungsbeschlüsse gesetzeskonform zu dokumentieren. Dem Wirtschaftsministerium empfahl er, Beschlüsse, die ohne Mitwirken der Schönbrunner Tiergarten GmbH entstehen, dieser unverzüglich zur Dokumentation zu übermitteln.

5.3 Das Wirtschaftsministerium nahm in seiner Stellungnahme die Empfehlung des RH zustimmend zur Kenntnis.

Aufsichtsrat

6.1 (1) Der Aufsichtsrat hatte gemäß Gesellschaftsvertrag aus drei bis sechs von der Generalversammlung gewählten Kapitalvertreterinnen und -vertretern[7] und den vom Betriebsrat entsandten Mitgliedern zu bestehen. Im überprüften Zeitraum bestand der Aufsichtsrat aus vier Kapital- und zwei Arbeitnehmervertreterinnen und -vertretern und hielt 20 Sitzungen ab.

(2) Für den Aufsichtsrat bestand seit Dezember 2013 eine Geschäftsordnung. Diese orientierte sich an den Vorgaben aus dem Gesellschaftsvertrag. Dem Aufsichtsrat oblagen insbesondere die Überwachung[8] und Beratung des Geschäftsführers. Darüber hinaus definierte die Geschäftsordnung weitere Aufgaben für den Aufsichtsrat. Die Geschäftsordnung enthielt – entgegen den Bestimmungen des B-PCGK aus 2017 – keine Regelungen zur Dokumentation von (Umlauf-)Beschlüssen des Aufsichtsrats.

[7] Dem Aufsichtsrat musste gemäß Gesellschaftsvertrag jedenfalls je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Wirtschaftsministeriums und des Bundesministeriums für Finanzen angehören.

[8] Die Überwachung umfasste u.a. die Einhaltung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit, die Einhaltung des Unternehmensgegenstands, die Geschäftsentwicklung, das Risikomanagement und die Umsetzung der Unternehmensstrategie.

Weiters hatte der Aufsichtsrat bestimmten Geschäften zuzustimmen. Diese Geschäfte waren im Gesellschaftsvertrag genannt und in der Geschäftsordnung für den Geschäftsführer präzisiert (TZ 9). Dazu zählten u.a. Investitionen über 100.000 EUR bzw. bauliche Maßnahmen über 200.000 EUR, sofern sie nicht im Jahresvoranschlag enthalten waren, Kostenüberschreitungen ab einer bestimmten Größenordnung[9] sowie der Erwerb von Liegenschaften über 40.000 EUR (TZ 21).

(3) Der Aufsichtsrat fasste in seinen Sitzungen im Jahresverlauf insbesondere folgende Beschlüsse:

- zweites Quartal: Genehmigung der Jahresabschlüsse – des Konzerns, der Schönbrunner Tiergarten GmbH und der Tiergarten Schönbrunn Gastronomie GmbH –, Corporate-Governance-Bericht, Bericht an die Generalversammlung über die Arbeit des Aufsichtsrats mit einem Vorschlag für die Wahl des Wirtschaftsprüfers und für die Prämienauszahlung an den Geschäftsführer jeweils für das Vorjahr und als Vorschau für das Folgejahr;
- viertes Quartal: Genehmigung von Jahresvoranschlag und Prämienvereinbarung mit dem Geschäftsführer jeweils für das Folgejahr.

Zu Investitionen und/oder baulichen Maßnahmen waren zwei Beschlüsse in den Protokollen dokumentiert: Im Dezember 2020 beschloss der Aufsichtsrat, das laufende Bauprojekt „Aquarienhaus“[10] nicht weiterzuverfolgen und stattdessen die Projekte „Erweiterung Süd“ und „Sanierung/Neubau Aquarienhaus“[11] umzusetzen (TZ 21); im April 2021 genehmigte der Aufsichtsrat den Ankauf einer Bambusplantage um 100.000 EUR. Zu beiden Beschlüssen lagen keine Beilagen vor.

(4) Der Aufsichtsrat fasste im überprüften Zeitraum 21 Umlaufbeschlüsse; ein Drittel davon betraf den Verkauf von geerbten Liegenschaften. Weitere neun Beschlüsse behandelten die Beauftragung von Beratungsleistungen einschließlich der Internen Revision.

(5) Die Geschäftsordnung sah für die Kapitalvertreterinnen und -vertreter eine jährliche Vergütung sowie für alle Mitglieder ein Sitzungsgeld[12] vor. Im überprüften Zeitraum verzichteten zwei Mitglieder auf die Vergütung und das Sitzungsgeld. Der

9 Überschreitungen von mehr als 10 % bzw. um zumindest 10.000 EUR (bei Investitionen) oder 50.000 EUR (bei baulichen Maßnahmen)

10 Erstplanung

11 Zweitplanung

12 Die Höhe der Vergütung hing von der Funktion ab (Vorsitzender, Stellvertreter des Vorsitzenden, Mitglied). Die Generalversammlung beschloss 2022, das Sitzungsgeld anzuheben.

Aufsichtsrat war von der Directors&Officers-Versicherung[13] der Schönbrunner Tiergarten GmbH mitumfasst.

6.2 Der RH bemängelte, dass die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat aus 2013 nicht sämtliche seiner Pflichten – insbesondere die Beschlussgegenstände – in einem Dokument als Grundlage seiner Tätigkeit festlegte und dass sie entgegen dem B-PCGK aus 2017 die Dokumentation von (Umlauf-)Beschlüssen nicht regelte.

Der RH empfahl der Schönbrunner Tiergarten GmbH, eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat auszuarbeiten und der Generalversammlung zum Beschluss vorzulegen, die sämtliche Beschlussgegenstände enthält und die inhaltlichen Vorgaben gemäß B-PCGK – u.a. zur Dokumentation von Beschlüssen – erfüllt.

Darüber hinaus beschloss der Aufsichtsrat im Dezember 2020, das Bauprojekt „Aquarienhaus" nicht weiterzuverfolgen und stattdessen die Projekte „Erweiterung Süd" und „Sanierung/Neubau Aquarienhaus" umzusetzen. Im April 2021 beschloss er den Ankauf einer Bambusplantage. Der RH hielt kritisch fest, dass zu diesen Beschlüssen keine dokumentierten, dem Aufsichtsrat vorab übermittelten oder dem Sitzungsprotokoll angeschlossenen Beschlussgrundlagen[14] vorlagen.

Er empfahl der Schönbrunner Tiergarten GmbH, sämtliche entscheidungsnotwendigen Unterlagen den Aufsichtsratsmitgliedern gemäß B-PCGK mindestens eine Woche vor der Sitzung zu übermitteln.

6.3 Die Schönbrunner Tiergarten GmbH hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass entscheidungsrelevante Unterlagen in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung an den Aufsichtsrat übermittelt würden. Lediglich in einzelnen Ausnahmefällen und bei besonderer Dringlichkeit würden die Unterlagen erst in der Sitzung vorgelegt. Es obliege dem Aufsichtsrat, auch in diesen Fällen seine notwendige Entscheidungszeit selbst festzulegen.

6.4 Der RH entgegnete der Schönbrunner Tiergarten GmbH, dass entscheidungsnotwendige Informationen, etwa zum Bauprojekt Aquarium, wiederholt als Tischvorlage in den Aufsichtsratssitzungen vorgelegt bzw. vom Geschäftsführer mündlich ausgeführt wurden. Er verwies überdies auf seine Ausführungen zum Masterplan in TZ 4.

[13] „Directors and Officers" sind Vorständinnen und Vorstände bzw. Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie Aufsichtsrätinnen und Aufsichtsräte. Eine Directors&Officers-Versicherung (auch D&O-Versicherung) ist eine spezielle Haftpflichtversicherung für Führungskräfte, die das Unternehmen abschließt.

[14] zur Gestaltung von beschlussnotwendigen Unterlagen für Bauvorhaben vgl. RH-Leitfaden „Management von öffentlichen Bauprojekten – Verbesserungsvorschläge des Rechnungshofes" (2018) 27

Beiräte

7.1 (1) Das Schönbrunner Tiergartengesetz und der Gesellschaftsvertrag sahen zwei Beiräte vor:

- Zoologischer Beirat: Beratung der Gesellschaft für die Festlegung der allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik und der beabsichtigten Maßnahmen zu ihrer Durchführung, die tiergartenbiologische, zoologische oder ökologische Belange berühren;
- Förderungsbeirat: Beratung der Gesellschaft für Maßnahmen der Geschäftsführung, die die Aufbringung von außerordentlichen Mitteln für die Betriebsführung (insbesondere Subventionen, Geld- und Sachspenden) zum Ziel haben.

Neben der Beratung – insbesondere durch Empfehlungen und Gutachten – konnten die Beiräte von sich aus fachspezifische Vorschläge an die Organe der Gesellschaft herantragen.

Gemäß Gesellschaftsvertrag wurden die Mitglieder der Beiräte vom Wirtschaftsminister nach Anhörung des Geschäftsführers für drei Jahre bestellt. Eine Wiederbestellung war zulässig. Der Zoologische Beirat hatte aus mindestens drei und maximal elf Mitgliedern zu bestehen; für den Förderungsbeirat bestand keine entsprechende Regelung. Für jedes Mitglied war ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(2) Aus den Beiräten ergingen keine Empfehlungen oder fachspezifischen Vorschläge an die weiteren Organe der Gesellschaft; die Expertise der Beiräte wurde auch von keinem anderen Organ – insbesondere auch nicht vom Aufsichtsrat – dokumentiert eingeholt. Aufsichtsratsmitglieder nahmen an den Beiratssitzungen nicht teil; die Schönbrunner Tiergarten GmbH begründete dies damit, dass die Aufsichtsratsmitglieder nicht zu den Sitzungen eingeladen wurden.

7.2 Der RH hielt fest, dass die Schönbrunner Tiergarten GmbH die gemäß Schönbrunner Tiergartengesetz bzw. Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Beiräte eingerichtet hatte. Er wies insbesondere auf die Bedeutung des Zoologischen Beirats für die Vernetzung mit internationalen Einrichtungen hin.

Der RH bemängelte jedoch, dass kein weiteres Organ der Schönbrunner Tiergarten GmbH (Aufsichtsrat, Generalversammlung) z.B. die Expertise des Zoologischen Beirats nutzte.

Er empfahl der Schönbrunner Tiergarten GmbH, die Beiräte aktiv als beratendes Organ zu nutzen.

Vertretung des Alleingesellschafters Republik Österreich

8.1 Die Wirtschaftsministerin bzw. der Wirtschaftsminister war grundsätzlich für den Vollzug des Schönbrunner Tiergartengesetzes zuständig.[15] Sie bevollmächtigten im überprüften Zeitraum fünf Bedienstete des Wirtschaftsministeriums mit der Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung und bei schriftlichen Beschlussfassungen.

Im überprüften Zeitraum übte ein leitender Bediensteter des Wirtschaftsministeriums mehrere Funktionen bzw. Aufgaben im Zusammenhang mit der Schönbrunner Tiergarten GmbH aus, darunter die durchgängige Mitgliedschaft im Aufsichtsrat, die vereinzelte Vertretung in der Generalversammlung sowie die Mitwirkung an der Bestellung des Geschäftsführers.

8.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass ein leitender Bediensteter des Wirtschaftsministeriums durchgängig Mitglied im Aufsichtsrat war, das Wirtschaftsministerium in Einzelfällen in der Generalversammlung vertrat sowie an der Bestellung des Geschäftsführers mitwirkte. Durch diese Wahrnehmung verschiedener gesellschaftsrechtlicher Funktionen bzw. Aufgaben durch eine Person konnten Interessenkonflikte zwischen den Funktionen auftreten.

Der RH empfahl dem Wirtschaftsministerium, die Funktionen als Vertreterin bzw. Vertreter des Alleingesellschafters und als Aufsichtsratsmitglied jedenfalls durchgängig personell zu trennen, um den Anschein einer Befangenheit und daraus resultierende mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden.

8.3 Das Wirtschaftsministerium verwies in seiner Stellungnahme auf den Bericht des RH aus dem Jahr 2022 („Aufsichtsräte: Auswahlprozesse in Ministerien“ (Reihe Bund 2022/11, TZ 10.4)), wonach eine Entsendung oder Wahl von Personen in den Aufsichtsrat, die mit dem Beteiligungsmanagement befasst seien, nicht grundsätzlich ausgeschlossen sei. In solchen Fällen müssten jedoch umfassende Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten getroffen werden. Insbesondere müsse beachtet werden, dass das bestellte Aufsichtsratsmitglied in der Weisungskette nicht über jener Person stehe, welche die Eigentümervertretung, also die Vertretung in der Generalversammlung, wahrnehme.

Zur Vermeidung möglicher Interessenkonflikte im Wirtschaftsministerium habe das Wirtschaftsministerium eine Person außerhalb der Weisungskette damit bevollmächtigt, u.a. in den Generalversammlungen das Stimmrecht und sämtliche mit dem Geschäftsanteil verbundenen Rechte auszuüben und wahrzunehmen.

[15] In Einzelfällen war laut Schönbrunner Tiergartengesetz die Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen erforderlich.

8.4 Der RH stellte klar, dass seine Empfehlung insbesondere auf die Ausübung von zwei gesellschaftsrechtlichen Funktionen – Eigentümervertretung in der Generalversammlung und Mitgliedschaft im Aufsichtsrat – gerichtet war. Zur Ausführung des Wirtschaftsministeriums, wonach das Aufsichtsratsmitglied in der Weisungskette nicht über jener Person stehen sollte, die die Eigentümervertretung wahrnahm, entgegnete der RH, dass im Jahr 2024 eben diese Konstellation vorlag.

Geschäftsführung

Zusammensetzung und Auswahl

9.1 (1) Im überprüften Zeitraum bestand die Geschäftsführung aus dem Geschäftsführer bzw. Direktor, einem Prokuristen und einer Prokuristin. Die Prokuristin bzw. der Prokurist nahm die kaufmännische Leitung[16] wahr und durfte die Gesellschaft selbstständig vertreten.

(2) Der Aufsichtsrat beschloss im Dezember 2013 eine Geschäftsordnung für den Geschäftsführer (TZ 6). Diese regelte insbesondere Grundsätze der Unternehmensführung, Berichtspflichten an den Aufsichtsrat und Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrats und der Generalversammlung bedurften. Aufgaben und Pflichten für Prokuristinnen und Prokuristen enthielt die Geschäftsordnung nicht.

(3) Die Schönbrunner Tiergarten GmbH unterlag dem Stellenbesetzungsgesetz.[17] Sie hatte die Besetzung von Leitungsorganen[18] bundesweit öffentlich auszuschreiben und nach erfolgter Besetzung die Namen der bestellten Person und der Personen, die an der Besetzung mitgewirkt hatten, zu veröffentlichen. Die Schönbrunner Tiergarten GmbH erfüllte diese Vorgaben sowohl im Jahr 2019 als auch im Jahr 2024.

9.2 Der RH bemängelte, dass die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung die Prokuristin bzw. den Prokuristen und die mit der kaufmännischen Leitung verbundenen Aufgaben nicht berücksichtigte.

Er empfahl der Schönbrunner Tiergarten GmbH, zur Gewährleistung von Prinzipien des Internen Kontrollsystems, wie dem Vier-Augen-Prinzip, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung unter Einbeziehung einer Prokura und des B-PCGK zu erarbeiten und dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

[16] zu den damit verbundenen Aufgaben siehe TZ 12

[17] Bundesgesetz über Transparenz bei der Stellenbesetzung im staatsnahen Unternehmensbereich, BGBl. I 26/1998 i.d.g.F.

[18] Vorstandsmitglieder sowie Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer

9.3 In ihrer Stellungnahme wies die Schönbrunner Tiergarten GmbH darauf hin, dass weder die Prokuristin noch der Prokurist Organe der Geschäftsführung seien. Bei der Position des Geschäftsführers handle es sich sowohl gemäß Ausschreibung als auch gemäß Anstellungsvertrag ausdrücklich um einen „Alleingeschäftsführer". Er sei demnach vom Gesellschaftervertreter dazu befugt, sämtliche Entscheidungen alleine zu treffen, mit Ausnahme jener, zu denen die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich sei. Seine Entscheidungen unterlägen somit auch keinem zwingenden Vier-Augen-Prinzip. Dessen ungeachtet würden im Innenverhältnis bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen die stellvertretenden Direktoren oder die zuständigen Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter beigezogen und informiert.

Für die Prokuristin und stellvertretende Direktorin sowie den stellvertretenden Direktor solle eine ausführliche Stellenbeschreibung mit Befugnissen, Vertretungsregeln und Verantwortungsbereichen erstellt und dem Aufsichtsrat vorgelegt werden.

9.4 Der RH wies darauf hin, dass die Prokura eine in das Firmenbuch eingetragene kaufmännische Vollmacht ist. Prokuristinnen und Prokuristen waren gemäß § 49 Abs. 1 Unternehmensgesetzbuch[19] grundsätzlich ermächtigt, alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die der Betrieb eines Unternehmens mit sich brachte.[20] Einschränkungen der Befugnisse waren im Innenverhältnis möglich, gegenüber außenstehenden Dritten jedoch unwirksam. Auch das GmbH-Gesetz betonte die geschäftsführerähnliche Stellung von Prokuristinnen und Prokuristen. In § 18 Abs. 3 war vorgesehen: „Der Gesellschaftsvertrag kann, wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, zur Vertretung der Gesellschaft auch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen […] berufen." Weiters war die Erteilung von Prokura jedenfalls von der Generalversammlung zu genehmigen. Aufgrund dieser besonderen Stellung sah der RH Prokuristinnen und Prokuristen als Teil der Geschäftsführung.

Vor diesem Hintergrund erachtete der RH eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung als ein effektives Steuerungsinstrument innerhalb der Gesellschaft. Diese sollte die Aufgaben und Kompetenzen von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern sowie Prokuristinnen und Prokuristen einschließlich ihrer Zeichnungsberechtigungen umfassend regeln. Er hielt seine Kritik und Empfehlung daher aufrecht.

[19] dRGBl. S. 219/1897 i.d.g.F.

[20] Ausgenommen waren laut Gesetz u.a. die Veräußerung bzw. Belastung von Grundstücken, die Antragstellung auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder die Erteilung von Prokura.

Geschäftsführerverträge

10.1 (1) Die Schönbrunner Tiergarten GmbH hatte beim Abschluss von Dienstverträgen für Leitungsorgane (in der Folge: **Geschäftsführervertrag**) die Bundes-Vertragsschablonenverordnung zu beachten.[21]

Die Geschäftsführerverträge für die Funktionsperioden 2020 bis 2024 und 2025 bis 2029 entsprachen u.a. mit der Befristung auf fünf Jahre und der Bestimmung, dass Organfunktionen bei Tochtergesellschaften entgeltlos zu übernehmen waren, der Bundes-Vertragsschablonenverordnung. Abweichungen bestanden insbesondere durch die vereinbarte jährliche Wertsicherung des Entgelts (2020 bis 2024) bzw. durch eine vereinbarte Gehaltssteigerung zum 1. Jänner 2028 (2025 bis 2029).

(2) Im Jänner 2021 übernahm der Geschäftsführer auch die Geschäftsführung der Tiergarten Schönbrunn Gastronomie GmbH (in der Folge: **Gastronomie GmbH**), einer 100 %-Tochter der Schönbrunner Tiergarten GmbH. Im Februar 2022 – rd. 13 Monate danach – schlossen der Geschäftsführer und der Alleingesellschafter einen Nachtrag zum Geschäftsführervertrag 2020 bis 2024 ab. Darin vereinbarten sie eine Erhöhung des wertgesicherten Jahresentgelts um rd. 22 % rückwirkend ab 1. Jänner 2022 für die beiden Geschäftsführertätigkeiten.

(3) Beim Abschluss der Geschäftsführerverträge und beim Nachtrag 2022 vertrat jeweils der Alleingesellschafter Republik Österreich die Schönbrunner Tiergarten GmbH. Dessen Vertretung nahm

- im Oktober 2019 (Abschluss Geschäftsführervertrag 2020 bis 2024) die zuständige Bundesministerin wahr bzw.
- im Februar 2022 (Nachtrag zum Geschäftsführervertrag) und im Oktober 2024 (Abschluss Geschäftsführervertrag 2025 bis 2029) ein von der zuständigen Bundesministerin bzw. vom zuständigen Bundesminister bevollmächtigter leitender Bediensteter (TZ 8).

10.2 Der RH kritisierte, dass die Geschäftsführerverträge von der Bundes-Vertragsschablonenverordnung abwichen. So sah der Geschäftsführervertrag aus 2019 eine Wertsicherungsklausel und der Geschäftsführervertrag aus 2024 eine Gehaltserhöhung im Jahr 2028 vor.

[21] BGBl. II 254/1998 i.d.g.F.

Weiters kritisierte der RH, dass der Alleingesellschafter und der Geschäftsführer rd. 13 Monate nach Übernahme der Geschäftsführung der Gastronomie GmbH im Jänner 2021 eine Gehaltserhöhung um rd. 22 % vereinbarten. Alleingesellschafter der Gastronomie GmbH war die Schönbrunner Tiergarten GmbH. Die Vereinbarung widersprach der Bundes-Vertragsschablonenverordnung und dem Geschäftsführervertrag, wonach Organfunktionen bei Tochtergesellschaften entgeltlos zu übernehmen waren.

Der RH empfahl dem Wirtschaftsministerium und der Schönbrunner Tiergarten GmbH, künftige Geschäftsführerverträge der Bundes-Vertragsschablonenverordnung entsprechend zu gestalten. Sollte eine Wertsicherung für notwendig erachtet werden, wäre diese im Einzelfall von der Generalversammlung zu beschließen.

10.3 (1) Das Wirtschaftsministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass der Auswahlprozess der Bestellung der Geschäftsführung von einem Personalberatungsunternehmen unterstützt worden sei. Vor dem Abschluss der Geschäftsführerverträge habe das den Auswahlprozess begleitende Personalberatungsunternehmen den Anstellungsvertrag überprüft und die Marktkonformität der Entgeltbestimmungen bestätigt.

Die vereinbarte Wertsicherung sei zumindest bis zum Beginn der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 als probates Mittel angesehen worden, der Geschäftsführung über die Laufzeit der Anstellungsverträge ihre Kaufkraft zu erhalten. Bereits bei der Wiederbestellung der Geschäftsführung im Jahr 2024 sei jedoch eine von der tatsächlichen Entwicklung des Verbraucherpreisindex unabhängige, nur mehr einmalige und vorab definierte Erhöhung nach drei Jahren fixiert worden.

Bei zukünftigen Abschlüssen von Anstellungsverträgen würde der Gesellschafter, sollte eine Wertsicherungsvereinbarung als notwendig erachtet werden, gesondert einen Beschluss darüber fassen.

Die Neubemessung des Geschäftsführerbezugs aufgrund der Übernahme der Geschäftsführung der Gastronomie GmbH habe erst nach Ablauf eines Jahres stattgefunden. Der Geschäftsführung sei bei Übernahme der Aufgaben zu Beginn kein zusätzliches Entgelt zugesagt worden. Aufgrund der erweiterten Aufgaben sowie des Verantwortungs- und Haftungsumfangs hätten sich die Bemessungskriterien gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 Stellenbesetzungsgesetz geändert, weshalb der Gesamtjahresbezug evaluiert und im Einvernehmen mit der Geschäftsführung angepasst worden sei. Die Änderung des Anstellungsvertrags habe § 2 Abs. 2 Bundes-Vertragsschablonenverordnung entsprochen.

(2) Die Schönbrunner Tiergarten GmbH hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass sich die Empfehlung sowohl an das Wirtschaftsministerium als auch an die Gesellschaft richte. Die Gesellschaft sei jedoch in die Gestaltung des Anstellungsvertrags des Geschäftsführers nicht eingebunden. Wie der RH selbst ausführe, sei die Gesellschaft bei den Verhandlungen sowie beim Abschluss der Geschäftsführerverträge durch den Alleingesellschafter Republik Österreich (vertreten durch das Wirtschaftsministerium) vertreten worden.

10.4 (1) Der RH hielt dem Wirtschaftsministerium entgegen, dass die Bundes-Vertragsschablonenverordnung keine Bestimmung zur Erhaltung der Kaufkraft für Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer vorsah.

§ 7 Abs. 1 Stellenbesetzungsgesetz stellte auf Verträge zur Bestellung von Leitungsorganen ab, nicht jedoch auf eine Vertragsänderung während der vereinbarten Funktionsperiode. Insofern muss davon ausgegangen werden, dass bei einer derart großen Änderung des Aufgabenprofils der Geschäftsführung und damit der Bemessungskriterien gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 Stellenbesetzungsgesetz eine Neuausschreibung angezeigt gewesen wäre.

Dem Hinweis des Wirtschaftsministeriums, dass die Änderung des Anstellungsvertrags § 2 Abs. 2 Bundes-Vertragsschablonenverordnung entsprochen habe, entgegnete der RH, dass er keine Verletzung des – in dieser Bestimmung festgelegten – Schriftlichkeitsgebots beanstandet hatte.

Daher hielt der RH seine Kritik und Empfehlung aufrecht.

(2) Gegenüber der Schönbrunner Tiergarten GmbH hielt der RH fest, dass nicht der Gesellschafter, sondern die Schönbrunner Tiergarten GmbH Dienstgeber des Geschäftsführers war.

Gehalt und Prämien

11.1 (1) Das Gehalt des Geschäftsführers bestand in der Funktionsperiode 2020 bis 2024 aus einem wertgesicherten Jahresentgelt (175.000 EUR), Sachbezügen (insbesondere Dienstwohnung und -wagen) sowie einer Prämie von bis zu 20 % des Jahresentgelts.[22] Weiters leistete die Schönbrunner Tiergarten GmbH Beiträge an eine Unfallversicherung und eine Pensionskasse. Das Jahresentgelt des Geschäftsführers stieg – aufgrund der vereinbarten Wertsicherung und der Erhöhung im Jahr 2022 (TZ 10) – zwischen 2020 und 2024 um rd. 49 % von 175.000 EUR auf rd. 260.400 EUR.

[22] Das für die Funktionsperiode 2025 bis 2029 vereinbarte Gehalt umfasste dieselben Bestandteile; die Höhe der möglichen Prämie stieg auf bis zu 25 %.

(2) Laut Geschäftsführervertrag hatte der Aufsichtsrat die Zuerkennung der Prämie, abhängig vom Erreichen leistungs- und erfolgsorientierter Ziele, zu beschließen.[23] Diese Prämienziele hatte er im Vorhinein – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Vorgaben des Alleingesellschafters – festzulegen.

Die Prämienziele lauteten u.a. wie folgt:

- Bauprojekt Aquarium (TZ 21): Baukostenberechnung und Einholung der behördlichen Baugenehmigung (2020), Überarbeitung des bereits bestehenden Konzepts (2021), Vorbereitung für internationalen Wettbewerb (2022), Erstellung Planungs- und Finanzierungskonzept bzw. Fertigstellung Ausweichquartier (2023) sowie Ausschreibung, Beauftragung und Implementierung einer projektbegleitenden Kontrolle (2024),
- Strategieplanung (2020) bzw. Entwicklung eines Gesamtkonzepts für das Areal „Tiergarten Schönbrunn“ (einschließlich „Erweiterung Süd“) mit grobem Zeit- und Kostenplan (2021),
- Sicherstellung Futtermittelbeschaffung (Eukalyptus und Bambus, 2022),
- Implementierung Notfall- und Evakuierungsplan (2022),
- Notfallplan Energieversorgung und Energiesparmaßnahmen (2023),
- Aufbau einer Beschwerde-Management-Abteilung (2024),
- Erfüllen einer festgelegten Eigenfinanzierungsquote[24],
- Personalaufwand unter 50 % der Erträge gemäß Gewinn- und Verlustrechnung (seit 2023).

Nach Abschluss des Geschäftsjahres hatte der Geschäftsführer dem Alleingesellschafter und dem Aufsichtsrat einen Nachweis über die Zielerreichung vorzulegen. Der Aufsichtsrat behandelte die Zielerreichung und beschloss die Höhe der auszuzahlenden Prämie.

[23] siehe dazu die RH-Berichte „Austrian Business Agency – ABA“ (Reihe Bund 2024/5, TZ 3) oder „INNPATH GmbH“ (Reihe Bund 2025/22, TZ 13)

[24] Seit 2021; für dieses Jahr musste die Quote für den Erhalt des gesamten Prämienanteils zumindest 98 % betragen bzw. 113,6 % für das Jahr 2024.

Die folgende Tabelle fasst die Beschlüsse des Aufsichtsrats in Bezug auf die Prämienvereinbarungen und die Zielerreichung zusammen:

Tabelle 1: Prämienvereinbarungen und Zielerreichung

	Geschäftsjahr				
	2020	2021	2022	2023	2024
dokumentierter Beschluss des Aufsichtsrats über die Prämienvereinbarung	nein	ja	ja	nein	ja
von Geschäftsführer und Aufsichtsratsvorsitzendem unterschriebene (bestätigte) Prämienvereinbarung	nein, nur Geschäftsführer	nein, nur Geschäftsführer	nein, nur Geschäftsführer	nein, nur Geschäftsführer	ja
dokumentierte Übermittlung der Nachweise über die Zielerreichung an den Aufsichtsrat (KapitalvertreterInnen)	nein, nur an ein Mitglied	nein, nur an ein Mitglied	ja	ja	–[1]
dokumentierter Beschluss des Aufsichtsrats über die auszuzahlende Höhe der Prämie	ja	ja	ja	ja	–[1]
Höhe der Prämie in Prozent des Jahresentgelts	20 %	18 %	20 %	20 %	–[1]

[1] Bis Oktober 2025 übermittelte der Geschäftsführer der Schönbrunner Tiergarten GmbH keine Nachweise zur Zielerreichung 2024 gemäß Prämienvereinbarung. Der Aufsichtsrat (KapitalvertreterInnen) konnte daher bis dahin nicht über die Höhe der Prämie beraten und beschließen.

Quelle: Schönbrunner Tiergarten GmbH

11.2 Der RH stellte fest, dass das Jahresentgelt des Geschäftsführers im überprüften Zeitraum – aufgrund der Wertsicherung und der Gehaltserhöhung im Jahr 2022 für die Übernahme der Geschäftsführung in der Gastronomie GmbH – um rd. 49 % stieg. Er verwies auf seine Kritik und Empfehlung in TZ 10.

Der Geschäftsführervertrag 2020 bis 2024 sah eine mögliche Prämie von bis zu 20 % des Jahresentgelts vor. Der RH kritisierte, dass für zwei Geschäftsjahre (2020 und 2023) kein Aufsichtsratsbeschluss über die Prämienvereinbarung samt Festlegung der Prämienziele vorlag.

Weiters bemängelte der RH, dass die Erfüllung von Prämienzielen keine über die laufende Geschäftsführungstätigkeit hinausgehenden Aufgaben und Leistungen voraussetzte, z.B. das Ziel im Jahr 2022: Sicherstellung Futtermittelbeschaffung. Der RH hielt diese Zielformulierung für nicht zweckmäßig, u.a. auch weil der Aufsichtsrat bereits im Jahr 2021 dem Kauf der Bambusplantage zugestimmt hatte (TZ 6).

Er empfahl der Schönbrunner Tiergarten GmbH, sicherzustellen, dass Prämienvereinbarungen vor ihrem Abschluss jedenfalls vom Aufsichtsrat genehmigt werden. Weiters empfahl er, ambitionierte, messbare Ziele zu vereinbaren, die über die gewöhnliche Geschäftsführungstätigkeit hinausgehen und nur mit überdurchschnittlichen Leistungen zu erreichen sind.

11.3 Die Schönbrunner Tiergarten GmbH hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass sich die Empfehlung zur Festlegung der Ziele an die Gesellschaft richte. Diese würde in diesem Zusammenhang durch den Aufsichtsrat vertreten, der die Ziele unter Berücksichtigung der vom Wirtschaftsministerium vorgegebenen spezifischen Zielsetzungen festlege.

Die Beschlussfassung der Prämienvereinbarung für die Geschäftsführung sei nach Abstimmung mit dem Gesellschafter grundsätzlich in der letzten Aufsichtsratssitzung des Vorjahres erfolgt. Für das Jahr 2020 sei die Genehmigung durch den Aufsichtsrat ausnahmsweise per Umlaufbeschluss erfolgt. Für das Jahr 2023 habe der Aufsichtsrat in seiner letzten Sitzung des Vorjahres noch Adaptierungen eingefordert, die der Gesellschafter im Anschluss berücksichtigt habe.

11.4 Der RH hielt fest, dass die in der Stellungnahme beschriebenen Umstände rund um die Prämienvereinbarungen 2020 und 2023 für die Geschäftsführung aus den ihm vorliegenden Unterlagen nicht nachvollziehbar waren. Seine Kritik und Empfehlung hielt er daher aufrecht.

Organisation

12.1 (1) Die Schönbrunner Tiergarten GmbH führte bis März 2025 zumindest sechs Organisationsänderungen durch. Folgende Änderungen waren hervorzuheben:

- März 2021: Einrichtung der Abteilung Personal & HR-Services, Auflösung der Positionen der stellvertretenden Direktoren[25] sowie der Internen Revision; der B-PCGK sah in Unternehmen mit mehr als 30 Bediensteten oder einem Jahresumsatz von mehr als 1,00 Mio. EUR eine Interne Revision verpflichtend vor;
- März 2025: Auflösung der Abteilung Personal & HR-Services und Einführung zweier stellvertretender Direktoren; wie zu Beginn des überprüften Zeitraums deckten diese zoologische bzw. kaufmännische Agenden ab.[26]

(2) Die Auflösung der Abteilung Personal & HR-Services begründete der Geschäftsführer gegenüber dem Aufsichtsrat insbesondere damit, dass die Abteilungsleitung zweimal nicht adäquat besetzt werden konnte.

Folgende Abteilungen übernahmen Aufgaben der Abteilung Personal & HR-Services:

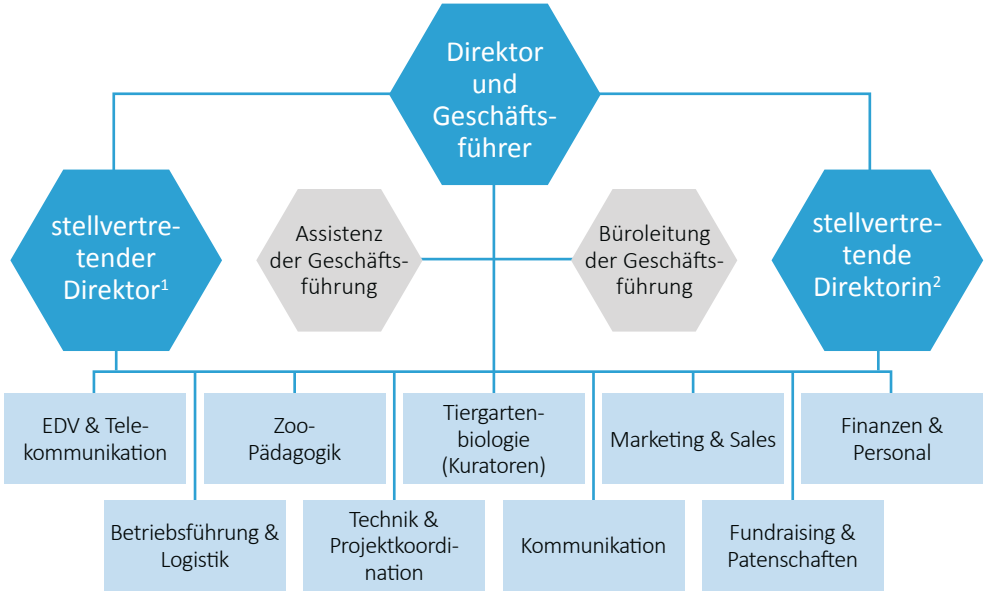
- die Abteilung Finanzen & Personal: arbeitsrechtliche Fragen, Arbeitsverträge, Lohnverrechnung, Berechnungen und Auswertungen sowie Personalbudget und Controlling,
- die Abteilung Betriebsführung & Logistik: On- und Offboarding, Lehrlingsausbildung, Ferialarbeit, Aus- und Fortbildung, Arbeitssicherheit sowie Arbeitsmedizin,
- der Direktor (z.B. Mediation und Konfliktmanagement, Mitarbeiterrichtlinien) bzw.
- die übrigen Abteilungen (Mitarbeit beim Recruiting).

[25] Die stellvertretenden Direktoren gingen Ende 2020 in Pension.

[26] Weitere Änderungen betrafen die Einrichtung, Abspaltung, Zusammenfassung bzw. Umbenennung von Abteilungen oder die Verschiebung von Arbeitsbereichen zwischen den Abteilungen.

(3) Nachstehende Abbildung zeigt das Organigramm der Schönbrunner Tiergarten GmbH vom März 2025 und die den Abteilungen zugeordneten Aufgaben:

Abbildung 3: Organigramm März 2025



[1] Betriebsleiter

[2] kaufmännische Leiterin und Prokuristin

Quelle: Schönbrunner Tiergarten GmbH; Darstellung: RH

Zur Erfüllung der Aufgaben[27] waren den Abteilungen sogenannte Arbeitsbereiche zugeordnet; deren Anzahl reichte von einem (z.B. in der Abteilung EDV & Telekommunikation) bis fünf (in der Abteilung Betriebsführung & Logistik). Die Arbeitsbereiche waren grundsätzlich keine organisatorische Untergliederung der Abteilung, außer in folgenden Fällen:

- in der Abteilung Technik & Projektkoordination die Arbeitsbereiche Gärten & Grünraum sowie Handwerker (fünf bzw. sieben Beschäftigte zum 31. Dezember 2024; geleitet jeweils von Teamleitern),
- in der Abteilung Betriebsführung & Logistik der Arbeitsbereich Futtermeisterei (zehn Beschäftigte zum 31. Dezember 2024; geleitet vom Futtermeister).

Die Arbeitsbereiche Tierpflege und Tierpflege-Lehrlinge waren inhaltlich bei der Abteilung Tiergartenbiologie und organisatorisch bei der Abteilung Betriebsführung & Logistik verankert. Die Tierpflegerinnen und Tierpfleger sowie Lehrlinge waren auf

[27] zu den Aufgaben der Abteilungen siehe Anhang A

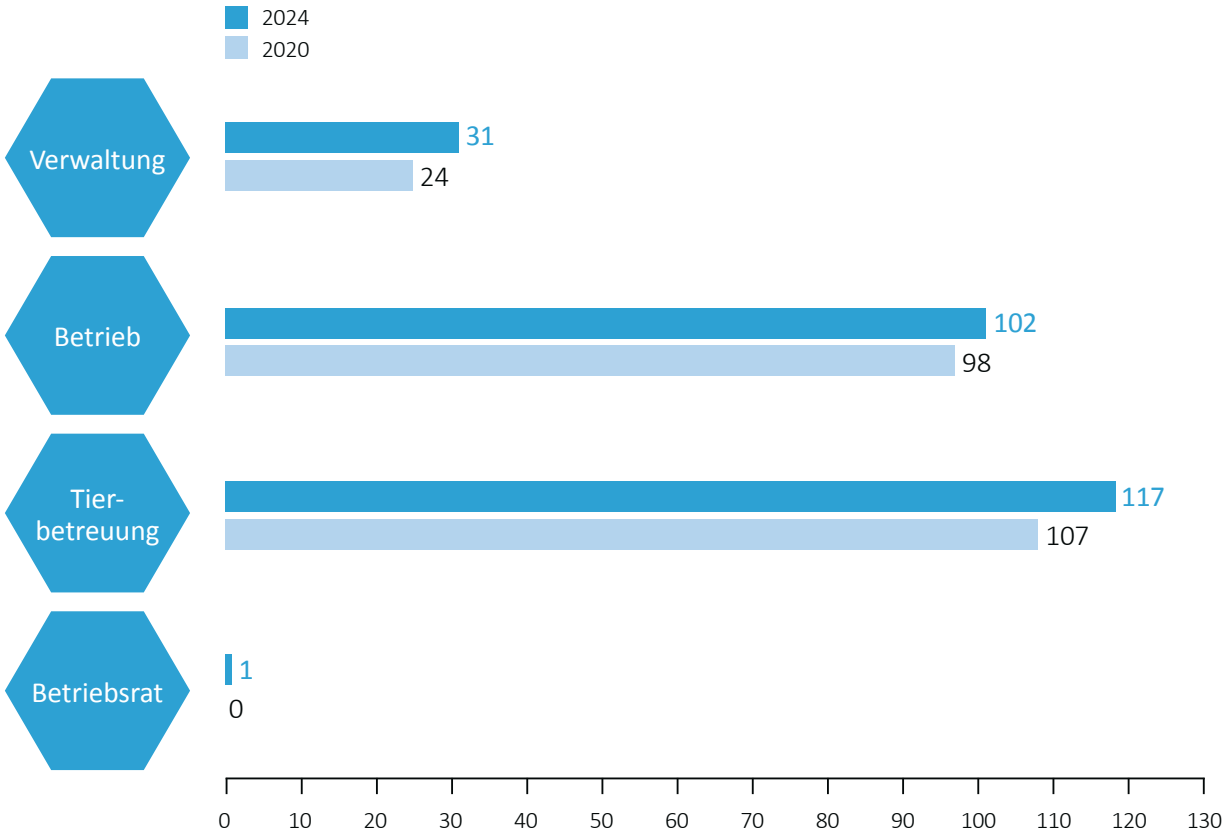
zwölf Reviere aufgeteilt;[28] jedem Revier stand eine Revierleiterin bzw. ein Revierleiter vor. Zehn Reviere waren inhaltlich den vier Kuratorinnen und Kuratoren zugewiesen; darüber hinaus gab es die eigenständigen Reviere Tirolerhof sowie Futterküche (Wirtschaftshof). Die zoologische Leitung oblag dem Geschäftsführer als Tiergarten-Direktor.

(4) Die Aufgaben der Abteilung Finanzen & Personal umfassten neben den kaufmännischen Agenden wie Budgetplanung, Buchhaltung und Bilanzierung, Controlling und Wirtschaftsplanung auch juristische Aufgaben, wie Behördenverkehr, Vertrags- und Versicherungsmanagement sowie die Auseinandersetzung mit Verlassenschaften, weiters das Personalmanagement, die Personalverrechnung und teilweise das Recruiting. Die Leiterin der Abteilung Finanzen & Personal war zugleich Prokuristin und seit Jänner 2025 stellvertretende Direktorin. Die Abteilung war nicht – wie z.B. die Abteilung Technik & Projektkoordination – in Teams unterteilt und adäquate Vertretungsregelungen waren nicht durchgängig gewährleistet.

[28] Affen, Aquarium, Elefantenpark & Afrikanische Tiere, Große Pandas & Koalas, Großkatzen & Flusspferde, Neptun, Polarium & Bären, Regenwaldhaus, Terrarium, Tirolerhof, Vogelhaus, Futterküche

Die folgende Abbildung zeigt vereinfacht dargestellt die Personalstruktur[29] der Schönbrunner Tiergarten GmbH und veranschaulicht die Bedeutung der Tierbetreuung (TZ 26):

Abbildung 4: Personalstruktur (in Köpfen), vereinfacht dargestellt



Verwaltung:
Direktion & Geschäftsführung, Finanzen, Personal, Marketing & Sales, Fundraising, EDV, Empfang, Presse & Öffentlichkeitsarbeit, Geschichtsforschung

Betrieb:
Betriebsführung & Logistik, Portier, Reinigung, Zoo-Pädagogik, Guides, Team Zoo Aktiv, Technik & Projektkoordination, Gärten & Grünraum, Handwerker, Zoologische Kuratoren, Artenschutz & Forschung, wissenschaftliche Assistenten, Kassa

Tierbetreuung:
Tierpflegerinnen und Tierpfleger, Tierpfleger-Lehrlinge

Quelle: Schönbrunner Tiergarten GmbH; Darstellung: RH

12.2 Der RH hielt fest, dass die Schönbrunner Tiergarten GmbH im überprüften Zeitraum mehrere Organisationsänderungen vornahm. Er kritisierte, dass sie – entgegen dem B-PCGK – seit der Organisationsänderung vom März 2021 über keine Stelle für Interne Revision verfügte und verwies auf seine diesbezüglichen Ausführungen in TZ 16.

[29] jeweils zum 31. Dezember

Der RH sah kritisch, dass die Personalagenden auf mehrere Abteilungen bzw. Stellen aufgeteilt waren. Eine einheitliche Personalverwaltung und -entwicklung, die Sicherstellung des Arbeitnehmerschutzes und die Einhaltung aller arbeitsrechtlichen Bestimmungen waren dadurch erschwert.

Der RH hielt fest, dass in den Abteilungen Technik & Projektkoordination und Betriebsführung & Logistik sowie in der Tierpflege organisatorische Untergliederungen bestanden, die nicht im Organigramm abgebildet waren. Durch die Untergliederung waren die Aufgaben auf mehrere verantwortliche Beschäftigte verteilt. Eine ähnliche Untergliederung war für die Abteilung Finanzen & Personal nicht vorgesehen, obwohl sie u.a. kaufmännische und juristische Aufgaben, das Personalmanagement und die Personalverrechnung umfasste. Die Abteilungsleiterin war zugleich Prokuristin und seit Jänner 2025 stellvertretende Direktorin. Insbesondere vor diesem Hintergrund erkannte der RH eine aufgaben- und verantwortungsorientierte Unausgewogenheit zwischen dem Tiergartenbetrieb und der (kaufmännischen) Verwaltung.

Er empfahl der Schönbrunner Tiergarten GmbH, ihre Organisation im Hinblick auf die Aufgaben und Verantwortungen der einzelnen Abteilungen anzupassen, insbesondere mit dem Ziel einer aufgaben- und verantwortungsorientierten Ausgewogenheit zwischen Betrieb und Verwaltung. Vor allem empfahl er der Gesellschaft, angesichts ihrer Größe und umfassenden sowie vielschichtigen Aufgaben

- eine zentrale eigenverantwortliche Stelle für Personalagenden zu schaffen,
- den Vorgaben des B-PCGK entsprechend eine Interne Revision einzurichten und
- im Sinne einer Risikovorsorge für personelle Ausfälle praktikable Vertretungsregelungen in die Überlegungen miteinzubeziehen und zu dokumentieren.

12.3 Die Schönbrunner Tiergarten GmbH teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie in den Jahren 2021 bis 2024 eine zentrale eigenverantwortliche Stelle für Personalagenden eingerichtet habe. Die dieser Stelle zugeordneten Aufgaben seien in diesem Zeitraum nur unzureichend erfüllt worden. Seit 2025 würden die Personalagenden (wie bereits in den Jahren vor 2021) nach praktikablen und transparenten Kriterien auf (im Wesentlichen) zwei Abteilungen aufgeteilt:

- Die kaufmännische Abteilung sei für administrative und rechtliche Belange zuständig (arbeitsrechtliche Fragen, Verträge, Lohnverrechnung, Personalbudget & Controlling).
- Die Betriebsleitung zeichne für operative und fachliche Aufgaben (Onboarding bzw. Offboarding, Lehrlinge & Praktikanten, Aus- und Fortbildung, Arbeitsmedizin, Arbeitssicherheit) verantwortlich.

Beide Abteilungen seien für die Erfüllung personalbezogener Aufgaben personell aufgestockt worden. Dass durch die Aufteilung der Aufgaben „eine einheitliche

Personalverwaltung und -entwicklung, die Sicherstellung des Arbeitnehmerschutzes und die Einhaltung aller arbeitsrechtlichen Bestimmungen […] erschwert“ gewesen wären, wie vom RH ausgeführt, sei aus Sicht der Gesellschaft nicht nachvollziehbar. Gerade bei den angeführten Bereichen hätte die Neustrukturierung bereits nachweislich zu deutlichen Verbesserungen (insbesondere hinsichtlich arbeitsrechtlicher Belange, Dokumentationen, Personalentwicklung und Arbeitssicherheit) geführt.

Die „Interne Revision“ sei nicht, wie vom RH dargestellt, „aufgelöst“ worden, da eine solche Stelle in der Schönbrunner Tiergarten GmbH auch in früheren Jahren lediglich „auf dem Papier“ existiert habe und de facto nicht etabliert gewesen sei. Die Gesellschaft habe bisher die Ansicht vertreten, dass durch die Beauftragung unterschiedlicher externer Spezialisten mit den für das jeweilige Prüfgebiet benötigten Fachkenntnissen bessere Prüfergebnisse erzielt werden könnten als durch eine interne Stelle. Der Empfehlung des RH entsprechend erfolge jedoch eine Evaluierung des Bedarfs und des Anforderungsprofils.

Anders als vom RH dargestellt, gebe es in der kaufmännischen Abteilung durchaus organisatorische Untergliederungen, die auch im Organigramm angeführt seien (Lohnverrechnung, Buchhaltung, Controlling). Innerhalb dieser Untergliederungen seien das Team sowie die Vertretungsmöglichkeiten gerade in den letzten Jahren erweitert worden (zuvor habe es nur in der Buchhaltung Vertretungsmöglichkeiten gegeben, nun auch in der Lohnverrechnung und im Controlling). Es werde geprüft, ob Bedarf an einer weiteren Stelle in der kaufmännischen Abteilung bestehe. Mit der Aufwertung der Assistenz der kaufmännischen Leitung sowie durch den zweiten stellvertretenden Direktor sei erstmals auch für die Prokuristin eine umfassende Vertretungsmöglichkeit in fachlicher und organisatorischer Hinsicht geschaffen worden. Die Dokumentation der Vertretungsregelungen sei in Arbeit.

12.4 Der RH entgegnete, dass die Stellungnahme der Schönbrunner Tiergarten GmbH, insbesondere in Bezug zur Internen Revision, die Funktionalität und Aussagekraft ihrer Organigramme infrage stellte.

In Bezug auf die Personaladministration merkte der RH an, dass geteilte Zuständigkeiten aufgrund von Schnittstellen regelmäßig eine Fehlerquelle darstellen konnten, zumal ein einheitlicher elektronischer Personalakt fehlte.

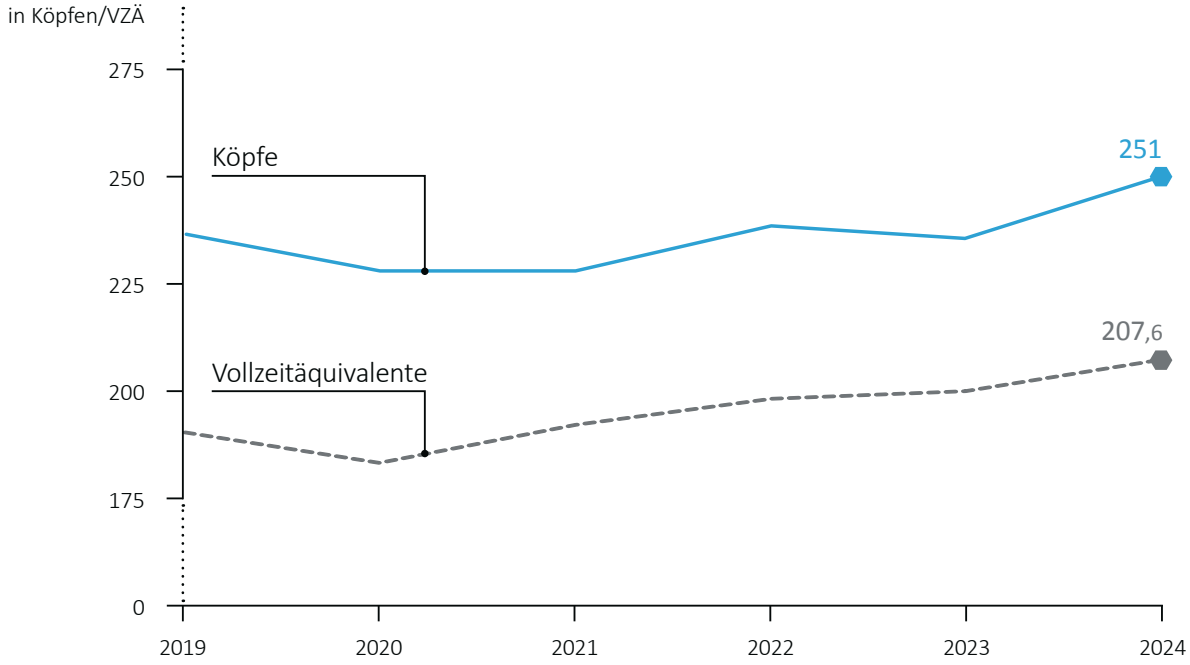
Der RH hielt seine Kritik und Empfehlungen zur Organisation daher aufrecht.

Personal

Personalstruktur und -management

13.1 (1) Der Personalstand der Schönbrunner Tiergarten GmbH stieg vom 31. Dezember 2019 bis zum 31. Dezember 2024 um 9 % auf 207,6 Vollzeitäquivalente (**VZÄ**), verteilt auf 251 Beschäftigte. Der durchschnittliche Personalstand einschließlich unterjährig Beschäftigter betrug im Jahr 2024 211,5 VZÄ.

Abbildung 5: Personalstand (in Köpfen und Vollzeitäquivalenten) jeweils zum 31. Dezember



Quelle: Schönbrunner Tiergarten GmbH; Darstellung: RH

Der Personalaufwand stieg im überprüften Zeitraum um 45 % auf 14,77 Mio. EUR. Bis 2023 lag der Personalaufwand unter 50 % der Gesamtaufwendungen; im Jahr 2024 stieg der Anteil auf 51 %.

Im überprüften Zeitraum verließen 81 Beschäftigte das Unternehmen; zehn weitere Austritte erfolgten, weil neun Beschäftigte das Pensionsalter erreichten bzw. aufgrund einer vorzeitigen Pensionierung. Die Schönbrunner Tiergarten GmbH bot Austrittsgespräche an, u.a. um die Austrittsgründe zu erheben und Gegenmaßnahmen setzen zu können.

(2) Die Schönbrunner Tiergarten GmbH verfügte über keine dokumentierte Personalstrategie. Laut Angaben der Gesellschaft lag ihr Fokus darauf, die Beschäftigten zu fördern, weiterzubilden und langfristig an das Unternehmen zu binden.

(3) Für die Beschäftigten der Schönbrunner Tiergarten GmbH kam kein Kollektivvertrag zur Anwendung. Die Gesellschaft und der Betriebsrat aktualisierten 2019 die bestehende Rahmenbetriebsvereinbarung. Im überprüften Zeitraum ergänzten zwei Nachträge zur Rahmenbetriebsvereinbarung, acht Betriebsvereinbarungen und Dienstanweisungen die unternehmensinternen arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

(4) Im überprüften Zeitraum bestand neben den Beschäftigten ein Pool von rd. 145 ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Diese leisteten z.B. im Jahr 2024 rd. 21.500 Arbeitsstunden; das entsprach 11,8 VZÄ. Die Schönbrunner Tiergarten GmbH setzte sie in unterschiedlichen Arbeitsbereichen ein, etwa für rd. 16.750 Arbeitsstunden im Besucherservice;[30] sie bildete ihre Leistungen nicht in den Planungsdokumenten (z.B. Jahresvoranschlag) oder den Jahresabschlüssen ab.

13.2 Der RH hielt fest, dass der Personalstand der Schönbrunner Tiergarten GmbH vom 31. Dezember 2019 bis zum 31. Dezember 2024 um 9 % auf 207,6 VZÄ, verteilt auf 251 Beschäftigte, stieg. Der Personalaufwand betrug im Jahr 2024 14,77 Mio. EUR; das entsprach 51 % der Gesamtaufwendungen. Im überprüften Zeitraum verließen 81 Beschäftigte das Unternehmen.

Weiters stellte der RH fest, dass die Schönbrunner Tiergarten GmbH über keine Personalstrategie verfügte. Die Gesellschaft gab an, den Fokus auf die Förderung, Weiterbildung und langfristige Bindung der Beschäftigten an das Unternehmen zu legen.

Der RH empfahl der Schönbrunner Tiergarten GmbH, eine Personalstrategie zu erarbeiten, die ihre Ziele – Förderung, Weiterbildung, langfristige Bindung der Beschäftigten – widerspiegelt und Maßnahmen zu ihrer Erreichung umfasst.

Der RH stellte fest, dass die Schönbrunner Tiergarten GmbH zur Erledigung ihrer Aufgaben auch auf einen Pool von rd. 145 ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zurückgriff. Diese leisteten z.B. im Jahr 2024 rd. 21.500 Arbeitsstunden; das entsprach 11,8 VZÄ. Die Leistungen der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren nicht in den Planungsdokumenten oder den Jahresabschlüssen abgebildet.

[30] u.a. Betreuung des Leiterwagenverleihs, Aufsicht im gesamten Tiergarten-Areal, Besucherinformation und Besucherlenkung sowie Kartenkontrolle und Unterstützung im Eingangsbereich

Der RH empfahl der Schönbrunner Tiergarten GmbH, die Leistungen der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihren Planungen und Jahresabschlüssen transparent darzustellen.

13.3 Die Schönbrunner Tiergarten GmbH teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Leistungen der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Stunden und Tätigkeiten) zukünftig ohne Weiteres in den Planungsunterlagen sowie im Anhang des Jahresabschlusses angegeben werden könnten. Von einer monetären Bewertung mit einem fiktiven Stundengehalt sei weiterhin Abstand zu nehmen. Es handle sich um freiwillige Tätigkeiten, die der Unterstützung einzelner Projekte und Abläufe dienten, jedoch für die Aufrechterhaltung des operativen Betriebs nicht zwingend erforderlich seien. Eine fiktive Bewertung der Ehrenamtsstunden würde den freiwilligen Charakter dieser Tätigkeiten nicht angemessen widerspiegeln.

13.4 Der RH hielt dazu fest, dass er keine monetäre Bewertung der ehrenamtlich erbrachten Leistungen empfohlen hatte. Im überprüften Zeitraum stellte die Schönbrunner Tiergarten GmbH die ehrenamtlichen Leistungen nicht dar, unabhängig davon, ob ihre Leistungen für die Aufrechterhaltung des operativen Betriebs zwingend erforderlich waren.

Arbeitssicherheit, Gleichstellung und Diversität

14.1 (1) Die Schönbrunner Tiergarten GmbH unterlag dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz.[31] Das Arbeitsinspektorat führte im überprüften Zeitraum sieben Arbeitsstättenbesichtigungen durch und schrieb Maßnahmen zur Einhaltung von Schutzvorschriften vor. Diese setzte die Schönbrunner Tiergarten GmbH um bzw. erläuterte die Nichtumsetzung.

Die Gesellschaft richtete wie gesetzlich vorgesehen einen Arbeitsschutzausschuss ein und beauftragte eine externe Sicherheitsfachkraft sowie eine externe Arbeitsmedizinerin. Seit 2022 hielt sie auch sogenannte Sicherheits- und Gesundheitsmeetings ab.

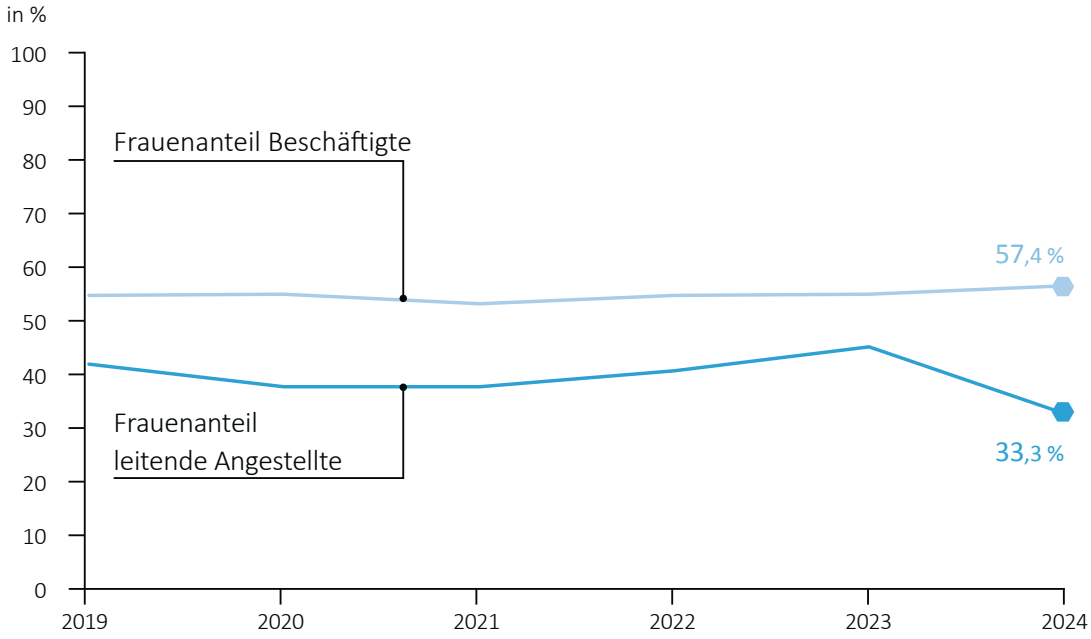
(2) Die Schönbrunner Tiergarten GmbH verwies gegenüber dem RH zum Thema Gleichstellung und Diversität auf ihre gelebten Grundsätze der Zusammenarbeit, u.a. Zusammenarbeit in vielfältigen Teams, Chancengleichheit, gleiche Bezahlung für Frauen und Männer sowie Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Dokumentierte Grundlagen zur Sicherung der Gleichstellung von Frauen und Männern bzw. zur Förderung von Diversität sowie eine Dokumentation zur Erarbeitung der genannten Grundsätze legte die Schönbrunner Tiergarten GmbH nicht vor.

[31] BGBl. 450/1994 i.d.g.F.

Zum Stichtag 31. Dezember 2024 beschäftigte die Schönbrunner Tiergarten GmbH 251 Personen; der Frauenanteil betrug 57 %; in der Gruppe der Führungskräfte (zwölf Beschäftigte) lag er bei 33 %:

Abbildung 6: Frauenanteil Beschäftigte und leitende Angestellte nach Köpfen



Quelle: Schönbrunner Tiergarten GmbH; Darstellung: RH

Entgegen § 11a Gleichbehandlungsgesetz[32] erstellte die Schönbrunner Tiergarten GmbH im überprüften Zeitraum keine Einkommensberichte.

(3) Die Schönbrunner Tiergarten GmbH erfüllte die Beschäftigungspflicht gemäß Behinderteneinstellungsgesetz[33] im überprüften Zeitraum nicht. Im September 2024 waren von den zehn Pflichtstellen[34] vier besetzt. Die Gesellschaft hatte daher die gesetzlich vorgesehene Ausgleichstaxe zu entrichten. Sie betrug für das Jahr 2024 rd. 32.000 EUR.[35]

(4) Zur Mobbing- und Gewaltprävention übermittelte die Schönbrunner Tiergarten GmbH sogenannte Verhaltensregeln und eine Präsentation aus dem Jahr 2022 zur Information aller Beschäftigten. Diese enthielten Definitionen für Mobbing und

[32] BGBl. I 66/2004 i.d.g.F.

[33] BGBl. 22/1970 i.d.g.F.

[34] Auf je 25 Beschäftigte war eine begünstigte Behinderte bzw. ein begünstigter Behinderter – mit einem Grad der Behinderung von zumindest 50 % – zu beschäftigen. Die Berechnung erfolgte für jedes Monat.

[35] siehe auch RH-Berichte „Barrierefreies Arbeiten und Studieren an Universitäten“ (Reihe Bund 2022/19, TZ 9) und „Volksoper Wien GmbH“ (Reihe Bund 2024/27, TZ 21)

Belästigung am Arbeitsplatz, umfassten aber keine Maßnahmen zu deren Vermeidung und zur Aufarbeitung solcher Vorfälle. Weitere Grundlagen zu Mobbing- und Gewaltprävention sowie zur Schulung der Beschäftigten legte die Schönbrunner Tiergarten GmbH nicht vor.

14.2 Der RH stellte fest, dass die Schönbrunner Tiergarten GmbH über kein verschriftlichtes Konzept zur Gleichstellung und Diversität verfügte. Er verwies darauf, dass zum Jahresende 2024 der Frauenanteil bei allen Beschäftigten 57 % betrug, bei den Führungskräften aber nur 33 %. Weiters erfüllte die Gesellschaft die Pflicht zur Beschäftigung begünstigter Behinderter nicht. Sie hatte die vorgeschriebene Ausgleichstaxe zu entrichten; für das Jahr 2024 z.B. rd. 32.000 EUR.

Der RH empfahl der Schönbrunner Tiergarten GmbH, in die in TZ 13 empfohlene Personalstrategie Gleichbehandlungs- und Diversitätsziele sowie Maßnahmen zu deren Erreichung aufzunehmen.

Weiters empfahl er dem Wirtschaftsministerium, bei der Schönbrunner Tiergarten GmbH – z.B. im Rahmen von Zielvereinbarungen – auf eine vollständige Erfüllung der Pflicht zur Beschäftigung begünstigter Behinderter hinzuwirken.

Der RH stellte kritisch fest, dass die Schönbrunner Tiergarten GmbH keine Einkommensberichte gemäß Gleichbehandlungsgesetz erstellte. Diese wären eine Möglichkeit zur Analyse der Gleichstellung von Frauen und Männern und konnten die Grundlage für Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Gleichstellung bilden.

Der RH empfahl der Schönbrunner Tiergarten GmbH, den im Gleichbehandlungsgesetz vorgesehenen Einkommensbericht regelmäßig zu erstellen und die Ergebnisse dem Betriebsrat zu übermitteln. Die Ergebnisse sollten Eingang in die Personalstrategie finden.

Der RH bemängelte, dass die Schönbrunner Tiergarten GmbH über keine nachvollziehbaren Grundlagen zur Mobbing- und Gewaltprävention verfügte. Verhaltensregeln konnten ein solches Konzept nicht ersetzen.

Der RH empfahl der Schönbrunner Tiergarten GmbH, ein Konzept zur Mobbing- und Gewaltprävention unter Einbezug der Beschäftigten auszuarbeiten. Dieses Konzept sollte neben Maßnahmen zur Verhinderung sowie zur Aufarbeitung von Mobbing und Gewalt auch Verhaltensregeln für die Beschäftigten beinhalten. Das Konzept wäre auch den Pächtern von Einrichtungen am Gelände der Schönbrunner Tiergarten GmbH als integraler Bestandteil der Pachtverträge zur Kenntnis zu bringen.

14.3 (1) Laut Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums habe der Gesellschafter die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Behinderteneinstellungsgesetz bislang nicht explizit im Rahmen von Zielvereinbarungen mit der Schönbrunner Tiergarten GmbH adressiert. Ungeachtet dessen sei die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vorausgesetzt und im Rahmen der allgemeinen Compliance-Verantwortung der Geschäftsführung verortet worden.

Grundsätzlich sei es für die Schönbrunner Tiergarten GmbH in der überwiegenden Mehrzahl ihrer Beschäftigungsfelder schwierig, dieser Aufforderung nachzukommen, weshalb sich die Gesellschaft in der Vergangenheit in der Regel für die Zahlung der Ausgleichstaxe entschieden habe.

Vor dem Hintergrund der Feststellungen des RH werde der Gesellschafter künftig verstärkt darauf hinwirken, die Beschäftigung begünstigter Behinderter bzw. die Erfüllung der gesetzlichen Beschäftigungspflicht in geeigneter Weise in die Steuerungsinstrumente aufzunehmen.

(2) Die Schönbrunner Tiergarten GmbH teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass der Betriebsrat den im Gleichbehandlungsgesetz vorgesehenen Einkommensbericht im Jahr 2025 erstmals angefordert habe. Es sei umgehend ein erster Entwurf eines aussagekräftigen Berichts erstellt und dem Betriebsrat vorgelegt worden.

Ein Konzept zur Mobbing- und Gewaltprävention, das auch für Pächter zur Anwendung kommen solle, sei bereits in Ausarbeitung.

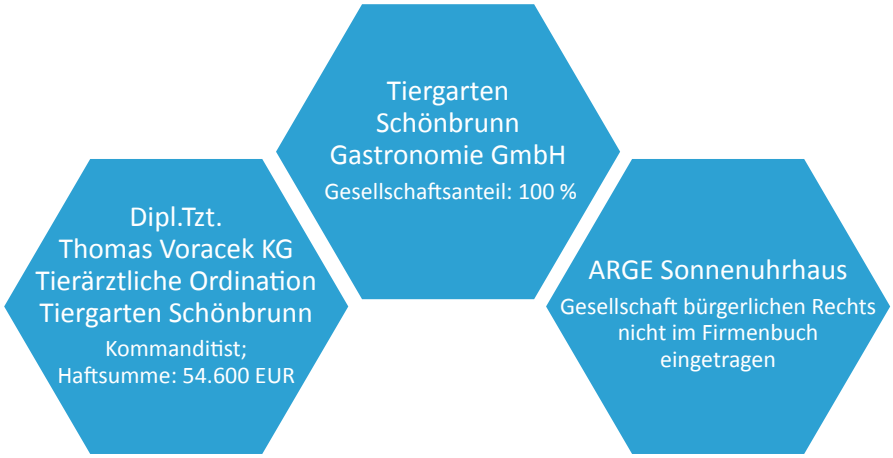
14.4 Der RH entgegnete der Schönbrunner Tiergarten GmbH, dass Einkommensberichte – unabhängig davon, ob sie vom Betriebsrat angefordert werden – zu erstellen und dem Betriebsrat zu übermitteln sind. Der Betriebsrat kann in weiterer Folge die Beratung darüber verlangen.

Beteiligungen und Vernetzung

15.1 (1) Die Schönbrunner Tiergarten GmbH hielt drei Beteiligungen an Unternehmen und war Mitglied in mehreren nationalen und internationalen Organisationen. Für das Eingehen von Beteiligungen bestanden neben dem B-PCGK Regelungen im Gesellschaftsvertrag sowie in den Geschäftsordnungen für Aufsichtsrat und Geschäftsführung. Im überprüften Zeitraum ging die Schönbrunner Tiergarten GmbH keine neue Beteiligung ein.

(2) Die folgende Abbildung fasst die Beteiligungen der Schönbrunner Tiergarten GmbH zusammen:

Abbildung 7: Beteiligungen (Stand September 2025)



ARGE = Arbeitsgemeinschaft Quelle: Schönbrunner Tiergarten GmbH; Darstellung: RH

Zwischen der Schönbrunner Tiergarten GmbH und ihren Beteiligungen bestanden operative Leistungsbeziehungen. Aus den Leistungsbeziehungen mit der Gastronomie GmbH und der ARGE Sonnenuhrhaus resultierte ein Nettoertrag von 4,21 Mio. EUR und 127.000 EUR, aus der Leistungsbeziehung mit der Dipl.Tzt. Thomas Voracek KG Tierärztliche Ordination Tiergarten Schönbrunn (in der Folge: **Tierarzt KG**) ein Nettoaufwand von 1,71 Mio. EUR (jeweils für den Zeitraum 2020 bis 2024).

(3) Die Schönbrunner Tiergarten GmbH errichtete ihre 100 %-Tochter Gastronomie GmbH im April 2004. Ihr Unternehmensgegenstand war insbesondere der Betrieb der gastronomischen Einrichtungen am Tiergartengelände. Die Schönbrunner Tiergarten GmbH und die Gastronomie GmbH bildeten gemeinsam den Schönbrunner Tiergarten Konzern.

Im überprüften Zeitraum übernahmen der Prokurist und ihm nachfolgend – ab Jänner 2021 – der Geschäftsführer der Schönbrunner Tiergarten GmbH die Geschäftsführerfunktion in der Gastronomie GmbH; daneben war seit Jänner 2021 ein gewerberechtlicher Geschäftsführer als Prokurist in der Gesellschaft tätig. Die Bestellung der Geschäftsführung in der Gastronomie GmbH oblag der Schönbrunner Tiergarten GmbH als Alleingesellschafter. Die Gastronomie GmbH unterlag dem Stellenbesetzungsgesetz (TZ 9). Im überprüften Zeitraum wandte sie dessen Bestimmungen nicht an.

Die Zusammenarbeit der beiden Gesellschaften war u.a. in folgenden Verträgen und Vereinbarungen geregelt:

- Der unbefristete Pachtvertrag der gastronomischen Einrichtungen am Tiergartengelände aus dem Jahr 2004 wurde im April 2023 neu gefasst. Er beinhaltete z.B. eine Betriebspflicht und ausgewogene Preisgestaltung mit Hinweis auf soziale Aspekte. Die Pacht betrug 10 % des Nettoumsatzes zuzüglich Umsatzsteuer. Betriebsinvestitionen hatte die Gastronomie GmbH zu tragen.
- Weitere Vereinbarungen regelten u.a. den Ersatz des zusätzlichen Geschäftsführerentgelts (TZ 10, TZ 11), die EDV-Betreuung oder Dienstleistungen im Bereich Marketing.

(4) Eine Privatperson als Komplementär und die Schönbrunner Tiergarten GmbH als Kommanditist gründeten im Mai 1999 die Tierarzt KG.[36] Unternehmensgegenstand war insbesondere die Führung einer Tierarztpraxis zur Betreuung des Tierbestands der Schönbrunner Tiergarten GmbH und zur Tätigkeit im Auftrag von Dritten.

Die Zusammenarbeit der beiden Gesellschaften war ursprünglich in einer Kooperationsvereinbarung, abgeschlossen bei Gründung und angepasst im Jahr 2006, und mehreren Einzelvereinbarungen geregelt. Im Juli 2022 fassten die beiden Gesellschafter die Vereinbarungen zur tierärztlichen Betreuung in einer neuen zentralen Kooperationsvereinbarung zusammen, die alle vorherigen Vereinbarungen zu diesem Thema ersetzte.

Weitere Vereinbarungen betrafen u.a. die EDV-Betreuung oder die Kostenaufteilung für eine an die Tätigkeit angepasste Haftpflichtversicherung ab Jänner 2024.

[36] Dem persönlich haftenden Gesellschafter gebührte laut Gesellschaftsvertrag eine Entschädigung für die Geschäftsführung und eine Entschädigung in Höhe eines Jahresbezugs eines vergleichbaren Angestellten. Der verbleibende Gewinn oder Verlust wurde auf die beiden Gesellschafter im Verhältnis der Kapitaleinlagen verteilt. Der Anteil der Schönbrunner Tiergarten GmbH betrug 75 %.

(5) Die Schönbrunner Tiergarten GmbH – als ausgegliederter, privater Rechtsträger – und die Republik Österreich[37] errichteten im September 2001 eine Arbeitsgemeinschaft zum Betrieb des Sonnenuhrhauses, die ARGE Sonnenuhrhaus, als Erwerbsgesellschaft bürgerlichen Rechts. Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts verfügte über keine Rechtspersönlichkeit, sie konnte somit Rechte und Pflichten nicht selbst tragen und kein Eigentum erwerben. Häufiger Anwendungsbereich einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts war eine zeitlich begrenzte Zusammenarbeit.

Soweit Verpflichtungen die Republik Österreich betrafen, nahm die Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau Schönbrunn und Österreichische Bundesgärten (in der Folge: **Bundesgärten**[38]) diese wahr. Den Vertragspartnern kamen laut Errichtungserklärung folgende Aufgaben zu:

Tabelle 2: Aufgaben in der ARGE Sonnenuhrhaus

Schönbrunner Tiergarten GmbH	Bundesgärten
• Kassenbetrieb • Abrechnung der Eintrittserlöse, sonstiger Einnahmen und Betriebskosten • Bereitstellung der Terrarien und Tiere sowie deren Erhaltung und Pflege	• Erhaltung und Pflege der Pflanzen

Quelle: Schönbrunner Tiergarten GmbH

Den Reinerlös erhielten die beiden Vertragspartner zu gleichen Teilen. Dieser entsprach – nach Abzug der Kosten für den laufenden Betrieb und Rückzahlungsaufwendungen für Investitionen – dem Restbetrag der Erlöse aus dem Verkauf von Eintrittskarten und aus sonstigen Erlösen.

Die Bestimmungen über die Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch[39] wurden 2014 an die Offene Gesellschaft angeglichen.[40] Sie waren mit Übergangsfristen und möglichen Vereinbarungen über den Vorrang gesellschaftsrechtlicher Vereinbarungen ab 1. Jänner 2022 jedenfalls anzuwenden.[41] Für die ARGE Sonnenuhrhaus vereinbarten die beiden Gesellschafter weder den

37 vertreten durch das damalige Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

38 Dienststelle des damaligen Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

39 JGS 946/1811 i.d.g.F.

40 Die Änderungen betrafen insbesondere die Nachschusspflicht der Gesellschafter, um die Fortführung der Gesellschaft zu ermöglichen, die Durchsetzung von Interessenwahrungs- und Treuepflichten durch einen Gesellschafter im Namen der Gesellschaft gegen treuwidrig handelnde Mitgesellschafter und die Einzelgeschäftsführung für gewöhnliche Rechtsgeschäfte.

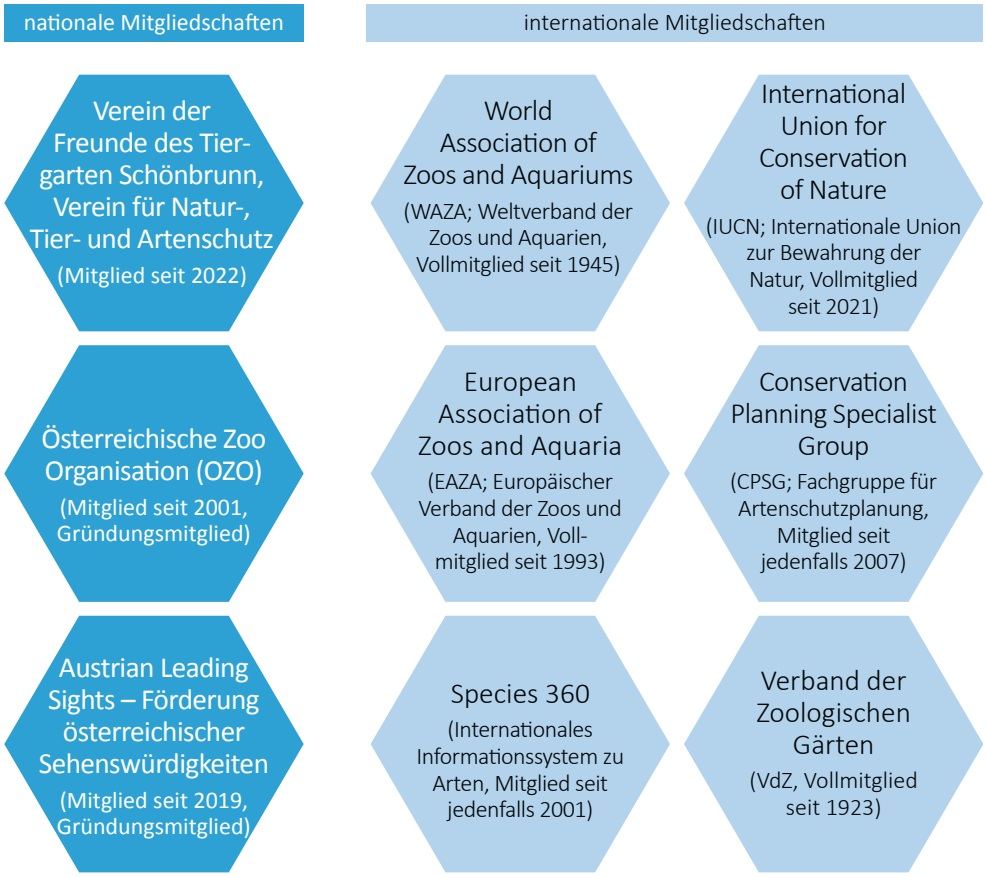
41 BGBl. I 83/2014

Vorrang der Vereinbarung aus September 2001 noch einen neuen Gesellschaftsvertrag.

Gemäß § 8 Abs. 3 Unternehmensgesetzbuch war eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die in zwei aufeinanderfolgenden Jahren einen Umsatz von mehr als 700.000 EUR erzielte, in eine Offene Gesellschaft oder Kommanditgesellschaft umzuwandeln. Der Umsatz der ARGE Sonnenuhrhaus betrug im Jahr 2023 rd. 830.000 EUR, im Jahr 2024 rd. 870.000 EUR.

(6) Neben gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen war die Schönbrunner Tiergarten GmbH entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag Mitglied bei nationalen und internationalen Einrichtungen. Die folgende Abbildung zeigt ausgewählte Mitgliedschaften mit Stand September 2025:

Abbildung 8: Nationale und internationale Mitgliedschaften (Stand September 2025)



Quelle: Schönbrunner Tiergarten GmbH; Darstellung: RH

15.2 Der RH kritisierte, dass die Schönbrunner Tiergarten GmbH als Alleingesellschafter der Gastronomie GmbH im Rahmen der Geschäftsführerbestellung das Stellenbesetzungsgesetz nicht einhielt.

Er empfahl der Schönbrunner Tiergarten GmbH, bei Beteiligungen, die der Kontrolle des RH unterliegen, auf die Einhaltung des Stellenbesetzungsgesetzes zu achten.

Der RH hielt fest, dass die ARGE Sonnenuhrhaus in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts bestand, deren Rechtsgrundlagen im Jahr 2014 an jene der Offenen Gesellschaft angepasst wurden und ab Anfang 2022 verbindlich angewandt werden mussten. Die Schönbrunner Tiergarten GmbH und die Bundesgärten schlossen keine Neufassung der Errichtungserklärung ab.

Ferner wies der RH darauf hin, dass eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts gemäß Unternehmensgesetzbuch in eine Offene Gesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft umzuwandeln war, wenn ihr Umsatz in zwei aufeinanderfolgenden Jahren mehr als 700.000 EUR betrug. Der RH stellte fest, dass der Umsatz der ARGE Sonnenuhrhaus in den Jahren 2023 und 2024 jeweils bei mehr als 800.000 EUR lag.

Er empfahl der Schönbrunner Tiergarten GmbH, die Rechtsform für die ARGE Sonnenuhrhaus mit dem Vertragspartner – insbesondere unter Einbeziehung der unterschiedlichen Erwartungshaltungen an ihr Handeln, der Haftungs- und Versicherungsfragen etc. – auf Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu ändern.

15.3 Die Schönbrunner Tiergarten GmbH teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Bestellung des Geschäftsführers der Schönbrunner Tiergarten GmbH zum Geschäftsführer der Gastronomie GmbH im Jahr 2021 in enger Abstimmung mit dem Wirtschaftsministerium auf Basis des Anstellungsvertrags erfolgt sei.

15.4 Der RH verwies dazu auf seine Ausführungen in TZ 10.

Steuerungs- und Kontrollinstrumente

16.1 (1) Ein nach allgemein anerkannten Grundsätzen eingerichtetes unternehmensweites Risikomanagementsystem liegt in der Verantwortung der Geschäftsführung. Sie ist für die Einrichtung, Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung des Risikomanagementsystems verantwortlich.[42]

Im Rahmen des Risikomanagements ist ein angemessenes Internes Kontrollsystem (**IKS**) zu implementieren, das den spezifischen Anforderungen des Unternehmens entspricht. Ein wirksames IKS setzt ein unternehmensweites, regelmäßig aktualisiertes Risikomanagement voraus, das auf systematischen Risikoidentifikationen und -bewertungen basiert.

Laut Schönbrunner Tiergarten GmbH waren die Verantwortlichkeiten für das Risikomanagement und IKS intern wie folgt zugeordnet:

- Etablierung eines funktionierenden IKS und Risikomanagements: Geschäftsführer,
- IKS-Überwachung im Bereich Verwaltung und Kassen: Kaufmännische Leitung,
- IKS-Überwachung im Bereich Tierpflege und Wirtschaftshof: Betriebsleitung,
- Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben in den Abteilungen: Führungskräfte.

(2) Die Schönbrunner Tiergarten GmbH erarbeitete im Rahmen von Management-Zertifizierungen in den Jahren 2015 und 2016 umfangreiche Dokumentationen und Konzepte zum Risikomanagement und IKS. Davon umfasst waren u.a. eine Risikoanalyse sowie die Ausarbeitung von Prozessbeschreibungen für alle wesentlichen Bereiche des Unternehmens samt Beschreibungen der in den Prozessen vorgesehenen Kontrollen. Die zum damaligen Zeitpunkt bestehende Interne Revision hatte den Auftrag, das Risikomanagement und das IKS unter Einbindung des Managements aufeinander abzustimmen. Eine umfassende systematische Fortführung und Aktualisierung dieser Dokumente unterblieben ab 2020.

[42] Gemäß § 22 Abs. 1 GmbH-Gesetz haben Geschäftsführer dafür zu sorgen, dass ein Rechnungswesen und ein Internes Kontrollsystem geführt werden, die den Anforderungen des Unternehmens entsprechen.

(3) Im Rahmen der Gebarungsüberprüfung listete die Schönbrunner Tiergarten GmbH folgende grundlegende Risiken auf, für die sie Gegenmaßnahmen implementierte:

Tabelle 3: Grundlegende Risiken laut Schönbrunner Tiergarten GmbH

Risiko	Gegenmaßnahmen
Risiko eines **Elementarereignisses** (Erdbeben, Feuer, Sturm, Hochwasser)	Versicherungsschutz, Notfall- und Evakuierungsplan, Schulungen zum richtigen Verhalten in Notfallsituationen (Löschübungen etc.), Abstimmung mit externen Sicherheitsbehörden
Pandemie-Risiko: Risiko von Zugangsbeschränkungen, Betretungsverboten oder wesentlichen Einschränkungen im Reiseverkehr infolge von Pandemien und sonstigen Krisen	Beobachtung des Umfelds, Liquiditätsmanagement, Vorbereiten von Maßnahmen für Notfall- und Krisenmanagement
Energie-Risiko: Risiko im Zusammenhang mit der Wärme- und Strom-Versorgung	Verringerung Energieabhängigkeit, Notfallpläne, Anschaffung Notstromaggregate etc.
Risiko eines **Notfallszenarios** (Auskommen eines gefährlichen Tieres, Eindringen einer Besucherin bzw. eines Besuchers in das Gehege eines gefährlichen Tieres, Bombendrohung etc.)	Notfall- und Evakuierungsplan, Waffentraining und Regeln zur sicheren Verwahrung von Waffen, Schulungen zum richtigen Verhalten in Notfallsituationen, Abstimmung mit externen Sicherheitsbehörden
externe Faktoren wie anhaltende Schlechtwetterphasen, Freizeitverhalten der Menschen, konjunkturelle Entwicklung, unerwartete Änderungen der gesetzlichen, politischen, gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen	Beobachtung des Umfelds, laufender Austausch mit politischen EntscheidungsträgerInnen, anderen Zoos und Freizeitinstitutionen, langfristige strategische Ausrichtung, Liquiditätsmanagement
Risiko, dass **Krankheiten** durch BesucherInnen oder wildlebende Tiere eingeschleppt werden oder Tiere des Zoos einem wildlebenden Beutegreifer zum Opfer fallen	laufende veterinärmedizinische Untersuchungen, parasitologisches Monitoring, Errichtung eines Außenzauns rund um den Tiergarten, anlassbezogene Maßnahmen (z.B. Desinfektionsmatten)
Risiko im Zusammenhang mit **Bauprojekten** (Verzögerungen, Budgetüberschreitungen, Genehmigungen, vergaberechtliche Hürden)	Zusammenarbeit mit qualifizierten Partnern (Generalplaner, JuristInnen, begleitende Kontrolle), Projektcontrolling, Einplanen von Projektreserven
Risiko **Diebstahl, Einbruch**	Versicherungen, Kameraüberwachung, Zutrittsbeschränkungen, Nachtdienst

Quelle: Schönbrunner Tiergarten GmbH

Eine interne Risikomanagement-Dokumentation – beispielsweise in Form einer Risikomatrix – lag nicht vor. Entsprechend fehlte eine grundlegende Dokumentation zur Risikoidentifikation, -analyse, -bewertung und -steuerung, einschließlich der finanziellen Bewertung von Risiken sowie der Definition von Verantwortlichkeiten. Darüber hinaus fehlte eine interne Beschreibung oder Festlegung eines unternehmensweiten Risikomanagementprozesses.

(4) Jene IKS-Instrumente, die die Schönbrunner Tiergarten GmbH anwandte, basierten großteils auf den Ausarbeitungen im Rahmen der Management-Zertifizierung 2015/16. Dies waren insbesondere ausgewählte Prozessbeschreibungen, die aktualisiert wurden.

Im Rahmen der Gebarungsüberprüfung listete die Schönbrunner Tiergarten GmbH weiters Maßnahmen und Kontrollen auf, die sie auskunftsgemäß anwandte, um operativen Geschäftsrisiken zu begegnen. Nicht alle Kontrollen waren in aktualisierten Prozessbeschreibungen enthalten.

Die Schönbrunner Tiergarten GmbH führte selbst keine systematische Analyse und Evaluierung betreffend die Angemessenheit und Wirksamkeit ihrer IKS-Instrumente durch. Die Einhaltung der Kontrollen hatten die Abteilungsleiterinnen und -leiter laufend zu überwachen. Diese Überwachungstätigkeit konnte mangels durchgängiger Dokumentation nicht nachvollzogen werden.

(5) Risiken behandelte die Schönbrunner Tiergarten GmbH entweder anlassbezogen oder im Rahmen von Jahresabschlussprüfungen und in Quartalsberichten[43] an das Wirtschaftsministerium (TZ 28). Im Rahmen dieser Quartalsberichte führte sie wesentliche Ereignisrisiken samt finanzieller Bewertung eines potenziellen Schadens an. Diese Risiken ähnelten[44] den im Rahmen der Gebarungsüberprüfung dem RH mitgeteilten (siehe Tabelle 3). Laut Quartalsberichten beobachtete die Gesellschaft das Umfeld möglichst lückenlos, um Risiken früh zu erkennen und ihnen sowie ihren Auswirkungen gegenzusteuern. Ergänzend führte die Gesellschaft Berichte zu den Besucherzahlen und zur Entwicklung der Einnahmen sowie die Analyse der Budgetentwicklung als entsprechende Instrumente an.

Die Schönbrunner Tiergarten GmbH hatte – so die Quartalsberichte – für operative Geschäftsrisiken eine Reihe standardisierter Kotrollmechanismen implementiert, z.B. das Vier-Augen-Prinzip, Arbeitsplatzbeschreibungen, Prozessbeschreibungen und Entscheidungsgrenzen. Die Wirksamkeit des IKS überprüfte ein externer Wirtschaftsprüfer projektbezogen. Die Berichterstattung schloss jeweils mit der Feststellung, dass zum Zeitpunkt der Prüfung keine Lücken identifiziert wurden.

(6) Die Interne Revision der Schönbrunner Tiergarten GmbH war nicht durchgängig mit Personal ausgestattet und seit März 2021 organisatorisch nicht mehr vorgesehen. Dies, obwohl der B-PCGK in Unternehmen mit mehr als 30 Bediensteten oder einem Jahresumsatz von mehr als 1,00 Mio. EUR eine Interne Revision verpflichtend vorsah (TZ 12). Die Schönbrunner Tiergarten GmbH beauftragte einen externen Revisor mit zwei Prüfungen zu ausgewählten Themen[45]; die Themen legte sie in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat fest.

[43] großteils im Wortlaut gleichbleibend bzw. nur leicht adaptiert

[44] (1) Erdbeben (2) Schäden durch Einbruch und Diebstahl (3) Schäden durch Feuer, Sturm und Wasser (4) Unfälle auf Betriebsgelände (5) Bauprojekte: Verzögerungen und Verteuerungen (6) Terror- und sonstige Anschläge, Vandalismus (7) Seuchen, Epidemien und Pandemien (8) Beschränkungen im Waren-, Dienstleistungs- und Reiseverkehr

[45] Bargeldmanagement im Jahr 2023 und Evaluierung des IKS im Projekt LIFE20 im Jahr 2024/25

In den Quartalsberichten an das Wirtschaftsministerium hielt die Schönbrunner Tiergarten GmbH fest, mit Ausnahme einzelner B-PCGK-Bestimmungen alle Regeln, und somit auch jene zum Risikomanagement, einzuhalten. Sie verwies dazu auf eine Überprüfung der Einhaltung des B-PCGK, die ein externer Wirtschaftsprüfer im Jahr 2023 durchführte. Diese Prüfung habe keine Beanstandungen ergeben. Der externe Wirtschaftsprüfer beurteilte, ob die Darstellungen des Corporate-Governance-Berichts den tatsächlichen Gegebenheiten entsprachen. Er prüfte nicht, inwiefern Abweichungen vom B-PCGK zulässig und angemessen waren.

Das Fehlen einer Internen Revision begründete die Schönbrunner Tiergarten GmbH damit, dass laut Ansicht des externen Wirtschaftsprüfers eine unternehmensinterne Revisionsstelle aufgrund der Größe des Unternehmens überschießend sei. Der Wirtschaftsprüfer empfahl, die Auslagerung der Internen Revision beizubehalten.

(7) Die Schönbrunner Tiergarten GmbH informierte ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu IKS-relevanten Themen einerseits mit Team-Informationen, andererseits mittels E-Mail und Intranet. Die Unterlagen waren dabei nur teilweise aktuell.

16.2 Der RH hielt fest, dass die Schönbrunner Tiergarten GmbH praxisorientiert Teilelemente eines Risikomanagements und eines IKS anwendete. Er kritisierte jedoch, dass keine nachvollziehbare methodische Herangehensweise an das Risikomanagement erkennbar war und dass ein unternehmensweites sowie aktualisiertes Risikomanagement und IKS nicht institutionalisiert waren.

Der RH kritisierte weiters, dass mit der unterbliebenen Institutionalisierung eine fehlende bzw. nicht nachvollziehbare Gesamtsteuerung des Risikomanagements und IKS einhergingen. Daraus resultierten u.a. Regelungslücken und Unstimmigkeiten in der Zuständigkeitswahrnehmung (TZ 17).

Der RH empfahl der Schönbrunner Tiergarten GmbH, im Sinne einer Aktualisierung der bestehenden IKS-Elemente sowie der Fortentwicklung eines umfassenden unternehmensweiten Risikomanagements eine systematische Risikoanalyse und -beurteilung vorzunehmen und nachvollziehbar zu dokumentieren. Darauf aufbauend wäre ein unternehmensweites, institutionalisiertes IKS sicherzustellen.

Der RH sah diese Mängel auch im Zusammenhang mit der fehlenden Internen Revision. Diese war zunächst personell nicht durchgängig besetzt und seit März 2021 in der Organisation nicht mehr vorgesehen. Auch die beiden durch einen externen Wirtschaftsprüfer durchgeführten Prüfungen konnten diese Kontrolllücke, die durch das Fehlen einer Internen Revision mitverursacht war, nicht kompensieren.

Der RH kritisierte, dass die Schönbrunner Tiergarten GmbH – trotz Verpflichtung gemäß B-PCGK – keine ständige Interne Revision eingerichtet hatte. Die bloße Über-

tragung der Kontrollverantwortung an Führungskräfte, ohne deren Prüfungshandlungen durch eine Interne Revision regelmäßig zu überprüfen, war nicht geeignet, die Wirksamkeit der vorhandenen Maßnahmen und die Einhaltung der Kontrollen im gesamten Unternehmen sicherzustellen.

Der RH empfahl der Schönbrunner Tiergarten GmbH, eine in ihrer Tätigkeit unabhängige Interne Revision einzurichten (TZ 12). Diese sollte die Wirksamkeit der internen Kontroll- und Steuerungssysteme regelmäßig unterjährig überprüfen.

16.3 Laut Stellungnahme der Schönbrunner Tiergarten GmbH habe sie bisher zur Internen Revision die Ansicht vertreten, dass durch die Beauftragung unterschiedlicher externer Spezialisten mit den für das jeweilige Prüfgebiet benötigten Fachkenntnissen bessere Prüfergebnisse erzielt werden könnten als durch eine interne Stelle. Der Empfehlung des RH entsprechend erfolge jedoch eine Evaluierung des Bedarfs und des Anforderungsprofils einer eigenen, ständig eingerichteten Internen Revision (siehe ausführlicher die Stellungnahme zu TZ 12).

16.4 Der RH verwies auf seine Gegenäußerung in TZ 12 und ergänzte, dass die Schönbrunner Tiergarten GmbH im gesamten überprüften Zeitraum nur zwei externe Revisionsprüfungen bei ihrem Wirtschaftsprüfer beauftragte. Dies konnte eine vollwertige unabhängige Interne Revision bei einem Unternehmen in der Größenordnung und mit der Aufgabenvielfalt der Schönbrunner Tiergarten GmbH nicht ersetzen.

Brandschutz

17.1 (1) Vor dem Hintergrund des durch die Schönbrunner Tiergarten GmbH erarbeiteten Risikoprofils und der darin dokumentierten – aus Elementarereignissen resultierenden – Risiken überprüfte der RH die Brandschutzmaßnahmen des Unternehmens (siehe dazu Tabelle 3 in TZ 16).

Im Sinne des Vermögens- und Bestandsschutzes ist der Brandschutz ein unternehmensweiter Aspekt des Risikomanagements und des IKS. In der Schönbrunner Tiergarten GmbH bestanden Regelungs- und Dokumentationslücken bei der Zuordnung der Zuständigkeit zur Geschäftsführung, zur Betriebsleitung oder zur Leitung der Abteilung Technik & Projektkoordination.

(2) Die Schönbrunner Tiergarten GmbH war kein Betrieb im Sinne der Gewerbeordnung und unterlag daher keinen gewerberechtlichen Auflagen.[46] Allfällige Brandschutzvorgaben resultierten für die Schönbrunner Tiergarten GmbH aus folgenden Regelungsbereichen:

- Auflagen aus baubehördlichen Verfahren,
- Auflagen aus der Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes durch das Arbeitsinspektorat,
- Auflagen aus den Standards der Technischen Richtlinien Vorbeugender Brandschutz (**TRVB**), die sich aus den Zusatzbedingungen für die Feuerversicherung der Schönbrunner Tiergarten GmbH ableiteten, sowie
- Empfehlungen im Rahmen internationaler Tierhaltungsstandards (TZ 23).

(3) Zentrale Elemente des organisatorischen Brandschutzes waren in der Schönbrunner Tiergarten GmbH nicht, nur unzureichend oder nicht aktualisiert vorhanden. So fehlte eine Brandschutzordnung, die gemäß TRVB 119 O Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes sowie das Verhalten im Brandfall schriftlich zusammenfassen sollte. Die Schönbrunner Tiergarten GmbH verfügte auch über keine Brandschutzbeauftragten; diese bzw. dieser und deren Stellvertretung sollten im Herbst 2025 nach einem Auswahlverfahren bestellt bzw. beauftragt werden. Brandschutzwartinnen und -warte waren ebenfalls nicht bestellt; auch diese sollten bis Ende 2025 eingesetzt und geschult sein. Dafür waren u.a. die Revierleiterinnen und Revierleiter vorgesehen.

(4) Die Schönbrunner Tiergarten GmbH führte kein Brandschutzbuch, in dem gemäß TRVB 119 O alle Vorkommnisse in Bezug auf den organisatorischen Brandschutz dokumentiert werden sollten, etwa

- Eigenkontrollen,
- Verstöße gegen die Brandschutzordnung,
- Vorkommnisse, die beinahe zu Bränden geführt hätten,
- alle Brände und ihre Ursache,
- Maßnahmen, um eine Wiederholung von Gefahrensituationen und Bränden zu vermeiden,
- Schulungen sowie
- Mängelbehebungen.

Das Brandschutzbuch war von der bzw. von dem Brandschutzbeauftragten manipulationssicher zu führen und konnte als gerichtliches Beweismittel herangezogen werden. Daher sollte es gemäß TRVB für zumindest zehn Jahre aufbewahrt werden.

[46] Der RH orientierte sich an der Technischen Richtlinie Vorbeugender Brandschutz zum Organisatorischen Brandschutz (in der Folge: **TRVB 119 O**) als aktuellem Standard für ein Unternehmen mit der Betriebsgröße und dem Aufgabenumfang der Schönbrunner Tiergarten GmbH.

Es ist vierteljährlich – bei akuten Mängeln sofort – der Geschäftsführung zur Kenntnis und Gegenzeichnung vorzulegen.

(5) Laut Angaben der Schönbrunner Tiergarten GmbH führte sie eine Brandschutzübung im ersten Halbjahr 2025 durch (TZ 29).

Bestandskontrollen der Feuerlöscher sowie Funktionskontrollen der Sicherheitsbeleuchtung etc. wurden bis 2022 regelmäßig durchgeführt und dokumentiert. Danach unterblieben systematische Eigenkontrollen. Die Schönbrunner Tiergarten GmbH konnte für den überprüften Zeitraum keinen Eigenkontrollplan vorlegen. Laut ihren Angaben würde zur Zeit der Gebarungsüberprüfung des RH ein neues Brandschutzkonzept erarbeitet, das bis Ende 2025 fertiggestellt sein und revierspezifische Überprüfungen umfassen soll.

(6) Der technische Brandschutz der Schönbrunner Tiergarten GmbH bestand großteils aus Feuerlöschern, Brandschutzklappen und Brandschutztüren. Mit einem zusätzlichen technischen Brandschutz, etwa Brandmeldeanlagen, waren drei Gebäude bzw. Bereiche[47] der Schönbrunner Tiergarten GmbH ausgestattet. Der Großteil der Anlagen und Gebäude verfügte über keinen zusätzlichen technischen Brandschutz. Dies betraf für Besucherinnen und Besucher zugängliche Bereiche ebenso wie Tiergehege, Verwaltungsgebäude und den Wirtschaftshof; Letzterer war als Logistikzentrum zentrale Anlaufstelle z.B. für die Abfallentsorgung sowie Futtermittelbeschaffung, -aufbereitung und -verteilung und umfasste u.a. ein großes Heulager, eine Tankstelle und eine zentrale Ladestelle für alle E-Fahrzeuge.

(7) Im Jahr 2020 beauftragte die Schönbrunner Tiergarten GmbH einen externen Sachverständigen, eine brandschutztechnische Bewertung aller Gebäude des Tiergartens vorzunehmen. Seine Stellungnahme aus 2021 hielt zusammenfassend u.a. Folgendes fest:

- Der Tiergarten bestehe aus sehr vielen Gebäuden unterschiedlicher Bauart, Bauzeit und Nutzung.
- Der Brandschutz sei in sehr vielen Bereichen schwer umzusetzen, z.B. durch hohe Luftfeuchtigkeit, große Mengen Staub oder infolge der gebotenen Kompatibilität mit Tieren.
- Auch wenn es keine Vorgaben durch eine Behörde gebe, wäre im Sinne des Bestandsschutzes anzuraten, den Brandschutz in sehr vielen Bereichen nachzuziehen bzw. zu verbessern.
- Gerade im organisatorischen Bereich ergebe sich dadurch kein großer Aufwand.
- Im vorbeugenden Brandschutz seien viele Überprüfungsintervalle vorgesehen, die einen Aufwand bedeuteten, sinnvoll und auch umzusetzen seien.

[47] Innenbereich der Orang-Utan-Anlage (Brandmeldeanlage), Küchenbereich Orang.erie (Brandschutzvorhang zwischen Gastraum und Küche sowie in der Garderobe), Serverraum (Gas-Brandlöschanlage)

(8) Die Global Humane Society, eine unabhängige Tierschutzorganisation, überprüfte die Schönbrunner Tiergarten GmbH im Sommer 2025 und befasste sich bei den Aspekten des Tierwohls auch mit den Brandschutzvorkehrungen in den Tiergehegen. Laut Abschlussbericht seien die Risiken eines Brandes signifikant, aber auch vermeidbar. Sie ordnete daher an, dass die Schönbrunner Tiergarten GmbH die Brandrisiken intern erheben und Rauch- sowie Brandschutzmaßnahmen/-vorkehrungen treffen soll. Die Ermittlung der Brandrisiken sollte insbesondere auch elektrische Gefahren, entflammbare Materialien (z.B. Heu, Stroh, Holz und Staub) sowie tragbare Heizstrahler oder Heizlampen berücksichtigen.

(9) Die Schönbrunner Tiergarten GmbH beauftragte im Zuge der Einschau des RH sowie des zeitgleich durchgeführten Audits der Global Humane Society eine Überprüfung des Brandschutzes durch einen externen Sachverständigen. Ausgehend von einer Bestandserhebung und einer Begehung sollten Verbesserungsvorschläge ausgearbeitet werden.

17.2 Der RH hielt fest, dass die Schönbrunner Tiergarten GmbH keine gewerberechtlichen Auflagen zum Brandschutz zu berücksichtigen hatte. Er wies jedoch darauf hin, dass die Feuerschutzversicherung die Einhaltung der Standards gemäß TRVB voraussetzte.

Der RH kritisierte, dass in der Schönbrunner Tiergarten GmbH der organisatorische Brandschutz – gemessen an den Standards der TRVB 119 O – nur fragmentarisch vorhanden war. So fehlte etwa eine Brandschutzordnung und es waren weder Brandschutzbeauftragte noch Brandschutzwartinnen und -warte bestellt.

Der RH kritisierte weiters, dass die Schönbrunner Tiergarten GmbH kein Brandschutzbuch führte.

Er wies überdies kritisch auf den Handlungsbedarf beim technischen Brandschutz hin. Diesen zeigten etwa die Bewertung durch einen externen Sachverständigen aus 2021 sowie die Feststellungen einer unabhängigen Tierschutzorganisation aus 2025; Letztere erkannte im Zuge eines Audits mit dem Schwerpunkt Tierwohl Verbesserungsbedarf beim organisatorischen und technischen Brandschutz.

Der RH empfahl der Schönbrunner Tiergarten GmbH, einen organisatorischen und technischen Brandschutz gemäß TRVB sicherzustellen. Die bereits zur Zeit der Gebarungsüberprüfung eingeleiteten Maßnahmen wären konsequent voranzutreiben.

17.3 Die Schönbrunner Tiergarten GmbH teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie im Jahr 2025 mit externer fachlicher Begleitung eine umfassende Brandschutz-Begehung und Berichterstattung durchgeführt habe. Dabei hätten akute Gefährdungen durch sofortige Maßnahmen reduziert werden können. Ergänzend hätten Begehun-

gen mit den zuständigen Feuerwehren stattgefunden, um insbesondere die Zugänge zum Gelände sowie zu den einzelnen Gebäuden zu überprüfen und sicherzustellen. Monatliche Übungen im Rahmen des Notfall- und Evakuierungsplans seien innerhalb der Belegschaft durchgeführt worden.

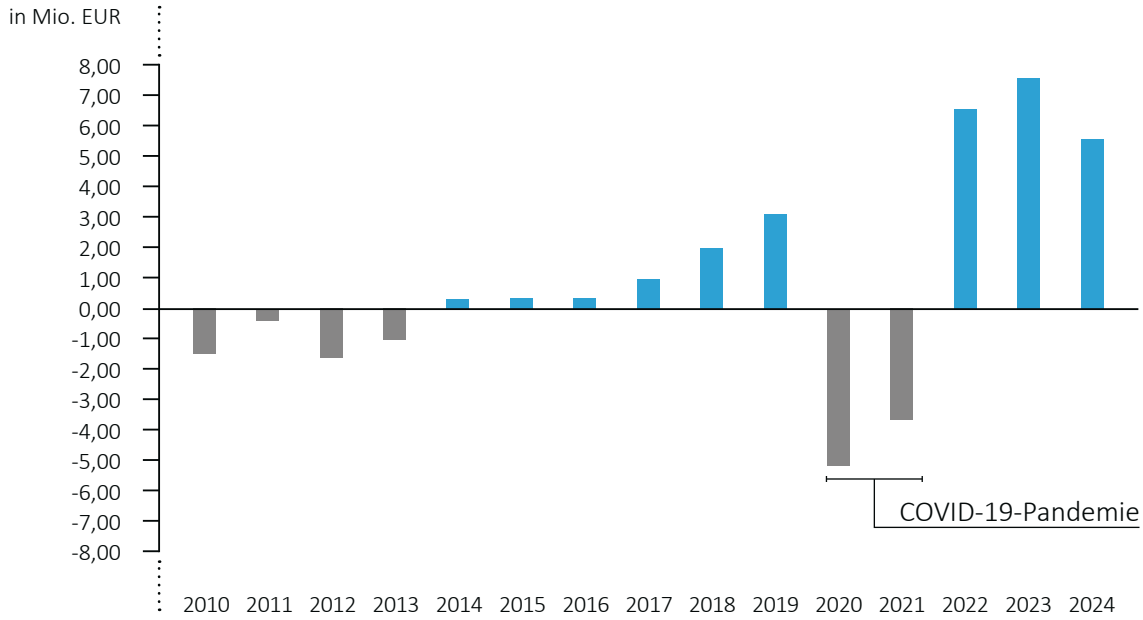
Im Jahr 2026 seien die internen Zuständigkeiten im Bereich Brandschutz klar geregelt und sei die Funktion Brandschutzbeauftragter mit allen üblicherweise vorgesehenen Aufgaben (Eigenkontrollen gemäß TRVB 120 O, Führung der Dokumentation, Mängelmeldung und Reporting, Unterlagenkontrolle gemäß TRVB 120 O, Koordination Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten brandschutzrelevanter Einrichtungen, Erstellung und Aktualisierung von Check- bzw. Eigenkontroll-Listen, Erstansprechpartner für Brandschutzbelange) an eine externe Firma vergeben worden. Zudem seien der Aufbau einer strukturierten Brandschutzorganisation sowie die Ausbildung von spezifischem Personal zur Brandschutzwartin bzw. zum Brandschutzwart vorgesehen. Zukünftige Maßnahmen würden weiters die Installation von Brand- bzw. Rauchmeldern in besonders frequentierten Bereichen umfassen.

Wirtschaftliche Lage

Wirtschaftliche Entwicklung

18.1 (1) Seit der Ausgliederung im Jahr 1991 entwickelte sich die Schönbrunner Tiergarten GmbH vom Zuschussbetrieb zu einem wirtschaftlich eigenständigen und profitablen Unternehmen. Seit 2014 erwirtschaftete sie – mit Ausnahme der beiden durch die COVID-19-Pandemie beeinflussten Jahre 2020 und 2021 – stets einen Jahresüberschuss:

Abbildung 9: Entwicklung Jahresüberschuss/-fehlbetrag der Schönbrunner Tiergarten GmbH



Quelle: Schönbrunner Tiergarten GmbH; Darstellung: RH

Der RH erweiterte seinen Betrachtungszeitraum im Rahmen der Analyse der wirtschaftlichen Entwicklung angesichts der atypischen, durch die COVID-19-Pandemie beeinflussten Jahre 2020 und 2021 für ausgewählte Sachverhalte um die Geschäftsjahre 2018 und 2019. Wird im Folgenden auf „gewöhnliche Geschäftsjahre“ Bezug genommen, sind dies die Geschäftsjahre 2018 bis 2024 unter Ausklammerung der Jahre 2020 und 2021.

(2) Die wesentlichen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung entwickelten sich im Zeitraum 2018 bis 2024 wie folgt:

Tabelle 4: Gewinn- und Verlustrechnung der Schönbrunner Tiergarten GmbH

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung 2018 bis 2024
	in Mio. EUR							in %
Umsatzerlöse	23,53	26,65	14,58	16,69	28,94	31,24	31,23	33
sonstige betriebliche Erträge	1,81	1,92	3,04	1,71	4,92	3,12	2,48	37
Materialaufwand	0,81	0,90	0,92	0,94	1,02	1,03	1,03	27
Personalaufwand	11,53	11,76	10,19	10,84	12,82	13,49	14,77	28
Abschreibungen	2,91	2,67	3,91	2,79	2,14	1,99	2,35	-19
sonstige betriebliche Aufwendungen	7,85	10,01	7,59	7,29	11,03	10,79	11,04	41
= (operatives) Betriebsergebnis	**2,23**	**3,23**	**-4,99**	**-3,45**	**6,85**	**7,06**	**4,54**	**104**
Finanzergebnis	-0,24	-0,14	-0,17	-0,20	0,08	0,68	1,11	–
= Ergebnis vor Steuern	**1,99**	**3,10**	**-5,16**	**-3,65**	**6,93**	**7,74**	**5,65**	**184**
Steuern vom Einkommen	-0,02	-0,02	0,02	-0,00	-0,39	-0,18	-0,10	400
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	**1,98**	**3,08**	**-5,15**	**-3,65**	**6,54**	**7,56**	**5,55**	**180**

Rundungsdifferenzen möglich Quelle: Schönbrunner Tiergarten GmbH

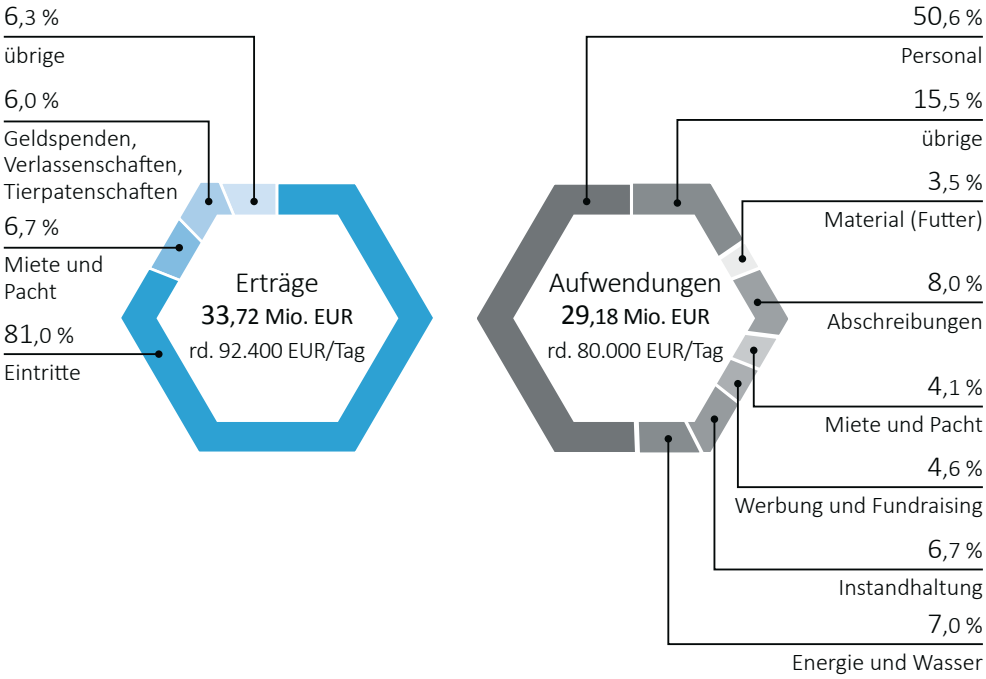
Im Zeitraum 2018 bis 2024 stiegen die operativen Erträge[48] um 33 %; die operativen Aufwendungen[49] um 26 %.

[48] Umsatzerlöse und sonstige betriebliche Erträge

[49] Materialaufwand, Abschreibungen, Personalaufwand und sonstige betriebliche Aufwendungen

Die nachstehende Abbildung zeigt die Zusammensetzung der operativen Erträge und Aufwendungen des Geschäftsjahres 2024:

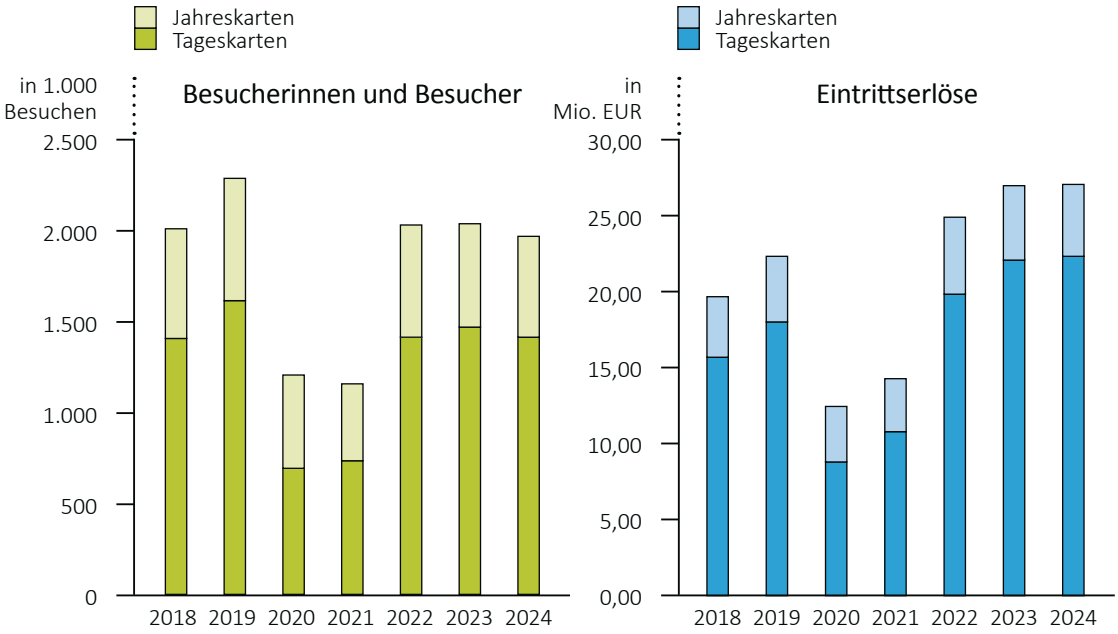
Abbildung 10: Operative Erträge und Aufwendungen im Geschäftsjahr 2024



Quelle: Schönbrunner Tiergarten GmbH; Darstellung: RH

(3) Die Eintrittserlöse waren in gewöhnlichen Geschäftsjahren mit 80 % die wichtigste Einnahmequelle der Schönbrunner Tiergarten GmbH. Die nachfolgende Abbildung zeigt, dass rd. 80 % der Eintrittserlöse auf den Verkauf von Tageskarten und rd. 20 % auf den Verkauf von Jahreskarten entfielen:

Abbildung 11: Besuche und Eintrittserlöse im Zeitraum 2018 bis 2024



Quelle: Schönbrunner Tiergarten GmbH; Darstellung: RH

Die Schönbrunner Tiergarten GmbH verzeichnete in gewöhnlichen Geschäftsjahren rd. 2 Mio. Besucherinnen und Besucher. Etwa 70 % davon entfielen auf Tageseintritte, etwa 30 % auf Jahreskarteneintritte. Die Gesamtanzahl der Besuche enthielt auch Eintritte aufgrund von Freikarten und von sogenannten „Nichtzahlern“:

- Die (Tages-)Freikarten-Eintritte beliefen sich in gewöhnlichen Geschäftsjahren auf rd. 40.000 bis 70.000.
- „Nichtzahler“ waren Kinder unter sechs Jahren, sofern ihr Besuch in der Freizeit erfolgte; Besuche mit dem Kindergarten wurden zu den Freikarten gezählt. Die Schönbrunner Tiergarten GmbH erfasste die „Nichtzahler“ mit einem pauschalen Aufschlag von 20 % auf die Tages- und Jahreskartenbesuche. Dieser Prozentsatz wurde zuletzt 2019 auf seine Angemessenheit überprüft. In gewöhnlichen Geschäftsjahren gingen somit rd. 320.000 bis 370.000 „Nichtzahler“-Besuche in die Statistik ein.

Im Zeitraum 2018 bis 2024 erhöhte die Schönbrunner Tiergarten GmbH die Preise sowohl für die Tageskarten als auch für die Jahreskarten:

- Tageskarte für Erwachsene schrittweise von 20 EUR auf 27 EUR, für Kinder und Jugendliche von 10 EUR auf 15,50 EUR,
- Jahreskarte für Erwachsene von 49 EUR auf 65 EUR, für Kinder und Jugendliche von 25 EUR auf 35 EUR.

(4) Gemäß § 3 Z 3 Schönbrunner Tiergartengesetz waren die Eintrittspreise unter Bedachtnahme auf soziale Aspekte festzulegen. Die Schönbrunner Tiergarten GmbH kam diesem Auftrag z.B. über den Gratiseintritt für Kinder unter sechs Jahren und die Preisgestaltung der Jahreskarte nach. Der Erwerb einer Jahreskarte war ab dem dritten Besuch rentabel. Weitere Faktoren, die bei der Preisgestaltung Berücksichtigung fanden, waren laut Schönbrunner Tiergarten GmbH u.a. Einschränkungen des Angebots aufgrund von Umbauten, die Inflation sowie diverse Analysen des Besucher-Feedbacks und der Verkaufsentwicklungen.

(5) In gewöhnlichen Geschäftsjahren erwirtschaftete die Schönbrunner Tiergarten GmbH Erlöse aus Vermietungen und Verpachtungen zwischen 1,69 Mio. EUR und 2,26 Mio. EUR. Rund die Hälfte der Miet- und Pachterlöse stammte von der Gastronomie GmbH; im Geschäftsjahr 2024 waren dies 1,11 Mio. EUR. Die andere Hälfte leistete im Wesentlichen der externe Betreiber des Zoo-Shops: rd. 824.000 EUR im Geschäftsjahr 2024.

Darüber hinaus generierte die Schönbrunner Tiergarten GmbH durch Geldspenden, Tierpatenschaften und Verlassenschaften jährlich zwischen rd. 1,20 Mio. EUR und rd. 4,50 Mio. EUR.

Die restlichen Einnahmen von gesamt rd. 1 Mio. EUR bis rd. 2 Mio. EUR waren vorwiegend Entgelte für Dienstleistungen. So vereinnahmte die Schönbrunner Tiergarten GmbH im Jahr 2024 u.a. rd. 383.000 EUR für Führungen und Erlebnisgutscheine, rd. 155.000 EUR für Geburtstagspartys und rd. 98.000 EUR für Dinner-Veranstaltungen.

Das Finanzergebnis war 2023 und 2024 mit rd. 679.000 EUR bzw. 1,11 Mio. EUR positiv. Diese positive Entwicklung war auf einen deutlichen Anstieg des Zinsniveaus für die Bankguthaben zurückzuführen.

(6) Etwa die Hälfte des operativen Aufwands von 29,18 Mio. EUR entfiel auf das Personal; im Geschäftsjahr 2024 14,77 Mio. EUR oder 51 % des Gesamtaufwands. Im Zeitraum 2018 bis 2024 lag dieser Anteil zwischen 45 % und 51 %. Die Kennzahl „Personalaufwand <50% der Erträge“ war ein Ziel der Prämienvereinbarung des Geschäftsführers (TZ 11).

Wesentliche Aufwandsposten im Jahr 2024 waren auch:

- Energie und Wasser (2,04 Mio. EUR),
- Instandhaltungsaufwendungen (1,96 Mio. EUR),
- Werbung und Fundraising (1,34 Mio. EUR) sowie
- Miete und Pacht (1,19 Mio. EUR).

Die übrigen Aufwendungen – 4,51 Mio. EUR – umfassten kleinere Posten, darunter folgende Posten mit mehr als 300.000 EUR:

- Reinigungsaufwand (rd. 875.000 EUR),
- tierärztlicher Aufwand (rd. 472.000 EUR),
- Provisionen und Spesen für Ticketing und Geldverkehr (rd. 405.000 EUR) sowie
- Versicherungsprämien (rd. 317.000 EUR).

(7) Die wesentlichen Posten der Bilanz der Schönbrunner Tiergarten GmbH entwickelten sich im Zeitraum 2018 bis 2024 wie folgt:

Tabelle 5: Bilanz der Schönbrunner Tiergarten GmbH

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung 2018 bis 2024
	in Mio. EUR							in %
AKTIVA								
Anlagevermögen	13,66	13,46	11,82	11,16	11,52	14,38	19,08	40
Umlaufvermögen	18,06	24,27	19,90	23,59	34,66	38,97	39,01	116
Rechnungsabgrenzung	0,24	0,33	0,30	0,30	0,35	0,20	0,20	-20
Summe	**31,96**	**38,06**	**32,01**	**35,05**	**46,54**	**53,55**	**58,28**	**82**
PASSIVA								
Eigenkapital	22,32	26,50	22,45	23,85	32,99	40,54	46,09	106
Rückstellungen	5,48	6,92	5,20	5,49	8,35	7,68	7,35	34
Verbindlichkeiten	2,21	2,54	1,72	2,41	2,15	2,81	2,53	15
Rechnungsabgrenzung	1,95	2,10	2,64	3,31	3,06	2,52	2,31	18
Summe	**31,96**	**38,06**	**32,01**	**35,05**	**46,54**	**53,55**	**58,28**	**82**

Rundungsdifferenzen möglich Quelle: Schönbrunner Tiergarten GmbH

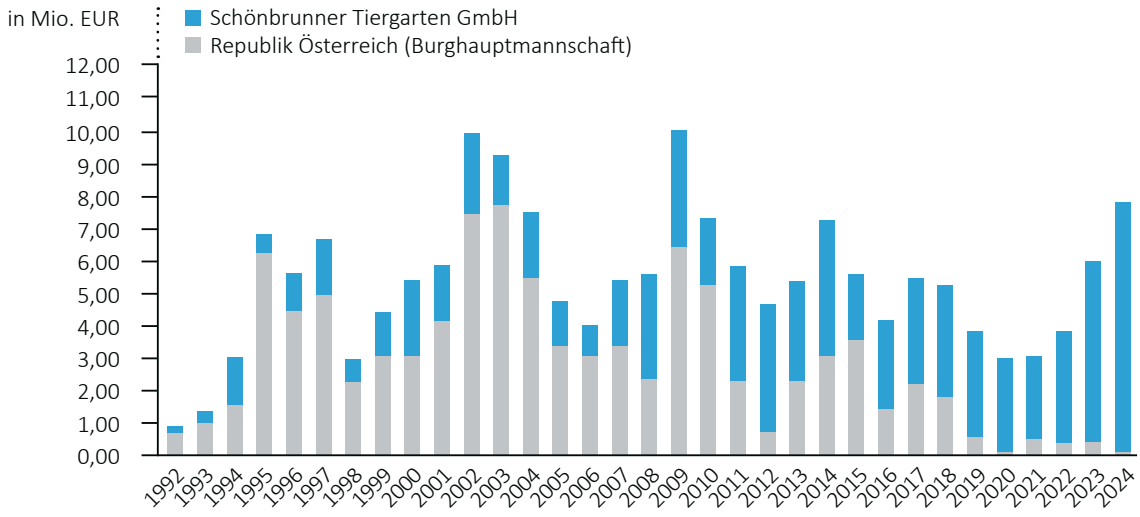
Der wesentliche Posten im Umlaufvermögen war das Bankguthaben. Mit 34,55 Mio. EUR im Jahr 2024 war es zugleich die größte Vermögensposition der Schönbrunner Tiergarten GmbH. Das Guthaben wurde seit 2014 kontinuierlich

aufgebaut[50] und war für die teilweise Finanzierung des Neubaus des Aquariums vorgesehen.

Das Sachanlagevermögen war mit 17,28 Mio. EUR die zweite wesentliche Vermögensposition. Es umfasste Gehege und Gehege-Einrichtungen, die bereits zu großen Teilen abgeschrieben waren.

(8) Investitionen in Gehege und Gehege-Einrichtungen finanzierte die Schönbrunner Tiergarten GmbH überwiegend selbst. Dagegen sah der Pachtvertrag vor, dass Neubauten und Instandsetzungen, die über die Erhaltung hinausgingen, auf Kosten des Verpächters erfolgen sollten (TZ 3). Die nachfolgende Abbildung zeigt, dass die Schönbrunner Tiergarten GmbH zwischen 2020 und 2024 22,29 Mio. EUR an bauwirksamen Ausgaben tätigte:

Abbildung 12: Bauwirksame Ausgaben



Quelle: Schönbrunner Tiergarten GmbH; Darstellung: RH

Die bauwirksamen Ausgaben setzten sich 2020 bis 2024 aus baulichen Investitionen (17,01 Mio. EUR) und aus baulichen Instandhaltungen (5,28 Mio. EUR) zusammen. Der Verpächter stellte im gleichen Zeitraum 1,73 Mio. EUR für bauwirksame Maßnahmen zur Verfügung.

Dem Pachtvertrag entsprechend gingen die bauwirksamen Ausgaben in das Eigentum des Bundes über bzw. kamen diesem zugute. Die rechtliche (Republik Österreich) und wirtschaftliche (Schönbrunner Tiergarten GmbH) Eigentümerschaft fielen demnach auseinander.

[50] Das Bankguthaben betrug am Ende des Geschäftsjahres 2013 4,84 Mio. EUR.

(9) Auf der Passivseite waren im Jahr 2024 die Kapitalrücklagen mit 25,79 Mio. EUR der größte Bilanzposten. Die Schönbrunner Tiergarten GmbH baute diese bis 2021 durch jährliche Gesellschafterzuschüsse zwischen 1,00 Mio. EUR und 2,00 Mio. EUR auf. Ab 2022 wurde dieser jährliche Zuschuss nicht mehr gewährt.

Während der COVID-19-Pandemie leistete das Wirtschaftsministerium zudem außerordentliche Gesellschafterzuschüsse zur Verlustabdeckung: 4,05 Mio. EUR für das Jahr 2020 und 2,60 Mio. EUR für das Jahr 2021.[51]

Die nachfolgende Tabelle fasst die Leistungen der Republik Österreich an die Schönbrunner Tiergarten GmbH zusammen:

Tabelle 6: Leistungen der Republik Österreich an die Schönbrunner Tiergarten GmbH (nach Auszahlung)

	2020	2021	2022	2023	2024	Summe 2020 bis 2024
	in Mio. EUR					
Gesellschafterzuschuss	1,10	1,00	–	–	–	2,10
Gesellschafterzuschuss Verlustabdeckung	–	4,05	2,60	–	–	6,65
COVID-19 Umsatzersatz	0,80	–	–	–	–	0,80
aws Investitionsprämie	–	–	0,17	–	–	0,17
aws Energiekostenzuschuss	–	–	–	0,16	0,25	0,41
Investitionszuschuss Photovoltaik-Anlage	–	–	–	–	0,01	0,01
AMS Kurzarbeitsausgleich	0,28	0,28	–	–	–	0,56
erhaltene Leistungen gesamt	**2,18**	**5,33**	**2,77**	**0,16**	**0,26**	**10,70**

Rundungsdifferenzen möglich Quelle: Schönbrunner Tiergarten GmbH

AMS = Arbeitsmarktservice
aws = Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung

18.2 Der RH hielt fest, dass die Schönbrunner Tiergarten GmbH seit 2014 ein zunehmend wirtschaftlich eigenständiges und profitables Unternehmen war. Die Bilanz der Schönbrunner Tiergarten GmbH wies im Jahr 2024 ein Bankguthaben von 34,55 Mio. EUR aus. Die letzten Gesellschafterzuschüsse erhielt das Unternehmen 2021 und 2022. Sie umfassten insgesamt 7,65 Mio. EUR. Davon entfielen vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie 6,65 Mio. EUR auf eine Verlustabdeckung.

Der RH empfahl dem Wirtschaftsministerium, vor Gewährung von Gesellschafterzuschüssen den aktuellen Stand der Kapitalrücklagen der betreffenden Unternehmen zu erheben und diesen in Verbindung mit unternehmensinternen Investitionsplänen

[51] Die Auszahlung erfolgte jeweils im darauffolgenden Geschäftsjahr.

sowie Veranlagungszielen in die Entscheidung über die Gewährung eines Zuschusses bzw. dessen Höhe miteinzubeziehen.

Der RH stellte fest, dass die Schönbrunner Tiergarten GmbH bestrebt war, die Personalkosten möglichst niedrig zu halten. Dies war u.a. durch den mit dem Aufsichtsrat abgestimmten Zielwert „Personalaufwand <50% der Erträge“ dokumentiert. Der RH merkte jedoch kritisch an, dass durch eine zu konsequente Ausrichtung an dieser Kennzahl benötigtes Personal nicht eingestellt werden könnte. Er verwies auf seine Ausführungen in TZ 12, TZ 13 bezüglich Personalkostenentwicklung sowie TZ 16, dass z.B. keine Interne Revision in der Unternehmensorganisation vorgesehen war.

Der RH empfahl der Schönbrunner Tiergarten GmbH, ihren Zielwert für den Personalaufwand auf dessen Angemessenheit im Umfeld der sich verändernden Rahmenbedingungen regelmäßig zu evaluieren und bei Bedarf anzupassen.

Der RH hielt fest, dass die Bestimmungen des Pachtvertrags die Trennung des rechtlichen und des wirtschaftlichen Eigentums an den baulichen Anlagen des Tiergartens zur Folge hatten.

Er verwies dazu auf seine Empfehlung an das Wirtschaftsministerium in TZ 21, die Schönbrunner Tiergarten GmbH im Hinblick auf bestmögliche Konditionen bei ihren Fremdfinanzierungserfordernissen zu unterstützen.

18.3 (1) Das Wirtschaftsministerium führte in seiner Stellungnahme aus, dass bei der Entscheidung über die Gewährung von Gesellschafterzuschüssen die wirtschaftliche Gesamtsituation der Schönbrunner Tiergarten GmbH, die vorhandene Rücklagen- und Liquiditätsausstattung sowie geplante Investitionsvorhaben im Rahmen der Mehrjahresplanung durchgehend berücksichtigt worden seien.

Als Besucherbetrieb sei die Gesellschaft in besonderem Maße von externen, nicht beeinflussbaren Faktoren abhängig. Dazu würden insbesondere witterungsbedingte Schwankungen, Änderungen gesetzlicher Vorgaben sowie zunehmend auch außergewöhnliche Ereignisse, wie zuletzt pandemie- und tierseuchenbedingte Einschränkungen oder geopolitische Entwicklungen, zählen. Vor diesem Hintergrund komme einer angemessenen Liquiditäts- und Rücklagenbasis zentrale Bedeutung zu, um die Handlungsfähigkeit der Gesellschaft auch in Krisensituationen sicherzustellen. Angesichts der gestiegenen liquiden Mittel sei die Schönbrunner Tiergarten GmbH gleichzeitig angehalten worden, Investitionen überwiegend aus Eigenmitteln zu finanzieren, um notwendige Investitionsprojekte, wie das Artenschutz-Aquarium, umsetzen zu können.

Der im überprüften Zeitraum verzeichnete Anstieg der Liquidität sei im Wesentlichen auf Sondereffekte durch Verschiebungen von Investitionen in der COVID-

19-Pandemie sowie auf eine positive Ergebnisentwicklung, u.a. aufgrund erhöhter Verlassenschaften, zurückzuführen. Seit dem Geschäftsjahr 2022 seien darüber hinaus keine weiteren Gesellschafterzuschüsse gewährt worden.

Die vom Aufsichtsrat vorgegebene Zielgröße für den Personalaufwand (Personalaufwandsquote <50 % der Erträge) habe im überprüften Zeitraum – mit Ausnahme der durch die COVID-19-Pandemie geprägten Jahre – zu keiner Einschränkung bei der bedarfsgerechten Personalaufnahme geführt. Es sei in diesem Zusammenhang grundsätzlich möglich gewesen, zusätzliche Personalaufwendungen zu tätigen, ohne die Zielgröße zu überschreiten.

Darüber hinaus zeigten vergleichbare zoologische Einrichtungen in Deutschland, dass sich die Personalaufwandsquoten in einem ähnlichen Bereich bewegten, sodass die Zielgröße auch im Branchenvergleich aus Sicht des Gesellschafters als sachgerecht erscheine.

Ungeachtet dessen werde die Empfehlung des RH aufgegriffen. Eine regelmäßige Evaluierung der Zielgröße sowie deren Anpassung an sich verändernde Rahmenbedingungen liege im Interesse des Gesellschafters und solle auch künftig sichergestellt werden.

(2) Laut Stellungnahme der Schönbrunner Tiergarten GmbH sei ihr bewusst, dass der Zielwert für den Personalaufwand im Vergleich zu ähnlichen Einrichtungen (z.B. Museen sowie anderen wissenschaftlich geführten Zoos) eine besonders anspruchsvolle Herausforderung darstelle. Die Einhaltung des Zielwerts habe aber bisher nicht bedeutet, dass die Gesellschaft notwendige Personalaufstockungen nicht habe durchführen können. Im Gegenteil: Der RH habe in seinem Bericht selbst darauf hingewiesen, dass der Mitarbeiterstand im überprüften Zeitraum gestiegen sei. Dass es dennoch in den letzten Jahren (mit Ausnahme der Pandemie-Jahre) stets gelungen sei, den Zielwert zu unterschreiten, verdeutliche das verantwortungsbewusste, wirtschaftliche Handeln der Schönbrunner Tiergarten GmbH. Da die Gesellschaft seit einigen Jahren keine öffentlichen Zuschüsse mehr erhalte, sei ein sparsamer Umgang mit Ressourcen kein Selbstzweck, sondern eine Notwendigkeit, um den laufenden Betrieb sicherzustellen, darüber hinaus Artenschutz, Bildung und Forschung zu betreiben und wichtige Baumaßnahmen aus eigener Kraft zu realisieren.

Der Zielwert zum Personalaufwand werde jedoch weiterhin laufend evaluiert. Sollte sich zukünftig ergeben, dass Bedarf an zusätzlichen Stellen bestehe, könne in Abstimmung mit dem Wirtschaftsministerium und dem Aufsichtsrat auch eine Anpassung der Kennzahl erforderlich sein.

Die Einrichtung einer Internen Revision sei bisher keineswegs aus Einsparungsgründen (um die „50 %-Quote“ nicht zu überschreiten) unterblieben, sondern weil die

Gesellschaft bisher die Ansicht vertreten habe, dass durch die Beauftragung externer Spezialisten bessere Prüfergebnisse erzielt werden könnten als durch eine interne Stelle. Der Empfehlung des RH folgend erfolge eine Evaluierung des Bedarfs und des Anforderungsprofils (siehe TZ 12 und TZ 16).

18.4 Der RH wies gegenüber dem Wirtschaftsministerium darauf hin, dass dieses gemäß seiner Stellungnahme umfassende Kenntnis über die Liquiditäts- und Rücklagenstände der Schönbrunner Tiergarten GmbH hatte, das Ministerium ihr bis zum Geschäftsjahr 2022 aber dennoch zusätzliche Gesellschafterzuschüsse auszahlte.

Der RH wies ferner darauf hin, dass die Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums zur Finanzierung von Investitionsprojekten im Widerspruch zu den Ausführungen der Schönbrunner Tiergarten GmbH stand. Diese gab in ihrer Stellungnahme zu TZ 3 sinngemäß an, dass sie durch sachliche Umstände gezwungen war, vom Pachtvertrag abweichend bauliche Investitionen selbst zu finanzieren. Das Wirtschaftsministerium führte demgegenüber dazu aus, dass es die Schönbrunner Tiergarten GmbH dazu angehalten habe, Investitionen überwiegend aus Eigenmitteln zu finanzieren.

Der RH hielt seine diesbezüglichen Feststellungen daher aufrecht.

Kosten- und Leistungsrechnung

19.1 Die Schönbrunner Tiergarten GmbH hatte keine unternehmensweite, systematische Kosten- und Leistungsrechnung. Für die Bereiche Artenschutz & Forschung, Zoopädagogik und Fundraising führte sie vereinfachte Kostenanalysen durch, für einzelne Kostenträger wie zoopädagogische Veranstaltungen und Events eine Kostenträgerrechnung. Der RH verwies dazu auf seine Feststellungen zum Artenschutz in TZ 24 sowie der Zoopädagogik in TZ 31.

Eine Kostenstellenrechnung erstellte die Schönbrunner Tiergarten GmbH nicht. Gemeinkosten (z.B. Energiekosten) analysierte sie im Jahresvergleich hauptsächlich auf Unternehmensebene. Eine verursachungsgerechte Zuordnung der Gemeinkosten zu einem klar abgegrenzten Leistungs- oder Organisationsbereich wäre laut Schönbrunner Tiergarten GmbH nur mit großem Aufwand möglich und hätte nur wenig Aussagekraft. Eine grobe, rein schätzbasierte Zuordnung der Gemeinkosten wiederum könnte zu verzerrten Kostenbildern führen.

Der Schönbrunner Tiergarten GmbH zufolge war auch eine Zuordnung der Kosten auf die vier Aufgabenbereiche[52] des Tiergartens nicht möglich bzw. hätte nur wenig Aussagekraft. Dies begründete sie damit, dass die vier Aufgabenbereiche fließend

[52] Erholung, Forschung, Artenschutz, Bildung

ineinander übergingen. Zum Beispiel trage eine Tierpflegerin mit ihrer täglichen Arbeit zu allen vier Aufgabenbereichen bei, ohne dass eine klare Aufteilung ihrer Personalkosten möglich oder sinnvoll sei.

19.2 Der RH kritisierte, dass die Schönbrunner Tiergarten GmbH auf eine unternehmensweite Kosten- und Leistungsrechnung verzichtete, weil sie aufgrund der Vielseitigkeit der Aufgabenbereiche, der umfangreichen Infrastruktur und der hohen Gemeinkosten mit einer erhöhten Komplexität verbunden und wenig aussagekräftig sei. Der RH wies jedoch darauf hin, dass mangels verursachungsgerechter Kostenzuordnung ein wesentliches Element zur kostenseitigen Steuerung und Kontrolle des Unternehmens fehlte.

Er empfahl der Schönbrunner Tiergarten GmbH, eine unternehmensweite, systematische und angemessene Kosten- und Leistungsrechnung zu implementieren. Ergänzend zu einer unternehmensweiten Analyse der Gemeinkosten sollte zumindest für die größten bzw. kostenintensivsten Bereiche eine Kostenstellenrechnung geführt werden.

19.3 Die Schönbrunner Tiergarten GmbH wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die Implementierung einer umfassenden unternehmensweiten Kosten- und Leistungsrechnung nicht aufgrund der damit verbundenen Komplexität unterblieben sei, sondern weil sie sich aufgrund des hohen Anteils von Fix- und Gemeinkosten aus einer Aufteilung dieser Kosten keine höhere Aussagekraft im Vergleich zu den bereits angewandten Kostenanalysen erwarte. Da eine verursachungsgerechte Aufteilung der Fixkosten nur sehr eingeschränkt und nur auf Basis grober Schätzungen möglich sei, stelle das Ergebnis einer solchen umfassenden Kosten- und Leistungsrechnung aus Sicht der Gesellschaft weder eine belastbare Entscheidungsgrundlage noch ein taugliches Steuerungs- und Kontrollinstrument dar.

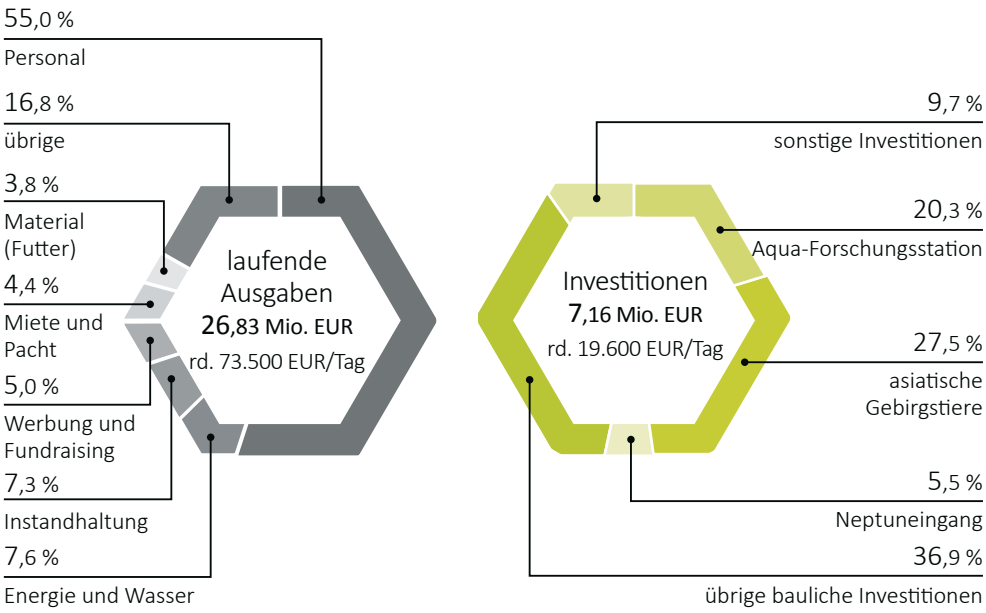
19.4 Der RH teilte die Ansicht der Schönbrunner Tiergarten GmbH, dass die verursachungsgerechte Zuordnung von Fix- und Gemeinkosten in der Praxis oftmals nur eingeschränkt möglich ist und auf Vereinfachungen beruht. Die damit verbundene Unschärfe bzw. möglicherweise verminderte Aussagekraft allein rechtfertigt jedoch nicht einen weitgehenden Verzicht auf Kostenanalysen, da bereits näherungsweise Zuordnungsansätze einen zusätzlichen Erkenntnis- und Steuerungsgewinn ermöglichen können.

Vielmehr erachtete der RH es als zweckmäßig, eine Verbesserung der Datenbasis sicherzustellen und die Identifikation von Kostentreibern und pragmatische Zuordnungsschlüssel für wesentliche Kostenblöcke anzustreben.

Mittelverwendung

20.1 (1) Die Schönbrunner Tiergarten GmbH tätigte neben laufenden Ausgaben auch umfassende Investitionen. Die nachstehende Abbildung gibt Auskunft über die Mittelverwendung in der Schönbrunner Tiergarten GmbH:

Abbildung 13: Laufende Ausgaben und Investitionen im Jahr 2024



Quelle: Schönbrunner Tiergarten GmbH; Darstellung: RH

Die operativen Aufwendungen beliefen sich zuletzt (2024) auf 29,19 Mio. EUR (TZ 18). Bereinigt um die nicht zahlungswirksamen Abschreibungen in Höhe von 2,35 Mio. EUR fielen im Geschäftsjahr 2024 laufende Ausgaben in Höhe von 26,83 Mio. EUR bzw. rd. 73.500 EUR pro Tag an und Investitionen von 7,16 Mio. EUR bzw. rd. 19.600 EUR pro Tag. Mit 6,46 Mio. EUR entfiel der größte Anteil davon auf bauliche Investitionen. Diese stiegen im überprüften Zeitraum deutlich an. Insgesamt beliefen sich die baulichen Investitionen im überprüften Zeitraum auf 17,01 Mio. EUR.

(2) Die Kostentragung der baulichen Maßnahmen veränderte sich insbesondere seit 2015 grundlegend. Von 1992 bis 2010 trug der Verpächter den überwiegenden Teil der bauwirksamen Ausgaben. Ab 2011 trug die Schönbrunner Tiergarten GmbH den Großteil der Ausgaben selbst, ab 2019 beinahe vollständig (siehe Abbildung 12 in TZ 18).

Durch die Verlagerung der Kostentragung ging auch die Verantwortung für die Abwicklung der Bauprojekte zunehmend von der Burghauptmannschaft Österreich auf die Schönbrunner Tiergarten GmbH über. Einhergehend mit der Kostentragung fiel der Schönbrunner Tiergarten GmbH als Bauherr zunehmend auch die Verantwortung für das Projektmanagement und die Projektabwicklung der Bauprojekte auf ihrem Areal zu.

(3) Bei sieben Bauprojekten überschritten die Projektkosten 1 Mio. EUR. Die nachstehende Tabelle vergleicht die ersten Kostenschätzungen dieser Projekte mit den tatsächlich angefallenen bzw. prognostizierten Kosten zur Zeit der Gebarungsüberprüfung (Mai 2025):

Tabelle 7: Entwicklung der Bauprojektkosten (Stand Mai 2025)

Projekt	Kostenschätzung	Kosten bzw. prognostizierte Projektkosten	Veränderung	
	Jahr	in Mio. EUR		in %
abgeschlossen				
Anlage Berberaffen und Mähnenspringer	2018	0,50	1,33	0,83	166
Aquarien-Artenschutz- und Erhaltungszuchtstation	2021	1,50	4,20	2,70	180
Anlage Asiatische Gebirgstiere	2021	1,00	2,80	1,80	180
Umgestaltung Panda-Anlage	2023	0,60	1,22	0,62	103
Gastrobereich – Asiatische Gebirgstiere	2023	0,70	1,10	0,40	57
Summe	**–**	**4,30**	**10,65**	**6,35**	**148**
in Umsetzung				
Artenschutz-Aquarium	2021	25,00	46,65	21,65	87
Regenwaldhaus	2023	3,50	4,40	0,90	26

Quelle: Schönbrunner Tiergarten GmbH

Bei den fünf abgeschlossenen Bauprojekten fielen im Vergleich zur Kostenschätzung (4,30 Mio. EUR) Mehrkosten von 6,35 Mio. EUR an. Dies entsprach einem Kostenanstieg um 148 %. Unter Einbeziehung der in Umsetzung befindlichen Projekte stiegen die Kosten um 88 % auf das nahezu Doppelte.

Die Schönbrunner Tiergarten GmbH wies darauf hin, dass ihre Bauprojekte meist Sonderbauten waren. Kostenschätzungen seien für diese in der Konzeptions- und Planungsphase überaus schwierig.

Die Planung und Abwicklung von Bauprojekten im Tiergarten unterlagen speziellen Anforderungen:

- Bauvorhaben sind auf die jeweilige Tierart abzustimmen; z.B. hinsichtlich der Sicherheitsstandards und der Tierbedürfnisse wie Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Lichtverhältnisse oder Rückzugsräume.
- Didaktische Anforderungen sind zu berücksichtigen, um der pädagogischen Funktion des Tiergartens gerecht zu werden.
- Bauliche Maßnahmen werden während des Besucherbetriebs durchgeführt. Dies erschwert die Baustellenlogistik und -sicherung.
- Negative Auswirkungen auf Tiere – etwa durch Lärm, Staub oder Vibrationen – müssen vermieden oder bestmöglich minimiert werden.
- Behörden- bzw. Genehmigungsverfahren sind aufwändig.

Ein Teil der Kostenerhöhungen bei den Bauprojekten war auf die Entwicklung des Baupreisindex zurückzuführen. Dieser[53] stieg für den Hochbau laut Statistik Austria zwischen Jänner 2021 und Jänner 2025 von 102,7 auf 137,0 Punkte bzw. um 33 %.

(4) Für die Abwicklung der Bauprojekte in der Schönbrunner Tiergarten GmbH war meist die Abteilung Technik & Projektkoordination zuständig.[54] Sie umfasste zuletzt (2024) 17 Beschäftigte; davon waren vier mit der Abwicklung der Bauprojekte befasst, acht mit der Instandhaltung und fünf mit der Gartenpflege.

Laut Schönbrunner Tiergarten GmbH war die Arbeitsweise der Abteilung in der Vergangenheit überwiegend „service- und praxisorientiert“. Ein durchgängig methodisches Vorgehen[55] vom Projektantrag über eine umfassende Projektplanung und -abwicklung[56] bis zur Inbetriebnahme[57] war nicht gewährleistet. Dies hatte u.a. zur Folge, dass wiederholt im Zuge der Abwicklung eines Projekts ein neues Teilprojekt entstand oder Projekte „auf Zuruf“ durchgeführt wurden.

Im Jahr 2024 musste die Abteilungsleitung neu besetzt werden. Der seit Mai 2024 neue Abteilungsleiter definierte Ziele und legte Maßnahmen fest, um eine systematische Projektorganisation, -planung und -steuerung sicherzustellen und die Effizienz sowie Kostentransparenz in der Projektabwicklung zu verbessern. Die Etablierung dieser Maßnahmen war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht abgeschlossen.

53 Basisjahr 2020 = 100

54 ausgenommen das Artenschutz-Aquarium

55 Etwa mit einer einheitlichen Projekt- und Ablaufplanung, einem einheitlichen und verbindlichen Projektantrag sowie einer systematischen Projektkostenverfolgung

56 z.B. Planung und Verfolgung der Kosten sowie des Projektfortschritts

57 allfällig inklusive didaktischer Elemente

(5) Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Schönbrunner Tiergarten GmbH sah u.a. für folgende Baumaßnahmen bzw. Rechtsgeschäfte die Zustimmung des Aufsichtsrats vor:[58]

- beabsichtigte bauliche Maßnahmen einschließlich Einrichtungen, die im Einzelnen den Betrag von 200.000 EUR netto überstiegen und nicht bereits im genehmigten Jahresvoranschlag enthalten waren;
- Gesamtbetrag der beabsichtigten jährlichen baulichen Maßnahmen, sofern nicht bereits im genehmigten Jahresvoranschlag enthalten;
- darüber hinaus jedes derartige Rechtsgeschäft über einem Betrag von 50.000 EUR, wenn dadurch die für die jeweilige bauliche Maßnahme genehmigten Kosten um mehr als 10 % überschritten würden.

(6) Die Berichterstattung des Geschäftsführers an den Aufsichtsrat über die Kostenentwicklung der Bauprojekte erfolgte meist über den Investitionsplan. Dieser war Bestandteil jeder Jahresvorschau[59] und jedes Jahresvoranschlags.[60] Der Aufsichtsrat stimmte der Jahresvorschau bzw. dem Jahresvoranschlag zu und fasste somit auch implizit einen Beschluss über den integrierten Investitionsplan.

Den Investitionsplan erstellte die kaufmännische Leitung. Er enthielt eine Übersicht über die durchgeführten und geplanten Projekte. Jedes Projekt war in einer Zeile mit folgenden Informationen auf Gesamtprojektkosten-Basis dargestellt:

- Erstschätzung der Projektkosten,
- aktuell prognostizierte Projektkosten,
- bereits angefallene Kosten inklusive Vorjahr sowie
- geplante Summe der Projektausgaben im aktuellen und im darauffolgenden Jahr.

Dem Investitionsplan war eine Einleitung mit ausgewählten Informationen zu den wichtigsten Projekten vorangestellt.

Der Geschäftsführer der Schönbrunner Tiergarten GmbH leitete seine Handlungsbefugnisse im Rahmen der Projekte aus den durch den Aufsichtsrat implizit beschlossenen Investitionsplänen ab.

20.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Projektkosten der sieben umgesetzten bzw. in Umsetzung befindlichen Bauprojekte der Schönbrunner Tiergarten GmbH mit einem Volumen von über 1 Mio. EUR im Vergleich zur ersten Kostenschätzung signifikant stiegen. Die Steigerung betrug im Durchschnitt 88 %. Sie war nur zum Teil auf

[58] Die Geschäftsordnung nennt im Zusammenhang mit der Zustimmungspflicht des Aufsichtsrats lediglich den Jahresvoranschlag, nicht die (Jahres-)Vorschau.

[59] erstellt im Mai bzw. Juni

[60] erstellt im Oktober bzw. November

die Entwicklung des Baupreisindex zurückzuführen. Ein Teil resultierte auch daraus, dass Bauprojekte angesichts der speziellen Anforderungen eines Zoos einer erhöhten Planungs- sowie Abwicklungskomplexität unterlagen. Daher waren eine stringente Projektorganisation und ein effizientes Projektmanagement bereits in der Planungsphase von großer Bedeutung.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass erst der seit Mai 2024 neue Leiter der Abteilung Technik & Projektkoordination begann, eine nachvollziehbare projekt- und prozessorientierte Arbeitsweise zu etablieren.

Der RH empfahl der Schönbrunner Tiergarten GmbH, die besonderen Anforderungen ihrer Bauprojekte bereits zu Beginn der Projektkostenplanung mit entsprechenden Reserven zu berücksichtigen.

Der RH merkte kritisch an, dass die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bei Bauprojekten eine Zustimmung des Aufsichtsrats lediglich zu den im Jahresvoranschlag prognostizierten Gesamtprojektkosten vorsah. Für einzelne wesentliche Projektentscheidungen bestand hingegen keine Verpflichtung der Geschäftsführung, die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen, solange die genehmigten Kosten nicht um mehr als 10 % überschritten wurden. Standardisierte Projektstatusberichte, die den Aufsichtsrat z.B. vierteljährlich über den baulichen, finanziellen und zeitlichen Fortschritt der im Investitionsplan genehmigten Bauprojekte informierten sowie Kostenerhöhungen begründeten und transparent auswiesen, lagen dem Aufsichtsrat nicht vor.

Der RH empfahl der Schönbrunner Tiergarten GmbH, den Aufsichtsrat im Wege von standardisierten Projektstatusberichten vierteljährlich über den Fortschritt der im Investitionsplan genehmigten Bauprojekte zu informieren und Kostenerhöhungen transparent auszuweisen. Für eine umfassende und abschließende Berichterstattung wäre die Beiziehung der Abteilungsleitung Technik & Projektkoordination in Erwägung zu ziehen.

20.3 Die Schönbrunner Tiergarten GmbH teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie eine Verbesserung der Projektkostenplanung von Bauprojekten ab Projektbeginn unter bestmöglicher Berücksichtigung von Reserven anstrebe.

Sie merkte jedoch an, dass ein Teil der vom RH angeführten Kostensteigerungen bei einigen Bauprojekten nicht aus Fehleinschätzungen oder Planungsfehlern, sondern aus späteren Projekterweiterungen aufgrund bewusster Entscheidungen resultiere. So sei die neue Aqua-Forschungsstation (Projektname: „Aquarien-Artenschutz- und Erhaltungszuchtstation“) zu Projektbeginn nur als Provisorium für die Unterbringung der Tiere während der Bauphase des Artenschutz-Aquariums vorgesehen gewesen. Im Projektverlauf sei entschieden worden, die Gewölbe dauerhaft für wissenschaft-

liche Forschung und die Haltung von Reservepopulationen zu nutzen und die vorhandenen Bauwerke durch einen Keller zu erweitern. Eine vergleichbare Entwicklung habe sich auch bei der Panda-Anlage gezeigt: Die erste Kosteneinschätzung habe lediglich die mit den Kooperationspartnern abgestimmten Umbauarbeiten im Innenbereich umfasst; dies sei in den Unterlagen für den Aufsichtsrat transparent dargestellt worden. Im weiteren Projektverlauf sei jedoch entschieden worden, das Zeitfenster „ohne Große Pandas" optimal zu nutzen und auch den Außenbereich umzugestalten und eine Einsichtsmöglichkeit von der Seite des Pavillons zu schaffen. Derartige Projektentscheidungen seien nur getroffen worden, wenn die Finanzierung der Erweiterung aus Eigenmitteln jedenfalls gesichert gewesen sei. Projekterweiterungen würden zukünftig zur besseren Nachvollziehbarkeit gesondert ausgewiesen und dem Aufsichtsrat vorgelegt.

20.4 Der RH verwies gegenüber der Schönbrunner Tiergarten GmbH auf seine Ausführungen in dieser TZ, wonach Kostensteigerungen zum Teil aus späteren Projekterweiterungen resultierten. Diesbezügliche „bewusste Entscheidungen" erfolgten jedoch oft erst im fortgeschrittenen Projektverlauf. Der RH sah dies insbesondere im Zusammenhang mit Schwächen beim methodischen Projektmanagement.

Der RH entgegnete der Schönbrunner Tiergarten GmbH, dass die Aqua-Forschungsstation im Masterplan 2035, der im Frühjahr 2021 im Aufsichtsrat präsentiert wurde, nicht enthalten war. Das Projekt wurde aber im Zeitraum 2021 bis 2024 umgesetzt.

Bauprojekt Aquarium und Erweiterung Süd

21.1 (1) Die Aufsichtsratsprotokolle[61] der Schönbrunner Tiergarten GmbH dokumentierten zur Entwicklung der beiden Großprojekte Erweiterung Elefantenanlage (in der Folge: „**Erweiterung Süd**") und dem Bauprojekt Aquarium u.a. Folgendes:

- Nachhaltige Eigentümervorgaben im Sinne einer zeitgerechten aktiven Priorisierung nach Maßgabe verfügbarer Ressourcen für eine effiziente Steuerung der Bauprojekte fehlten.
- Sowohl die erste als auch die zweite Planung des Bauprojekts Aquarium waren von deutlichen Erhöhungen der prognostizierten Projektkosten im fortgeschrittenen Planungsstadium gekennzeichnet.[62]
- Verbindliche Projektziele sowie Kostengrenzen und vergleichbare Alternativen, etwa abgeleitet aus einer wirtschaftlichen sowie technischen Machbarkeitsstudie, waren nicht vorhanden.

[61] von 2019 bis April 2025

[62] Erhöhung der ersten Planung von 23,10 Mio. EUR im Februar 2018 auf 35,24 Mio. EUR im Oktober 2019. Erhöhung der zweiten Planung von rd. 25 Mio. EUR im April 2021 auf 46,65 Mio. EUR im Mai 2025.

- Aus der im Dezember 2020 abgebrochenen Erstplanung des Bauprojekts Aquarium entstanden versunkene Kosten von 1,42 Mio. EUR. Eine Begründung für den Abbruch des ersten Bauprojekts Aquarium war u.a. die – inklusive Baukostenvalorisierung und Reserve – auf 35,24 Mio. EUR angestiegene Kostenprognose.
- Die Berichterstattung über Projektkosten und -fortschritt erfolgte im Wesentlichen über den Investitionsplan im Rahmen der Jahresvorschau oder des Jahresvoranschlags (TZ 20) und über Präsentationsfolien des Geschäftsführers, die er als Tischvorlage in den Aufsichtsratssitzungen erläuterte.
- Der Geschäftsführer leitete seine Handlungsbefugnisse für das Bauprojekt aus den beschlossenen Investitionsplänen ab. Die in den Investitionsplänen erfassten Kosten wiesen lediglich in einer Zeile als Gesamtsumme „Projektkosten“[63] aus.
- Die Berichterstattung und Diskussionen im Aufsichtsrat waren wiederholt durch eine unsachgemäße Verwendung bzw. Vermengung von Fachbegriffen der Bauprojektorganisation sowie -abwicklung gekennzeichnet.[64]
- Die Projektorganisation und das Projektmanagement der Schönbrunner Tiergarten GmbH für das Bauprojekt Aquarium waren über den gesamten überprüften Zeitraum nicht konsistent und dadurch teilweise nicht den Projekterfordernissen entsprechend ausgestaltet.
- Das Bauprojekt Aquarium sollte ohne Zuschüsse der öffentlichen Hand finanziert werden.
- Die Valorisierung und die Projektreserve wurden erst im fortgeschrittenen Projektplanungsstadium in der Kostenprognose berücksichtigt, wodurch der u.a. daraus resultierende voraussichtliche Fremdfinanzierungsbedarf im Aufsichtsrat parallel zur Beschlussvorlage des Jahresvoranschlags 2025 im Dezember 2024 thematisiert wurde.[65]
- Der Aufsichtsrat beschloss in der Folge den gesamten Jahresvoranschlag 2025 der Schönbrunner Tiergarten GmbH erst nach Redimensionierung des Bauprojekts Aquarium im Februar 2025. [66]

(2) Der Geschäftsführer der Schönbrunner Tiergarten GmbH strukturierte als Bauherrnvertreter und Projektleiter ab 2025 mit Unterstützung der neu beauftragten begleitenden Kontrolle die Projektorganisation und das Projektmanagement neu.

[63] Ab der Jahresvorschau 2024 war auch die Valorisierung, ab dem Jahresvoranschlag 2025 auch die Reserve in einer eigenen Zeile berücksichtigt.

[64] Dies betraf z.B. die Begriffe Projektcontrolling, begleitende Kontrolle und Projektsteuerung sowie bauspezifische Kostenbezeichnungen.

[65] Laut Investitionsplan des vorläufigen Jahresvoranschlags 2025 (vor Überarbeitung) lagen die prognostizierten Projektkosten bei 41,70 Mio. EUR zuzüglich 6,30 Mio. EUR Reserve und 3,70 Mio. EUR Valorisierung.

[66] Die prognostizierten Projektkosten laut Investitionsplan des überarbeiteten Jahresvoranschlags 2025 lagen bei 35,85 Mio. EUR zuzüglich 5,40 Mio. EUR Projektreserven und 4,47 Mio. EUR Valorisierung. Der Fremdkapitalbedarf war zu diesem Zeitpunkt mit rd. 12 Mio. EUR prognostiziert.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung Mitte 2025 lagen die Kosten gemäß zweiter Planung des Bauprojekts Aquarium bei 46,65 Mio. EUR (inklusive Valorisierung und Reserve).

21.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Aufsichtsratsprotokolle das Fehlen nachhaltiger Eigentümervorgaben für die beiden Großprojekte Erweiterung Süd und Bauprojekt Aquarium dokumentierten. So wurde die Erstplanung des Bauprojekts Aquarium deshalb verworfen, weil die Erweiterung Süd mit dem dafür notwendigen Ressourceneinsatz forciert wurde. Die fehlende Strategie erschwerte eine zeitgerechte aktive Priorisierung nach Maßgabe verfügbarer Ressourcen und eine effiziente Steuerung der Bauprojekte. Weiters wies der RH kritisch darauf hin, dass die parallele Abwicklung der beiden Großprojekte die wirtschaftliche und organisatorische Belastungsfähigkeit der Schönbrunner Tiergarten GmbH deutlich überfordert hätte.

Der RH empfahl dem Wirtschaftsministerium, die Absichten zur Erweiterung des Tiergarten-Areals im Rahmen seiner Eigentümervorgaben zu berücksichtigen, um nachhaltige strategische Weiterentwicklungsoptionen der Schönbrunner Tiergarten GmbH nach Maßgabe ihrer verfügbaren Ressourcen sicherzustellen.

Er verwies dazu auf seine Empfehlungen in TZ 4.

Der RH bemängelte, dass es sowohl bei der ersten als auch bei der zweiten Planung des Bauprojekts Aquarium zu deutlichen Erhöhungen der prognostizierten Projektkosten im fortgeschrittenen Planungsstadium kam. Der RH führte dies u.a. auf fehlende belastbare Entscheidungsgrundlagen und unklare Priorisierungen zurück. Beispielsweise fehlten verbindliche Projektziele sowie Kostengrenzen und vergleichbare Alternativen etwa abgeleitet aus einer wirtschaftlichen sowie technischen Machbarkeitsstudie. Aus der Erstplanung des Bauprojekts Aquarium entstanden versunkene Kosten von 1,42 Mio. EUR, die durch ein frühzeitiges Gegensteuern in dieser Höhe zu vermeiden gewesen wären.

Der RH empfahl dem Wirtschaftsministerium und der Schönbrunner Tiergarten GmbH, verstärkt auf die Belastbarkeit von Entscheidungsgrundlagen zu achten. Großprojekte sollten z.B. auf Grundlage von fundierten Bedarfsanalysen und darauf aufbauenden Machbarkeitsstudien bzw. Kostenschätzungen im Aufsichtsrat behandelt sowie beschlossen werden. Die Entscheidung sollte zudem im Einklang mit Eigentümervorgaben sowie der Unternehmensstrategie stehen.

Der RH kritisierte, dass die Schönbrunner Tiergarten GmbH die Projektorganisation und das Projektmanagement für das Bauprojekt Aquarium über den gesamten überprüften Zeitraum nicht konsistent und dadurch teilweise nicht den Projekterfordernissen entsprechend ausgestaltete. Dies begünstigte Verzögerungen, Planänderungen und vermeidbare Mehrkosten.

Der RH kritisierte, dass die Schönbrunner Tiergarten GmbH weder ihrem Aufsichtsrat noch dem Wirtschaftsministerium regelmäßige, standardisierte und einheitliche Projektstatusberichte vorlegte. Die Berichte im Aufsichtsrat basierten auf einer Präsentation, die der Geschäftsführer als Tischvorlage einbrachte. Dadurch war den Aufsichtsratsmitgliedern eine zeitgerechte thematische Vorbereitung nicht möglich und waren eine systematische Vergleichbarkeit sowie Verfolgung des Projektfortschritts erschwert.

Weiters wies der RH kritisch darauf hin, dass die Schönbrunner Tiergarten GmbH im Aufsichtsrat keine expliziten Beschlüsse zu den Bauprojekten fasste, sondern diese lediglich implizit über die Jahresvorschau und den Jahresvoranschlag bzw. die darin enthaltenen Investitionspläne beschloss.[67] Er kritisierte dies insbesondere, da die im Investitionsplan erfassten Kosten lediglich in einer Zeile als Gesamtsumme „Projektkosten“[68] ausgewiesen waren und diese Beschlüsse die Ermächtigungsgrundlage für Projekthandlungen des Geschäftsführers als Projektleiter waren.

Der RH empfahl der Schönbrunner Tiergarten GmbH, eine konsistente und geeignete Ausgestaltung der Projektorganisation und des Projektmanagements sicherzustellen. Dazu zählen u.a. standardisierte und vergleichbare Projektstatusberichte, die dem Aufsichtsrat sowie dem Eigentümer regelmäßig und zeitgerecht vorgelegt werden, um eine systematische Nachvollziehbarkeit des Projektfortschritts zu gewährleisten.[69]

Der RH hielt fest, dass die Schönbrunner Tiergarten GmbH beabsichtigte, das Bauprojekt Aquarium ohne Zuschüsse der öffentlichen Hand zu finanzieren. Er kritisierte in diesem Zusammenhang, dass die Valorisierung und die Projektreserve erst im fortgeschrittenen Projektplanungsstadium in der Kostenprognose berücksichtigt wurden. Der u.a. daraus resultierende voraussichtliche Fremdfinanzierungsbedarf wurde dementsprechend im Aufsichtsrat parallel zur Beschlussvorlage des Jahresvoranschlags 2025 im Dezember 2024 thematisiert. Dies hatte zur Folge, dass der Aufsichtsrat den gesamten Jahresvoranschlag 2025 erst nach Redimensionierung des Bauprojekts Aquarium im Februar 2025 beschloss.

Der RH empfahl der Schönbrunner Tiergarten GmbH, die prognostizierten und die angefallenen Kosten regelmäßig und systematisch in einer aussagekräftigen Detailtiefe dem Aufsichtsrat sowie dem Wirtschaftsministerium zu berichten. Dies sollte eine allfällig notwendige Verwendung der Reserven sowie zeitgerechte Prognosen über einen Fremdkapitalbedarf umfassen.

[67] Die implizite Beschlussfassung wurde auch für alle anderen Bauprojekte angewendet.

[68] ab der Jahresvorschau 2024 auch die Valorisierung, ab dem Jahresvoranschlag 2025 auch die Reserve

[69] zur Gestaltung von beschlussnotwendigen Unterlagen für Bauvorhaben siehe den RH-Leitfaden „Management von öffentlichen Bauprojekten – Verbesserungsvorschläge des Rechnungshofes“ (2018) 27

Er empfahl der Schönbrunner Tiergarten GmbH weiters, Kostenansätze für Projektreserven und Valorisierungen in allen Projektphasen getrennt zu erfassen, auszuweisen und im Projektverlauf transparent zu analysieren sowie darüber im Aufsichtsrat zu berichten. Der Aufsichtsrat wäre insbesondere vor erforderlichen Kostenanpassungen zu befassen.

Dem Wirtschaftsministerium empfahl der RH, die Schönbrunner Tiergarten GmbH bei ihren Fremdfinanzierungserfordernissen bestmöglich zu unterstützen, um diese bei optimalen Fremdfinanzierungskonditionen gering zu halten. Dies könnte angesichts der eigentumsrechtlichen Bestimmungen im Gesellschafts- bzw. Pachtvertrag etwa auch durch eine Verringerung der Pachtzahlungen für die Dauer der Annuitätenleistungen in Verbindung mit Eigentümergarantien gewährleistet werden.

Der RH stellte fest, dass der Geschäftsführer der Schönbrunner Tiergarten GmbH als Bauherrnvertreter und Projektleiter ab 2025 mit Unterstützung der neu beauftragten begleitenden Kontrolle die Projektorganisation und das Projektmanagement neu strukturierte.

21.3 (1) Das Wirtschaftsministerium führte in seiner Stellungnahme aus, dass die Entscheidung für die Neuplanung des Bauprojekts Aquarium im vierten Quartal 2020 am Höhepunkt der COVID-19-Krise erfolgt sei und somit zu einem Zeitpunkt, zu dem die langfristigen Auswirkungen auf den Tiergarten Schönbrunn nicht hätten abgeschätzt werden können. Verzögerungen in der Planungsphase des ursprünglich vorgesehenen Neubaus an einem anderen Standort – insbesondere resultierend aus Behördenverfahren, der Berücksichtigung der historischen Sichtachsen am Areal Schönbrunn und einer nicht berücksichtigten zukünftigen Nutzung des stark sanierungsbedürftigen Bestandsgebäudes (aktuelles Aquarienhaus) – hätten zu einer erheblichen Verschiebung des Projektstarts geführt. Nach Umsiedlung des Aquarienhauses sei zusätzlich eine Sanierung des alten Standortes notwendig gewesen, deren Kosten in der damaligen Planung nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. Somit hätten durch die Neuplanung des Bauprojekts Aquarium Synergien am bestehenden Standort genutzt werden können.

Die vom RH angeführte Begründung, dass „[…] die Erstplanung des Bauprojekts Aquarium deshalb verworfen [wurde], weil die Erweiterung Süd mit dem dafür notwendigen Ressourceneinsatz forciert wurde“, sei nicht zutreffend.

Das im vierten Quartal 2020 gestartete Projekt Erweiterung Süd habe langfristig die Erweiterung des Tiergartens Schönbrunn auf ein vom Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft genutztes Areal innerhalb der UNESCO-Weltkulturerbestätte „Schloss und Gärten von Schönbrunn“ sowie die dortige Errichtung einer neuen Elefantenanlage vorgesehen.

Daher sei eine parallele Abwicklung beider Großprojekte nicht geplant gewesen.

Das Wirtschaftsministerium sei als Eigentümervertretung für haushaltsrechtliche Zusagen nicht allein entscheidungsbefugt. Entsprechende vertragliche Verpflichtungen bedürften des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Finanzen. Die vom RH aufgezeigte Möglichkeit werde daher aufgegriffen und unter Berücksichtigung der rechtlichen, wirtschaftlichen und budgetären Rahmenbedingungen mit den zuständigen Stellen geprüft.

(2) Die Schönbrunner Tiergarten GmbH wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die Ausgestaltung des Projektmanagements und der Projektstruktur für dieses Bauprojekt durch die Aufnahme einer technischen Projektunterstützung ab November 2025 bereits deutlich ausgebaut worden sei.

21.4 Der RH wies gegenüber dem Wirtschaftsministerium darauf hin, dass sich seine Feststellungen auf die Protokolle des Aufsichtsrats stützten. Dies galt auch für die laut Wirtschaftsministerium nicht zutreffende Aussage, wonach „die Erstplanung des Bauprojekts Aquarium deshalb verworfen [wurde], weil die Erweiterung Süd mit dem dafür notwendigen Ressourceneinsatz forciert wurde“.

Weitere relevante Einflussgrößen waren den Protokollen zufolge auch Baukostensteigerungen gegenüber der Erstplanung sowie die Mitte 2020 gewonnene Erkenntnis, dass die Sanierung des alten Aquarium-Gebäudes weitere 10 Mio. EUR kosten würde. Diese war bis dahin in der Planung nicht berücksichtigt.

Letztlich ausschlaggebend war jedoch das Forcieren des Projekts Erweiterung Süd. Aufbauend auf dem Einvernehmen der für Landwirtschaft, Finanzen und Wirtschaft zuständigen Bundesministerien und einer zugesagten Unterstützung von 25,30 Mio. EUR wurde die Planung dieses Projekts innerhalb kurzer Zeit maßgeblich vorangetrieben. Die angestrebte zeitgleiche Abwicklung der beiden Großprojekte zeigte bereits in der Planung erheblichen finanziellen Mehrbedarf auf. So schätzte der Geschäftsführer der Schönbrunner Tiergarten GmbH im Rahmen der Aufsichtsratssitzung im Dezember 2020 im Zusammenhang mit der Erweiterungsfläche die Gesamt-Investitionssumme auf 50 Mio. EUR, davon „25 Mio. EUR für eine neue Elefantenanlage und 25 Mio. EUR für ein weiteres Großprojekt“.

Weiters war im Protokoll zur Aufsichtsratssitzung im Dezember 2020 dazu Folgendes dokumentiert: „Die Einreichplanung für das geplante neue Aquarienhaus wurde im Sommer abgeschlossen und eingereicht. Durch das Erweiterungsgebiet Süd und die damit verbundene neue Elefantenanlage wurden Überlegungen angestellt, ob tatsächlich alle geplanten Projekte umgesetzt werden können. Ein relativ schwerer Elektrounfall im alten Aquarienhaus, der glücklicherweise glimpflich ausgegangen ist, hat weitere Überlegungen ausgelöst.“

Aus dem Kreis der Aufsichtsratsmitglieder waren dazu folgende Wortmeldungen protokolliert:

- Die Durchführung des Projekts sei wie ursprünglich geplant im Gesamtkontext mit dem neuen Projekt Erweiterung Süd auch ressourcenmäßig nicht bewältigbar,
- das Bauprojekt Aquarium sei mit Baukosten von 35 Mio. EUR in der aktuellen Situation nicht leistbar,
- beide Großprojekte seien ohne Redimensionierung nicht umsetzbar,
- bei zwei gleichzeitigen Großprojekten seien derartige Kostenerhöhungen nicht bewältigbar.

Daraufhin beschloss der Aufsichtsrat „das Projekt neues Aquarienhaus in der bisher geplanten Form fallenzulassen. Stattdessen sollen die beiden Großprojekte Erweiterung Süd und Sanierung bzw. Neubau altes Aquarienhaus umgesetzt werden." Der Geschäftsführer und sein Team sollten demnach „die Planung der Tiergarten-Erweiterung Süd energisch vorantreiben".

Somit dokumentierte insbesondere das Aufsichtsratsprotokoll vom Dezember 2020, dass die Schönbrunner Tiergarten GmbH die Erstplanung des Bauprojekts Aquarium im direkten Zusammenhang mit der Planung der Erweiterung Süd fallen ließ. Stattdessen begann sie die Planung der Erweiterung Süd sowie des Bauprojekts Aquarium (Zweitplanung). Dieses hielt mit Stand Mai 2025 bei prognostizierten Projektkosten von 46,65 Mio. EUR.

Betrieb des Tiergartens

Rechtliche Vorgaben für die Zoo-Tierhaltung

22 (1) Rechtsgrundlagen für den Betrieb eines Zoos waren im Wesentlichen auf europäischer Ebene die Richtlinie 1999/22/EG des Rates über die Haltung von Wildtieren in Zoos (in der Folge: **Zoo-Richtlinie**) und auf nationaler Ebene das Bundesgesetz zum Schutz der Tiere (**Tierschutzgesetz**)[70] sowie die dazu erlassenen Verordnungen.

(2) Die Zoo-Richtlinie definierte einen Zoo als dauerhafte Einrichtung, in der lebende Exemplare von Wildtierarten zwecks Zurschaustellung während eines Zeitraums von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden.[71] Zoos leisteten gemäß Zoo-Richtlinie einen wichtigen Beitrag für den Schutz wildlebender Tiere und die Erhaltung der biologischen Vielfalt. Die Mitgliedstaaten hatten Vorschriften für die Betriebserlaubnis und Überwachung von Zoos zu erlassen, um auf diese Weise die Rolle der Zoos bei der Erhaltung der biologischen Vielfalt zu stärken.

Laut Erwägungsgründen der Zoo-Richtlinie hatten einige Organisationen – z.B. die European Association of Zoos and Aquaria (**EAZA**) – Leitlinien für die Pflege und Unterbringung von Tieren in Zoos ausgearbeitet. Diese Leitlinien konnten gegebenenfalls bei der Erstellung nationaler Regelungen herangezogen werden.

(3) Mindestanforderungen an einen Zoo – u.a. in Bezug auf Ausstattung, Betreuung von Tieren, Betriebsführung – und an die von Zoos zu erbringenden Leistungen (Arterhaltung, Aufklärung der Öffentlichkeit, wissenschaftliche Forschung) waren in der Zoo-Verordnung[72] geregelt.

[70] BGBl. I 118/2004 i.d.g.F.; bis 2004 fiel der Tierschutz in den Kompetenzbereich der Bundesländer.

[71] Ausgenommen von dieser Richtlinie waren u.a. der Zirkus und Tierhandlungen.

[72] BGBl. II 491/2004 i.d.g.F.

Laut Tierschutzgesetz bedurfte die Tierhaltung in Zoos einer Bewilligung.[73] Gemäß Zoo-Verordnung war die Bewilligung zu erteilen, wenn

- die Tierhaltung den Grundsätzen des Tierschutzgesetzes[74] und der Tierhaltungsverordnungen[75] entsprach,
- für eine regelmäßige tierärztliche Betreuung der Tiere gesorgt war,
- die Haltungsbedingungen den biologischen und Erhaltungsbedürfnissen der jeweiligen Art entsprachen,
- eine artgerechte Ausgestaltung der Gehege und eine Betreuung durch eine ausreichende Anzahl von Betreuungspersonen gegeben war,
- der Zoo sich an Forschungsaktivitäten beteiligte,
- der Zoo Maßnahmen zur Aufklärung der Öffentlichkeit in Bezug auf den Erhalt der biologischen Vielfalt förderte,
- der Zoo dem Entweichen von Tieren vorbeugte – mit Ausnahme der Haltung von einheimischen Vögeln mit der Möglichkeit zum Freiflug –, um eine mögliche ökologische Bedrohung einheimischer Arten zu verhindern,
- der Zoo ein von einer Tierärztin bzw. einem Tierarzt mit entsprechender Facherfahrung erstelltes, dem aktuellen tiergartenbiologischen und veterinärmedizinischen Wissensstand entsprechendes Programm zur Vorbeugung, Behandlung und Ernährung umsetzte und
- eine verantwortliche Leitung bestellt wurde.

Die Zoo-Verordnung unterschied drei Kategorien von Zoos. Eine Einrichtung der Kategorie A war berechtigt, sämtliche Tierarten zu halten. Zusätzlich zu den Mindestanforderungen galt, dass die tiergartenbiologisch verantwortliche Leitung über ein abgeschlossenes Studium der Zoologie oder Veterinärmedizin zu verfügen hatte und die Tiere von einer ausreichend großen Zahl von Tierpflegerinnen bzw. Tierpflegern mit Lehrabschlussprüfung zu betreuen waren.

Der Vollzug des Tierschutzgesetzes oblag den Bundesländern im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung.

[73] Gemäß § 2 Zoo-Verordnung war nicht nur die Tierhaltung zu bewilligen, sondern auch jede wesentliche Änderung.

[74] Tiere durften nur gehalten werden, wenn u.a. aufgrund ihres Genotyps und Phänotyps davon ausgegangen werden durfte, dass die Haltung nach dem Stand der Wissenschaft ihr Wohlbefinden nicht beeinträchtigte. Weiters mussten Platzangebot, Bewegungsfreiheit, Bodenbeschaffenheit, bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen, das Klima (insbesondere Licht und Temperatur), die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sein.

[75] Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen (1. Tierhaltungsverordnung), BGBl. II 485/2004 i.d.g.F., und Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit über die Haltung von Wirbeltieren, die nicht unter die 1. Tierhaltungsverordnung fallen, über Wildtiere, die besondere Anforderungen an die Haltung stellen und über Wildtierarten, deren Haltung aus Gründen des Tierschutzes verboten ist (2. Tierhaltungsverordnung), BGBl. II 486/2004 i.d.g.F.

(4) Die Stadt Wien, vertreten durch die Magistratsabteilung 60 – Veterinäramt und Tierschutz (**MA 60**), erteilte der Schönbrunner Tiergarten GmbH im Februar 2007 die Bewilligung für den Betrieb eines Zoos der Kategorie A.

Weitere behördliche Verfahren fanden im Zusammenhang mit der Genehmigung des Umbaus eines Geheges bzw. der Nutzung des Ausweichquartieres statt.

(5) Die MA 60 führte jährliche Kontrollen bezüglich der Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Schönbrunner Tiergarten GmbH auf Grundlage der Tierschutz-Kontrollverordnung[76] durch. Die Inspektionen hatten thematische Schwerpunkte. Im überprüften Zeitraum stellte die Behörde keine Beanstandungen fest.[77]

Internationale Standards der Zoo-Tierhaltung

23.1 (1) Die Schönbrunner Tiergarten GmbH war Mitglied von nationalen, europäischen und internationalen Einrichtungen, die sich mit der Haltung von Tieren in Zoos und dem übergeordneten Thema Artenschutz beschäftigten (TZ 15).

(a) Die Schönbrunner Tiergarten GmbH war bei der EAZA seit 1993 Vollmitglied. Die Vollmitgliedschaft[78] setzte die Erfüllung der EAZA-Standards bei der Qualität der Tierhaltung,[79] der angewandten Forschung und der Vermittlungstätigkeit voraus. Die letzte Auditierung der Schönbrunner Tiergarten GmbH durch die EAZA fand im Jahr 2013 statt.

(b) Die International Union for Conservation of Nature (**IUCN** = Weltnaturschutzunion) wurde 1948 gegründet mit dem Ziel, den Zustand der Natur und die notwendigen Schutzmaßnahmen zu thematisieren. Die IUCN betonte die Rolle der Zoos in ihrem Beitrag zum Artenschutz. Die Vollmitgliedschaft von Zoos bei der IUCN unterstrich deren Engagement für den Artenschutz. Ex-situ- und In-situ-Artenschutzprojekte[80, 81] betrachtet die IUCN als gleichermaßen bedeutend für den Artenschutz (siehe Positionspapier aus 2023[82]). Die Schönbrunner Tiergarten GmbH war seit 2021 Vollmitglied (TZ 15).

[76] BGBl. II 492/2004 i.d.g.F.

[77] Darüber hinaus fanden regelmäßige Kontrollen zum Schutz vor biologischen Gefahren (Seuchenprävention) durch die MA 60 der Stadt Wien statt.

[78] Weitere Vollmitglieder aus Österreich waren: Alpenzoo Innsbruck, Haus des Meeres (Wien), Tierwelt Herberstein, Zoo Salzburg, Zoo Schmiding.

[79] Zur Tierhaltung enthielten die EAZA-Guidelines oft zusätzlich zu quantitativen Anforderungen (z.B. Gehegegrößen) qualitative Anforderungen, die auf die Eignung eines Geheges für eine bestimmte Tierart abzielten (Topografie, Einrichtung, Gruppenzusammensetzung).

[80] ex situ = außerhalb des natürlichen Lebensraums des geschützten Tieres, z.B. Zoos

[81] in situ = vor Ort, im natürlichen Lebensraum des geschützten Tieres

[82] „One Plan Approach“

(2) Im Jahr 2025 unterzog sich die Schönbrunner Tiergarten GmbH einem freiwilligen, kostenpflichtigen Audit durch die Global Humane Society, eine in den USA ansässige Tierschutzorganisation. Das Audit führten unabhängige Experten anhand von standardisierten Methoden durch. Es deckte Fragen des äußeren Erscheinungsbildes, der Haltung, der Beschäftigung (behavioral enrichment), der Fütterung und der veterinärmedizinischen Versorgung der Tiere ab.

Die Vor-Ort-Überprüfung durch ein dreiköpfiges Audit-Team fand im Mai 2025 statt. Der Endbericht vom Juni 2025 anerkannte die gute sowie engagierte Betreuung der Tiere in der Schönbrunner Tiergarten GmbH.[83]

Das Audit stellte keine Bereiche mit Verbesserungsbedarf fest, die ein unverzügliches Handeln erfordert hätten. Grundsätzlichen Verbesserungsbedarf sah das Audit u.a. bei

- der schriftlichen, IT-unterstützten Dokumentation der Pflege,
- der systematischen, IT-unterstützten Evaluierung des Wohlbefindens der Tiere,
- der Dokumentation der Tiertrainings, um deren Effektivität zu evaluieren,
- der Einführung von standardisierten Prozessen zur Bewertung der Lebensqualität der Tiere, auch um eine empirische Datenbasis für gravierende Entscheidungen, z.B. die Tötung eines Tieres aus Tierschutzgründen, zu haben,
- den zahlreichen Tierbeschäftigungsaktivitäten („animal enrichment program“), die ohne ein zooübergreifendes Programm, standardisierte Prozesse sowie eine Datensammlung keine Auswertungen zur Effektivität ermöglichten,
- Brandschutzmaßnahmen; die Brandrisiken sowie das Brandschutz- und Brandmeldesystem wären zu evaluieren und zu verbessern. Ein Rauch- und Brandmeldesystem wäre jedenfalls bei allen Gehegen mit erhöhtem Brandrisiko zu installieren (TZ 17).

Gemäß den Audit-Standards übermittelte die Schönbrunner Tiergarten GmbH einen Aktionsplan mit selbst gesetzten zeitlichen Umsetzungszielen zum aufgezeigten Verbesserungsbedarf. Diesen bewertete die Global Humane Society positiv und erteilte der Schönbrunner Tiergarten GmbH im Juli 2025 ihr Zertifikat. Die Schönbrunner Tiergarten GmbH hatte über die Umsetzung ihrer Verbesserungsmaßnahmen zu berichten. Bei ungenügender oder zeitlich stark verzögerter Umsetzung konnte die Global Humane Society ihr Zertifikat entziehen.

23.2 Der RH bewertete die Mitgliedschaft der Schönbrunner Tiergarten GmbH in nationalen und internationalen Organisationen vor allem im Hinblick auf die laufende Verbesserung der Tierhaltung anhand internationaler Standards positiv.

[83] Besonders hervorgehoben wurden die Leistungen im Artenschutz, in der Vermittlungstätigkeit sowie in der Forschung und das funktionierende Zusammenspiel zwischen einem engagierten Team aus Tierpflegerinnen und Tierpflegern, zoologischen und wissenschaftlichen Kuratorinnen und Kuratoren, Tiertrainerinnen und Tiertrainern sowie Veterinärmedizinerinnen und Veterinärmedizinern.

Er wies darauf hin, dass die Schönbrunner Tiergarten GmbH nach Durchlaufen eines Tierschutz-Audits durch externe unabhängige Experten eine insgesamt positive Bewertung erhielt. Voraussetzung für die Ausstellung des Zertifikats war u.a. die Umsetzung eines Aktionsplans für festgestellte, weniger dringliche Verbesserungserfordernisse.

Der RH empfahl der Schönbrunner Tiergarten GmbH, den Audit-Aktionsplan fristgerecht umzusetzen, um den aktuellen Tierhaltungsstandards und den mit dem Zertifikat einhergehenden Verbesserungspflichten zu entsprechen.

23.3 Die Schönbrunner Tiergarten GmbH hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass die hohen Standards in Sachen Tierschutz, Tierwohl und Haltung im Rahmen der freiwilligen Zertifizierung durch die Global Humane Society bestätigt worden seien. Die im Audit-Aktionsplan festgehaltenen Maßnahmen und Empfehlungen seien zum Teil bereits umgesetzt worden bzw. befänden sich in der Umsetzungsphase.

Artenschutz- und Forschungsprojekte

24.1 (1) Die Schönbrunner Tiergarten GmbH führte vielfältige Ex-situ- und In-situ-Artenschutzaktivitäten aus. Sie beteiligte sich z.B. an Europäischen Erhaltungszuchtprogrammen der EAZA.[84] Erhaltungszuchtprogramme dienten ursprünglich dazu, ausgewählte Tierarten auch ohne weiteren Erwerb von Wildfängen dauerhaft mit ausreichender genetischer Diversität in den Zoos zu erhalten. Im Rahmen der Europäischen Erhaltungszuchtprogramme wurde das Zuchtbuch der jeweiligen Tierart von einem Zoo geführt. In den Zoos sollte eine gesunde, sich selbst erhaltende Tierpopulation bestehen und daraus abstammende Tiere wieder ausgewildert werden, um die wild lebenden Tierpopulationen zu unterstützen oder neu aufzubauen.

(2) Die Schönbrunner Tiergarten GmbH führte neben den Europäischen Erhaltungszuchtprogrammen auch selbst Artenschutz- und Forschungsprojekte durch und unterstützte Projekte anderer personell oder finanziell. Sie fasste diese Aktivitäten in internen Jahresberichten „Artenschutz und Forschung“ zusammen. Diese informierten über die Beteiligung der Schönbrunner Tiergarten GmbH an Forschungsprojekten, Studien, Veranstaltungen und über die mediale Berichterstattung. Sie enthielten keine Angaben über den damit verbundenen Ressourcenaufwand der Schönbrunner Tiergarten GmbH.

[84] Die Schönbrunner Tiergarten GmbH koordinierte im überprüften Zeitraum z.B. drei Erhaltungszuchtprogramme (Felsenpinguine, Fidschi Leguane und Europäischer Hundsfisch).

Im Zeitraum 2020 bis 2024 nahm die Schönbrunner Tiergarten GmbH an über 135 Forschungsprojekten bzw. wissenschaftlichen Kooperationen[85] teil. Dabei gewährte sie Forschenden Zutritt zum Tiergarten, stellte Proben[86] zur Verfügung oder ermöglichte Ton- und Bildaufnahmen für Forschungszwecke.

In der Schönbrunner Tiergarten GmbH fielen in den Jahren 2020 bis 2024 Aufwendungen von 5,03 Mio. EUR für Artenschutz und Forschung an. Davon entfielen 1,86 Mio. EUR auf den Personalaufwand. Diesen schätzte die Schönbrunner Tiergarten GmbH teilweise mangels einer detaillierten Ressourcenerfassung. Im selben Zeitraum erhielt die Schönbrunner Tiergarten GmbH Drittmittel – Förderungen und Spenden – für Forschungs- und Artenschutzprojekte in Höhe von 1,04 Mio. EUR. Davon entfielen rd. 614.000 EUR auf Fördermittel der Europäischen Kommission. 3,99 Mio. EUR hatte die Schönbrunner Tiergarten GmbH daher aus eigenen Mitteln zu decken. Gemeinkosten berücksichtigte die Schönbrunner Tiergarten GmbH in diesbezüglichen internen Kostenanalysen nicht.

(3) Die Forschungsstrategie der Schönbrunner Tiergarten GmbH stammte aus 2015. Forschungsschwerpunkte waren die Bereiche

- Verhalten und Kognition,
- Conservation Medicine[87] und Veterinärmedizin,
- Reproduktion-Physiologie-Ernährung sowie
- Zoo-Geschichte & Sozialwissenschaftliche Forschung.

Im Zuge der Gebarungsüberprüfung entwickelte die Schönbrunner Tiergarten GmbH eine eigenständige Natur- und Artenschutzstrategie. Demnach würden Forschungsaktivitäten, die einen Beitrag zum Naturschutz leisten, in besonderem Maße unterstützt. In welchem Verhältnis – übergeordnete Strategie, Ergänzung oder Ersatz – die Natur- und Artenschutzstrategie zur Forschungsstrategie stand, ging aus der Natur- und Artenschutzstrategie nicht hervor.

Weder die Forschungsstrategie noch die Natur- und Artenschutzstrategie enthielt messbare Ziele und Angaben zum beabsichtigten Ressourceneinsatz für Forschung oder Artenschutz.

[85] z.B. projektbezogene Kooperationen (zur Erlangung eines universitären Abschlusses oder für unabhängige Forschungsprojekte), formelle Kooperationen mit Arbeitsgruppen, Auftragsforschung

[86] Blut, Gewebe, Federn, Fell, Kot

[87] Conservation Medicine war laut Forschungsstrategie ein interdisziplinäres Wissenschaftsgebiet, das sich mit Fragen dazu befasste, welchen Einfluss Umweltbedingungen auf die Gesundheit von Menschen und Wildtieren hatten. Beispiele dafür waren die Folgen von übermäßigem Antibiotikagebrauch.

24.2 Der RH bemängelte,

- dass die internen Jahresberichte der Schönbrunner Tiergarten GmbH zu Artenschutz und Forschung keine Informationen über den Ressourcenaufwand enthielten.
- dass die Schönbrunner Tiergarten GmbH bei Forschungs- und Artenschutzprojekten mangels Ressourcenerfassung den Personalaufwand teilweise nur schätzen konnte und Gemeinkosten in ihren Kostenanalysen nicht berücksichtigte.

Der RH verwies dazu auf seine Empfehlung zur Kosten- und Leistungsrechnung in TZ 19.

Der RH wies darauf hin, dass die Schönbrunner Tiergarten GmbH Forschungs- und Artenschutzprojekte auf Grundlage einer Forschungsstrategie aus 2015 durchführte und auch die Natur- und Artenschutzstrategie aus 2025 Ausführungen zur Forschung enthielt. Der RH bemängelte, dass die Natur- und Artenschutzstrategie keine Aussage über ihr Verhältnis zur Forschungsstrategie enthielt. Somit blieb unklar, ob sie die Forschungsstrategie ersetzte, ergänzte oder ihr übergeordnet war.

Der RH kritisierte überdies, dass beide Strategiedokumente keine messbaren Ziele und Angaben zum Ressourceneinsatz enthielten.

Er empfahl der Schönbrunner Tiergarten GmbH, ihre Forschungsstrategie sowie ihre Natur- und Artenschutzstrategie abzustimmen und zu aktualisieren. Im Zuge dessen wären messbare Ziele zu ergänzen.

Der RH empfahl dem Wirtschaftsministerium, im Rahmen einer Eigentümerstrategie Vorgaben für Inhalt, Umfang und Budgetrahmen der Forschungs- und Artenschutzprojekte festzulegen.

Er verwies dazu auf seine Empfehlungen in TZ 4.

24.3 (1) Das Wirtschaftsministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass eine gesonderte Festlegung von inhaltlichen und budgetären Vorgaben für Forschungs- und Artenschutzprojekte sowie Artenschutzaktivitäten bislang nicht bestanden habe. Die entsprechenden Aktivitäten der Schönbrunner Tiergarten GmbH seien vielmehr im Rahmen des gesetzlichen Auftrags sowie der operativen Verantwortung der Geschäftsführung entwickelt und umgesetzt worden.

(2) Die Schönbrunner Tiergarten GmbH wies in ihrer Stellungnahme zur an das Wirtschaftsministerium gerichteten Empfehlung – Vorgaben für Inhalt, Umfang und Budgetrahmen der Forschungs- und Artenschutzprojekte festzulegen – darauf hin, dass die zoologische und wissenschaftliche Fachkompetenz, die zur Beurteilung von Artenschutz- und Forschungsprojekten unabdingbar sei, klar bei den Expertinnen

und Experten der Schönbrunner Tiergarten GmbH liege. Darüber hinaus sei die Vorgabe von Budgetrahmen für einzelne Projekte ein Eingriff in die operative Gebarung der Gesellschaft.

24.4 Der RH hielt gegenüber dem Wirtschaftsministerium und der Schönbrunner Tiergarten GmbH fest, dass seine Empfehlung an das Wirtschaftsministerium nicht die zoologische und wissenschaftliche Fachkompetenz der Schönbrunner Tiergarten GmbH für die Durchführung von Artenschutz- und Forschungsprojekten in Abrede stellte. Da Artenschutz- und Forschungsprojekte – im Vergleich zur Situation bei Gründung der Schönbrunner Tiergarten GmbH im Jahr 1991 – maßgeblich an Bedeutung gewonnen haben und dementsprechend mehr Ressourcen der Schönbrunner Tiergarten GmbH beanspruchen, war es aus Sicht des RH wesentlich, den gesetzlichen Auftrag für Artenschutz und dessen zoologische Umsetzung sowie betriebswirtschaftliche Auswirkungen konkreter als bisher zu definieren.

Tierbestand

25.1 (1) Die Leiterin bzw. der Leiter eines Zoos hatte – in einer den verzeichneten Arten angemessenen Form – ein Register über die im Zoo gehaltenen Tiere zu führen und stets auf dem neuesten Stand zu halten.[88] Diese Anforderung konnte die Schönbrunner Tiergarten GmbH nicht vollständig erfüllen.

(2) Die Schönbrunner Tiergarten GmbH führte einen sogenannten Institutional Collection Plan (ICP). Seine Vorlage war Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der EAZA. Jedes EAZA-Mitglied musste ein klares, dokumentiertes Konzept für die Haltung und Auswahl der Tierarten vorweisen. Ziel war es, die strategische Ausrichtung zoologischer Sammlungen im Hinblick auf Artenschutz, Bildung, Forschung und institutionelle Schwerpunkte zu sichern. Es gab keine standardisierten Vorgaben zur Ausgestaltung des Institutional Collection Plan.

Der Institutional Collection Plan der Schönbrunner Tiergarten GmbH enthielt deutlich mehr Informationen als das in der Zoo-Verordnung geforderte Register, z.B. Angaben

- über das Ausmaß der Gefährdung einer Tierart in ihrem natürlichen Lebensraum,
- über den natürlichen Lebensraum, den eine Tierart – etwa als „Flaggschiff-Art“ – repräsentierte,
- über den Grad an Attraktivität für Besucherinnen und Besucher,
- über die Einbindung einer Tierart in Erhaltungszuchtprogramme, in ein Wissenschafts- oder Artenschutzprojekt,

[88] § 3 Zoo-Verordnung

- über den edukativen Wert einer Tierart,
- dazu, ob eine Tierart in der Schau zu sehen war,
- über besondere Gefahren bei der Haltung einer Tierart, z.B. in gewissen Lebensphasen oder bestimmten Vergesellschaftungen.

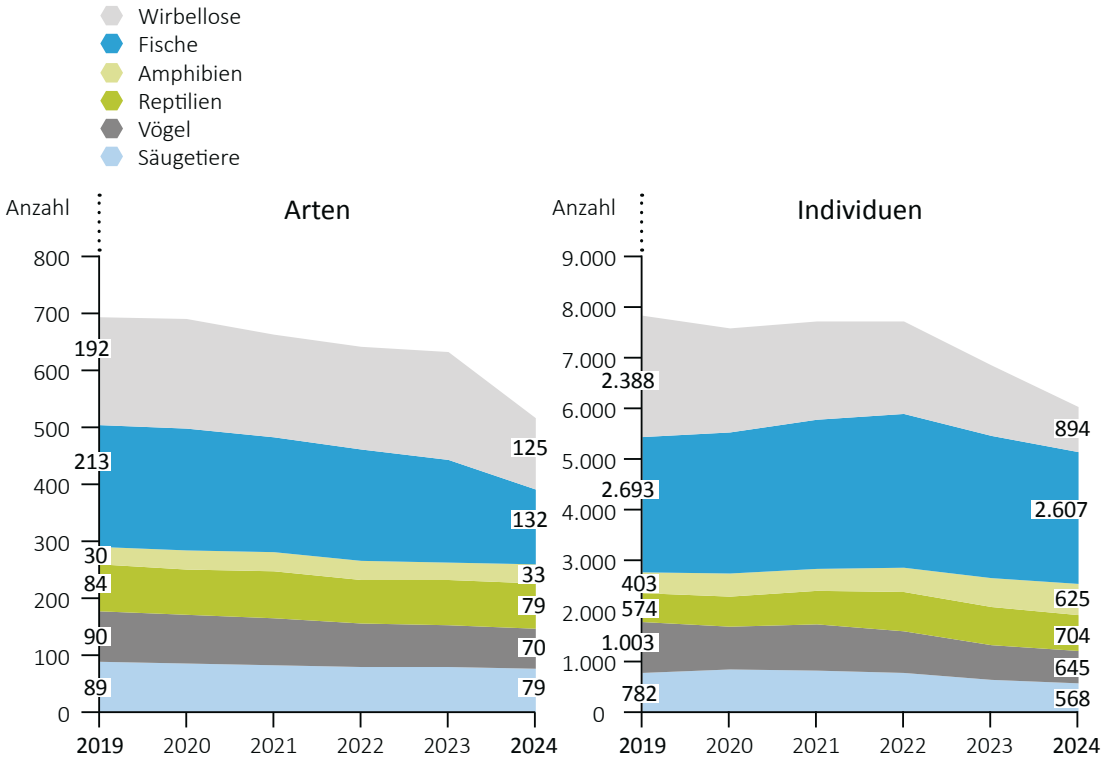
Der Institutional Collection Plan der Schönbrunner Tiergarten GmbH umfasste eine Dokumentation der Gegenwart und Pläne für den zukünftigen Bestand. Die Auswahl zukünftiger Tiere traf der Geschäftsführer nach eingehender Erörterung mit dem „Team-Tiergartenbiologie“.[89] Der Zoologische Beirat war an der Auswahl neuer Tierarten nicht beteiligt (TZ 7).

Der Institutional Collection Plan wurde nur einmal jährlich aktualisiert und spiegelte den Tierbestand zum 31. Dezember des Jahres wider. Die Revierleiterinnen und Revierleiter führten laut Auskunft der Schönbrunner Tiergarten GmbH tagesaktuelle Listen über Bestand und Zu- und Abgänge in ihren Revieren. Beispielhaft wurde dem RH die Revierbestandsliste für eine Tierart übermittelt. Aus dieser war der tagesaktuelle Tierbestand nicht unmittelbar ersichtlich.

[89] bestehend aus Geschäftsführer, zoologischen Kuratorinnen und Kuratoren, Artenschutz und Forschungsabteilung, Tierärztinnen und Tierärzten, interner Parasitologie, Presseabteilung

(3) Die nachstehende Abbildung zeigt die Entwicklung des Tierbestands nach Arten und Individuen jeweils zum 31. Dezember:[90]

Abbildung 14: Tierbestand nach Arten und Individuen



Quelle: Schönbrunner Tiergarten GmbH; Darstellung: RH

Der Bestand nach Arten war in den Jahren 2020 bis 2023 tendenziell leicht sinkend und ging im Jahr 2024 deutlich zurück, insbesondere bei den Tiergruppen Fische und Wirbellose. Die Vorbereitungsarbeiten im Zuge des Bauprojekts Aquarium begründeten die Abgabe[91] von Tieren an einen anderen Zoo.

Der Bestand nach Individuen veränderte sich in einzelnen Tiergruppen wesentlich stärker als der Bestand nach Arten. Dass der Bestand nach Individuen insgesamt geringer sank als jener nach Tierarten, war insbesondere auf die Zuwächse in der

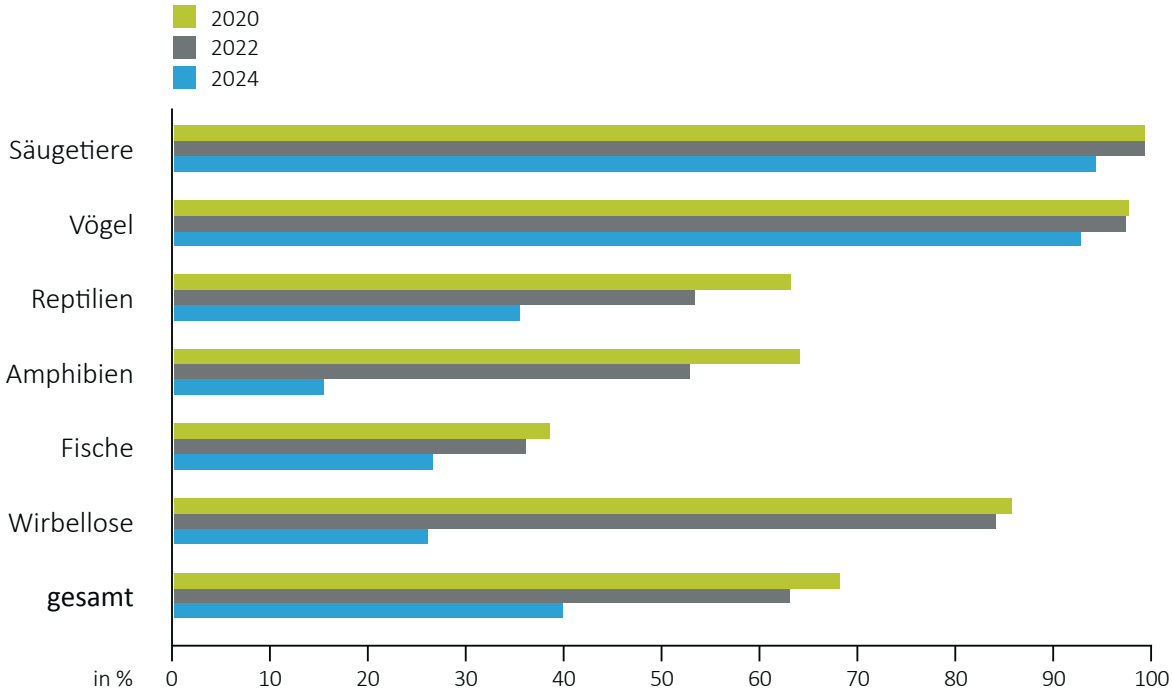
[90] Enthalten sind sämtliche im Tiergarten Schönbrunn und im Wüstenhaus vorhandenen Tiere. Zuchtgruppen mit zahlreichen Individuen (z.B. Insekten, Fische) liegt eine Individuenanzahl von 30 zugrunde.

[91] Dazu wurde ein Schenkungs- oder Einstellvertrag abgeschlossen, um dem neuen Halter einen Herkunftsnachweis zur Verfügung zu stellen und um Vorgaben in Bezug auf Haltung, ärztliche Versorgung etc. festzuhalten.

Tiergruppe Amphibien (39 %) und Reptilien (26 %) zurückzuführen. Bei den Reptilien veränderte sich der Bestand nach Individuen gegenläufig zum Bestand nach Art.

(4) Der Bestandsliste war auch zu entnehmen, ob Tiere „in der Schau" waren, d.h. von den regulären Besucherinnen und Besuchern betrachtet werden konnten.[92] Die folgende Abbildung zeigt, wie viele der Individuen jeder Art anteilsmäßig in der Schau waren.

Abbildung 15: Tierbestand in der Schau nach Individuen in Prozent



Quelle: Schönbrunner Tiergarten GmbH; Darstellung: RH

Im Jahr 2020 hatte die Schönbrunner Tiergarten GmbH rd. 7.600 Tiere im Bestand, davon waren rd. 5.200 Tiere (68,5 %) in der Schau. Rund 2.400 Tiere (31,5 %) waren sohin zu ernähren, zu pflegen und veterinärmedizinisch zu betreuen, ohne dass die regulären Zoobesucherinnen und Zoobesucher sie betrachten konnten. Der Anteil von Tieren in der Schau im Verhältnis zum gesamten Tierbestand (nach Individuen) sank im überprüften Zeitraum zunächst kontinuierlich auf 63 % (2022) und in der Folge deutlich auf 40 % (2024). Demnach stellte die Schönbrunner Tiergarten GmbH ihren regulären Zoobesucherinnen und Zoobesuchern im Jahr 2024 rd. 2.400 von rd. 6.100 Tieren zur Schau. Rund 3.700 Tiere konnten reguläre Besucherinnen und Besucher nicht beobachten.

[92] Tiere, die nur im Rahmen von Sonderführungen betrachtet werden konnten, wurden nicht als „in der Schau" gezählt.

Nach Tiergruppen betrachtet zeigten sich erhebliche Unterschiede. Bei den Säugetieren und Vögeln war der Anteil der Tiere in der Schau kontinuierlich sehr hoch (deutlich über 90 % bis fast 100 %), bei den Wirbellosen lag er in den Jahren 2020 bis 2022 deutlich über 80 %, bei den Reptilien und Amphibien mit Ausnahme des Jahres 2024 bei rd. 50 % bis rd. 60 %, bei den Fischen durchgehend unter 40 %.

Vorübergehend führten der Umbau des Regenwaldhauses bzw. der Neubau des Aquariums zur Erhöhung des Anteils der nicht in der Schau befindlichen Tiere. Mit dem Neubau des Aquariums beabsichtigte die Schönbrunner Tiergarten GmbH u.a., viele der bisher nicht in der Schau befindlichen Tiere für Besucherinnen und Besucher sichtbar zu machen.

Dass die Schönbrunner Tiergarten GmbH viele Tiere hielt, die nicht in der Schau waren, begründete sie einerseits mit Artenschutzaktivitäten[93] eines wissenschaftlich geführten Zoos und andererseits mit der notwendigen Nachzucht von gezeigten Tieren. Mangels entsprechend ausgestalteter Kosten- und Leistungsrechnung konnte die Schönbrunner Tiergarten GmbH weder ihre Sach- noch ihre Personalkosten für diese Ex-situ-Artenschutzaktivitäten beziffern. Sie führte dazu aus, dass die Haltung der Tiere hinter den Kulissen wesentlich weniger Kosten verursache. Dies insbesondere, weil die Gestaltung der Gehege optisch weniger anspruchsvoll und daher weniger aufwändig sei. Auch sei die Pflege nicht an die Öffnungszeiten des Zoos gekoppelt.

(5) Das Wirtschaftsministerium gab der Schönbrunner Tiergarten GmbH keine strategische Vorgabe, in welchem Ausmaß, nach welchen Schwerpunkten gewichtet und in welchem Budgetrahmen sie Artenschutzaktivitäten setzen sollte. Das Wirtschaftsministerium machte auch keine Vorgaben zur Funktionalität einer Kosten- und Leistungsrechnung (TZ 4).

25.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die Schönbrunner Tiergarten GmbH die gesetzliche Anforderung, eine stets aktuelle Bestandsliste zu führen, nicht vollständig erfüllte. Er erkannte den strategischen Mehrwert des Institutional Collection Plan im Vergleich zur gesetzlich zu führenden Bestandsliste und bewertete diesen in Kombination mit den tagesaktuellen Bestandslisten der Revierleiterinnen und Revierleiter als zweckmäßigen Baustein für die Erarbeitung eines aktuellen Bestandsregisters.

Der RH empfahl der Schönbrunner Tiergarten GmbH, aus dem Institutional Collection Plan in Verbindung mit den tagesaktuellen Bestandslisten der Revierleiterinnen und Revierleiter ein – den gesetzlichen Vorgaben entsprechendes – aktuelles Bestandsregister zu erarbeiten.

[93] Neben geplanten Artenschutzaktivitäten erhielt die Tiergarten Schönbrunn GmbH immer wieder z.B. vom Zollamt Österreich beschlagnahmte, geschmuggelte Tiere und züchtete diese teilweise weiter.

Der RH stellte fest, dass im Jahr 2024 rd. 60 % des Tierbestands der Schönbrunner Tiergarten GmbH für die Besucherinnen und Besucher des Zoos nicht oder nur in Spezialführungen sichtbar waren. Die Schönbrunner Tiergarten GmbH begründete diesen Bestand an Tieren, die nicht in der Schau waren, mit Zuchterfordernissen, Bautätigkeiten und als Beitrag zum Artenschutz. Der RH bemängelte, dass sie die damit in Verbindung stehenden Kosten nicht beziffern konnte.

Er verwies dazu auf seine Empfehlung zur Kosten- und Leistungsrechnung in TZ 19.

Der RH empfahl dem Wirtschaftsministerium, Vorgaben für den Umfang, Schwerpunkte und den budgetären Rahmen für Artenschutzaktivitäten der Schönbrunner Tiergarten GmbH im Rahmen einer Eigentümerstrategie festzulegen.

Er verwies dazu auf seine Empfehlungen in TZ 4.

25.3 Gemäß Stellungnahme der Schönbrunner Tiergarten GmbH verfüge sie über aktuelle Bestandslisten, womit die gesetzliche Vorgabe aus ihrer Sicht erfüllt sei. Die Möglichkeit der Einrichtung eines zentralen, digitalen, tagesaktuellen Bestandsregisters werde regelmäßig geprüft. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt lasse sich ein solches System technisch nicht umsetzen.

Tierbetreuung

26.1 (1) Der Betrieb des Tiergartens war in zwölf Reviere unterteilt. Jedes Revier war einer zoologischen Kuratorin bzw. einem zoologischen Kurator[94] zugeteilt (TZ 12). Aufgaben der zoologischen Kuratorinnen und Kuratoren waren u.a. Organisation und Weiterentwicklung der Reviere, Sicherstellung und Weiterentwicklung einer art- und tiergerechten Tierhaltung, Tierbestands- und Populationsmanagement, Tierbestandsliste, Mitarbeiterführung, Arbeitssicherheit, Tieranlagensicherheit, Mitarbeit an Neu- und Umbauprojekten von Gehegen und Anlagen.

Jedem Revier stand eine Revierleiterin bzw. ein Revierleiter vor. Sie erstellten die Dienstpläne im Revier. Ihnen unterstanden zwischen sieben und 14 Tierpflegerinnen und Tierpfleger.

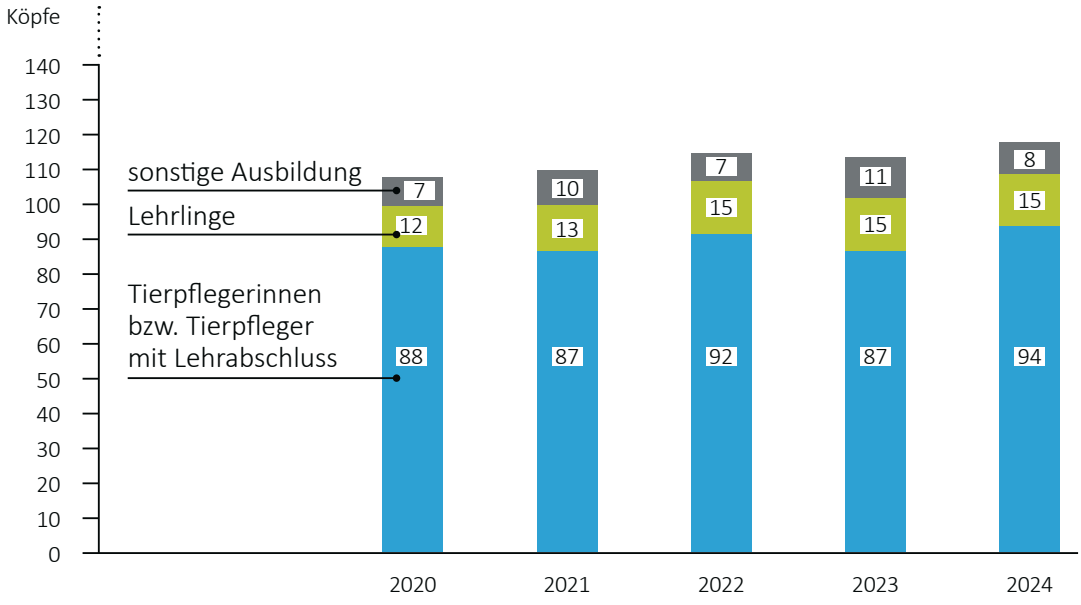
(2) Die Betreuung der Tiere hatte gemäß § 4 Abs. 3 Zoo-Verordnung durch eine im Verhältnis zum Tierbestand ausreichend große Anzahl von Tierpflegerinnen und Tierpflegern mit einschlägiger Lehrabschlussprüfung – oder einer vergleichbaren Ausbildung – sowie durch eine ausreichende Anzahl von anderen Betreuungspersonen zu erfolgen.

[94] Darüber hinaus war eine weitere Kuratorin für „Artenschutz und Forschung“ zuständig.

Die Zoo-Verordnung definierte keine Kriterien, um ermitteln zu können, welche Anzahl an Tierpflegerinnen und Tierpflegern je Tiergruppe ausreichend war. Auch die Schönbrunner Tiergarten GmbH verfügte über keine derartigen Kriterien oder Standards. Sie verwies auf den Umstand, dass in der Schönbrunner Tiergarten GmbH fast ausschließlich Tierpflegerinnen und Tierpfleger mit Lehrabschlussprüfung oder in Ausbildung tätig seien. Ein weiteres Qualitätsmerkmal sei, dass die Tierpflegerinnen und Tierpfleger fixen Revieren zugeteilt seien und die Tierpflege somit einen hohen Spezialisierungsgrad aufweise.

Die folgende Abbildung zeigt die Anzahl der im Tiergarten tätigen Tierpflegerinnen[95] und Tierpfleger mit und ohne abgeschlossene Lehrausbildung. Letztere waren Lehrlinge bzw. Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger,[96] die – sofern sie mehrere Jahre in der Schönbrunner Tiergarten GmbH tätig waren – angehalten waren, die Berufsausbildung zur Tierpflegerin bzw. zum Tierpfleger im zweiten Bildungsweg nachzuholen:

Abbildung 16: Anzahl der Tierpflegerinnen und Tierpfleger von 2020 bis 2024



Quelle: Schönbrunner Tiergarten GmbH; Darstellung: RH

Die Anzahl der Tierpflegerinnen und Tierpfleger unterlag leichten Schwankungen und stieg im überprüften Zeitraum um 9 % auf 117 Beschäftigte. Ihr Beschäftigungsausmaß stieg um rd. 10 % von 100,3 VZÄ auf 110,8 VZÄ.

[95] Tierpflegerinnen und Tierpfleger in den Revieren und in der Futtermeisterei

[96] Studierende der Biologie

26.2 Der RH hielt fest, dass die Schönbrunner Tiergarten GmbH in der Tierpflege einen hohen Anteil an ausgebildeten bzw. in Ausbildung befindlichen Tierpflegerinnen und Tierpflegern beschäftigte. Er wies jedoch darauf hin, dass sie keine konkreten Kriterien, z.B. abgeleitet aus internationalen Benchmarks, für die je nach Tierart erforderliche bzw. angemessene Anzahl an Tierpflegerinnen und Tierpflegern vorlegen konnte. Weiters stellte er fest, dass sich der Personalstand an Tierpflegerinnen und Tierpflegern (in VZÄ) im überprüften Zeitraum um rd. 10 % erhöhte, während der Tierbestand um rd. 20 % zurückging (TZ 25).

Der RH empfahl der Schönbrunner Tiergarten GmbH, einen Betreuungsschlüssel je Revier für das Verhältnis von Tierpflegerinnen und Tierpflegern zu den von ihnen zu betreuenden Tieren bzw. Tierarten zu erarbeiten. Dabei wären der Zoologische Beirat sowie das internationale Netzwerk der Schönbrunner Tiergarten GmbH einzubeziehen. Der Betreuungsschlüssel wäre der Personalplanung im Bereich der Tierpflege zugrunde zu legen.

26.3 Zur Feststellung des RH, „dass sich der Personalstand an Tierpflegerinnen und Tierpflegern (in VZÄ) im überprüften Zeitraum um rd. 10 % erhöhte, während der Tierbestand um rd. 20 % zurückging“, führte die Schönbrunner Tiergarten GmbH in ihrer Stellungnahme aus, dass die Qualität eines Tiergartens grundsätzlich nicht an der Anzahl der gehaltenen Tiere gemessen werden könne. Eine Erhöhung der Anzahl der Tierpflegerinnen und Tierpfleger sei hingegen in der Regel als eine Steigerung der Qualität in der Tierhaltung zu werten.

Die vom RH herangezogene Zahl der Tierpflegerinnen und Tierpfleger enthalte nicht nur die in den Revieren eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sondern darüber hinaus auch die Lehrlinge (deren Zahl im überprüften Zeitraum besonders stark geschwankt habe) sowie das Team der Futtermeisterei. Dieses Team sei aufgrund der Umstellung auf eine 7-Tage-Woche um drei Personen vergrößert worden; eine Erhöhung, die mit dem Umfang des Tierbestands nichts zu tun habe. Die Zahl der mit der Betreuung der Tiere betrauten Tierpflegerinnen und Tierpfleger sei bei Berücksichtigung dieser Effekte nicht um 10 %, sondern nur um 6 % gestiegen.

Der vom RH angeführte Rückgang des Tierbestands um 20 % habe zum überwiegenden Teil (75 % des gesamten Rückgangs) die Gruppe der Wirbellosen betroffen (im Wesentlichen Insekten aufgrund des Umbaus des „Hauses der Schrecken“ sowie Korallen aus dem alten Aquarium aufgrund des anstehenden Neubaus). Diese Verringerung von Tieren sei zwar in Zahlen groß, wirke sich jedoch verhältnismäßig wenig auf die Zahl der benötigten Tierpflegerinnen und Tierpfleger aus.

Die Tierpfleger-Planstellen seien pro Revier festgelegt, jede neue Planstelle müsse begründet und dem Aufsichtsrat im Rahmen des Jahresvoranschlags zur Freigabe vorgelegt werden. Ein Betreuungsschlüssel, der sich ausschließlich auf das Verhältnis

von Tierpflegerinnen und Tierpflegern zu den zu betreuenden Tieren bzw. Tierarten beziehe, sei nicht zielführend, zumal neben der Anzahl der Tiere auch ganz andere Faktoren beachtet werden müssten, z.B. die Komplexität der Tierart, das Alter der Individuen, spezifische Richtlinien und Vorgaben für die Betreuung oder auch die Topografie der Anlage. So habe z.B. die neue Gebirgstieranlage einen Mehrwert für die Tiere gebracht, aber gleichzeitig aufgrund der naturnahen Gestaltung des Geheges den Pflegeaufwand erheblich erhöht.

26.4 Der RH wies darauf hin, dass er das Verhältnis der Tierpflegerinnen und Tierpfleger zu den zu betreuenden Tieren neutral darstellte, ohne damit eine Aussage über die Qualität der Tierbetreuung oder des Schönbrunner Tiergartens zu verknüpfen. Einen Betreuungsschlüssel sah er ausschließlich als Instrument der Personalplanung und -entwicklung. Dass dieser auch andere – z.B. revierspezifische – Kriterien berücksichtigen sollte, stand der Empfehlung des RH nicht entgegen.

Der Ausführung der Schönbrunner Tiergarten GmbH, dass Lehrlinge und Tierpflegerinnen sowie Tierpfleger, die z.B. in der Futtermeisterei u.a. Futtertiere[97] betreuten, nicht in die Berechnung einbezogen werden sollten, konnte der RH nicht nachvollziehen. Letztlich kann auch die Arbeitsleistung dieser Tierpflegerinnen und Tierpfleger sowie der Lehrlinge nur dem Tierwohl und dem Artenschutz dienen.

Tierärztliche Betreuung

27.1 (1) Zoos hatten gemäß § 2 Abs. 1 Z 8 Zoo-Verordnung ein von einer Tierärztin oder einem Tierarzt mit entsprechender Facherfahrung erstelltes, dem aktuellen tiergartenbiologischen und veterinärmedizinischen Wissensstand entsprechendes Programm zur tiermedizinischen Vorbeugung, Behandlung und Ernährung umzusetzen. Ein solches Programm konnte die Schönbrunner Tiergarten GmbH dem RH nicht vorlegen.

(2) Die tierärztliche Betreuung des Tierbestands der Schönbrunner Tiergarten GmbH wurde von der räumlich nahegelegenen, aber organisatorisch getrennten Tierarzt KG[98] durchgeführt (TZ 15). Art und Umfang ihrer Leistungen wurden durch Kooperationsvereinbarungen geregelt, die monatliche Pauschalbeträge für den Betreuungsumfang festlegten. Der Umfang der Leistungen änderte sich mehrmals und es wurden Anpassungen bzw. Ergänzungen der Kooperationsvereinbarungen getroffen.

[97] z.B. Würmer, Insekten, Ratten und Mäuse, die zur Verfütterung an andere Tiere des Zoos gezüchtet und betreut werden

[98] Sie bot ihre Leistungen auch privaten Haustierbesitzerinnen und -besitzern an.

(3) Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung umfasste die zentrale Kooperationsvereinbarung insbesondere die laufende tierärztliche Betreuung. Darunter fielen u.a. alle Maßnahmen zur Prophylaxe, Diagnose, Therapie und Nachsorge bei Krankheiten, Komplikationen und Verletzungen bis hin zur Schädlingsbekämpfung, Seuchenüberwachung und der – bei Bedarf – fachgerechten Tötung. Zur Gewährleistung dieser Aufgaben erfolgten regelmäßige Visiten des Tierbestands sowie die tierärztliche Begleitung von medizinischen Tiertrainingseinheiten.[99] Wochentags standen die Tierärztinnen und Tierärzte zwischen 7:30 Uhr und 16:30 Uhr zur Verfügung; nachts und an den Wochenenden war ein Bereitschaftsdienst eingerichtet, sodass bei Notfällen eine Tierärztin oder ein Tierarzt innerhalb von einer Stunde ab Verständigung vor Ort sein konnte.

Die Steuerung der tierärztlichen Betreuung war nach planbaren und nicht planbaren Tätigkeiten zu unterscheiden. Die Entscheidungsfindung für planbare Maßnahmen fand im „Team Tiergartenbiologie“ statt, das alle zwei Wochen tagte. Planbar waren etwa Impf-Schemata, wiederkehrende Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung, System der Seuchenüberwachung und Tiertraining.

Bei Neuzugängen oder Abgängen von Tieren gab es vorgeschriebene Abläufe. Ad-hoc-Einsätze der Tierärztinnen und Tierärzte waren z.B. im Krankheitsfall oder bei Tierverletzungen notwendig. Die Behandlung erfolgte in Absprache mit den zuständigen zoologischen Kuratorinnen und Kuratoren.

(4) Die Leistungen der Tierärztinnen und Tierärzte waren in einer elektronischen Tier-Patientenkartei dokumentiert. Diese enthielt keine Information über die Dauer der Leistungserbringung. Auch abseits der Tier-Patientenkartei hatte die Schönbrunner Tiergarten GmbH keine Stundenaufzeichnungen für die Tätigkeit der Tierärztinnen und Tierärzte.

27.2 Der RH hielt fest, dass er im Zusammenhang mit der tierärztlichen Betreuung des Tierbestands der Schönbrunner Tiergarten GmbH auf Basis einer zentralen Kooperationsvereinbarung die Durchführung umfangreicher tierärztlicher Maßnahmen anhand einer Tier-Patientenkartei nachvollziehen konnte.

Er bemängelte jedoch, dass die Schönbrunner Tiergarten GmbH das gesetzlich geforderte, von einer Tierärztin bzw. einem Tierarzt mit entsprechender Facherfahrung erstellte Programm zur tiermedizinischen Vorbeugung, Behandlung und Ernährung nicht vorlegen konnte.

[99] Tiertraining hat zum Ziel, medizinische oder pflegerische Tätigkeiten zu erleichtern, indem das Tier mit einfachen, klaren Zeichen auf den Ablauf trainiert wird. Beispielsweise sind dadurch Blutabnahmen oder Röntgenaufnahmen möglich, die ohne Tiertraining nur mit Narkose durchgeführt werden können. Es gab für jedes Tier einen genauen Plan mit Zielen, Kommandos und Verantwortlichen.

Der RH empfahl der Schönbrunner Tiergarten GmbH, das gesetzlich geforderte Programm zur tiermedizinischen Vorbeugung, Behandlung und Ernährung von der Tierarzt KG erstellen zu lassen.

Der RH stellte fest, dass die für den Zoobetrieb maßgebliche Geschäftsbeziehung zwischen Schönbrunner Tiergarten GmbH und Tierarzt KG im Wesentlichen die tierärztliche Bestandsbetreuung gegen ein monatliches Pauschalentgelt umfasste. Mangels Stundenaufzeichnungen durch die Tierärztinnen und Tierärzte konnte der RH die Angemessenheit des Pauschalentgelts nicht überprüfen.

Er empfahl der Schönbrunner Tiergarten GmbH, für einen begrenzten Zeitraum – z.B. für ein Quartal – von der Tierarzt KG Stundenaufzeichnungen für ihre Tätigkeiten einzufordern, um die Angemessenheit des Pauschalentgelts überprüfen zu können.

Sicherheitsmaßnahmen

28.1 (1) Das Tierschutzgesetz und die Zoo-Verordnung sahen kein Sicherheitskonzept als Genehmigungsvoraussetzung für einen Zoo vor, das Bedienstete und Besucherinnen bzw. Besucher mitumfasste. Ebenso wenig waren Zoos vom Anwendungsbereich des Wiener Veranstaltungsgesetzes[100] umfasst. Daher überprüfte der RH beispielhaft die Teilbereiche Sicherheit

- der Besucherinnen und Besucher,
- der Tierpflegerinnen und Tierpfleger und
- der Tiere.

(2) Im Jahr 2016 analysierte die Schönbrunner Tiergarten GmbH im Rahmen einer ISO-Zertifizierung ihre Risiken und bewertete die Eintrittswahrscheinlichkeit sowie das Ausmaß des potenziellen Schadens. Im Jahr 2018 führte sie eine Re-Evaluierung ihrer Risikomatrix durch. Das Risiko, dass sich Besucherinnen und Besucher sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verletzten, wurde in einem Ampelsystem rot eingestuft; das Risiko, dass sich Tiere verletzten, wurde gelb eingestuft (TZ 16).

Für den überprüften Zeitraum hatte die Schönbrunner Tiergarten GmbH kein umfassendes Sicherheitskonzept, das Risiken mit geringer Schadenshöhe aber hoher Häufigkeit systematisch erfasste. In den beispielhaft überprüften Teilbereichen verfügte sie über verschiedene ineinandergreifende Maßnahmen zur Verringerung oder Vermeidung von Risiken.

[100] LGBl. 53/2020 i.d.g.F.

(3) Zur Sicherheit der Besucherinnen und Besucher dienten gut beschriftete Wege, Gehege, Umzäunungen sowie Hinweistafeln zum sicheren Verhalten im Zoo. Eine Besucherordnung war auf der Website der Schönbrunner Tiergarten GmbH abzurufen. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren während der Öffnungszeiten im Zoogelände im Einsatz, um bei der Einhaltung der für Besucherinnen und Besucher geltenden Sicherheitsvorschriften zu unterstützen.

Die Sanitätsstation im Tiergarten war während der Öffnungszeiten durch Sanitäterinnen und Sanitäter besetzt. Sie leisteten Erste Hilfe bei Verletzungen und medizinischen Notfällen von Besucherinnen und Besuchern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

(4) Zur Sicherheit der Tierpflegerinnen und Tierpfleger dienten Verriegelungssysteme, Utensilien zum Vergrämen und Zurücktreiben der Tiere und individualisierte Sicherheitsanweisungen je nach Gefährlichkeit der Tiere.

Die Unterweisung in Arbeitssicherheitsvorschriften lag in der Verantwortung der Betriebsleitung. In den Revieren lagen Sicherheitsmappen auf. Neue Tierpflegerinnen und Tierpfleger mussten von den Revierleiterinnen und Revierleitern nachweislich in die Vorschriften unterwiesen werden. Der RH überprüfte in einem Revier die Sicherheitsmappe und kontrollierte den schriftlichen Nachweis der Unterweisungen. Lehrlinge erhielten eigene Vorträge zum Thema Sicherheit.[101]

(5) Zur Sicherheit der Tiere dienten Gehege, die den Haltungsanforderungen entsprachen und geringe Verletzungswahrscheinlichkeiten für die Tiere gewährleisteten. Gehege boten auch Schutz vor tierischen Eindringlingen bzw. Beutegreifern.[102]

Im Oktober 2023 fielen 13 Rote Flamingos[103] im Außenbereich ihres Geheges einem Beutegreifer zum Opfer. Sein Eindringen war auf menschliches Versagen zurückzuführen. Bereits in früheren Jahren waren Tiere Opfer eingedrungener Beutegreifer. Aus diesem Grund hatte die Schönbrunner Tiergarten GmbH in den Jahren 2020 und 2021 den Außenzaun um das gesamte Tiergartenareal saniert, verstärkt und zum Teil neu errichtet.[104] Nach dem Vorfall im Oktober 2023 wurde der Außenzaun Ende 2023 und im Jahr 2024 umfassend geprüft, verbessert und ergänzt.[105] In Kooperation mit dem beim Forst- und Landwirtschaftsbetrieb angesiedelten Wildtierservice der Stadt Wien (MA 49) wurden zusätzliche Lebendfallen für Füchse aufgestellt.

[101] Zur Kontrolle der Schönbrunner Tiergarten GmbH gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetz durch das Arbeitsinspektorat bzw. die bestellte Sicherheitsfachkraft siehe TZ 14.

[102] Das Risiko, dass sich ein Bestandstier verletzte, z.B. durch einen Beutegreifer, war 2016 und 2018 gelb eingestuft.

[103] Zwei der 15 Tiere überlebten; sie wurden in einen anderen österreichischen Zoo übersiedelt und dort in eine große Gruppe integriert.

[104] Gesamtkosten rd. 272.000 EUR

[105] Kosten rd. 9.000 EUR

28.2 Der RH stellte fest, dass die Schönbrunner Tiergarten GmbH weder gemäß Tierschutzgesetz und Zoo-Verordnung noch gemäß Wiener Veranstaltungsgesetz verpflichtet war, ein alle Unternehmensbereiche umfassendes Sicherheitskonzept zu erarbeiten und im Rahmen ihres Betriebs zu berücksichtigen. Sie verfügte aber über verschiedene ineinandergreifende Maßnahmen, um die tägliche Sicherheit von Besucherinnen und Besuchern, Tierpflegerinnen und Tierpflegern sowie Tieren zu gewährleisten. Sie adaptierte diese anlassbezogen.

Der RH empfahl der Schönbrunner Tiergarten GmbH, aufbauend auf den bereits bestehenden Maßnahmen für die Sicherheit der Besucherinnen und Besucher, der Tierpflegerinnen und Tierpfleger sowie der Tiere ein umfassendes Sicherheitskonzept zu erarbeiten und in das Risikomanagement zu integrieren. Dabei sollten sämtliche baulichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen berücksichtigt werden, die die Sicherheit von Menschen, Tieren und betriebsnotwendigen Systemen gewährleisten.

28.3 Die Schönbrunner Tiergarten GmbH teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Sicherheit der Besucherinnen und Besucher, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie des Tierbestands für sie oberste Priorität habe. Die zur Gewährleistung dieser Sicherheit notwendigen Maßnahmen würden laufend evaluiert, erweitert und überarbeitet (z.B. Kameraüberwachung, Security, regelmäßige Durchführung von Übungen, Besucherordnung).

Notfallskonzept

29.1 (1) Ein Notfall ist ein plötzliches, in der Regel unvorhersehbares, begrenztes Schadensereignis mit schwerwiegenden Folgen, das außerordentliche Maßnahmen und rasches Eingreifen erfordert. Notfälle werden in einer Risikomatrix als Ereignisse mit geringer Eintrittswahrscheinlichkeit aber hohen negativen Konsequenzen ausgewiesen.

Die Schönbrunner Tiergarten GmbH führte als Gegenmaßnahme zu den in Tabelle 3 (TZ 16) identifizierten Risiken u.a. den Notfall- und Evakuierungsplan an, der im Jahr 2019 eingeführt wurde und im Jahr 2021 unter Einbeziehung eines externen Sicherheitsexperten in zwei internen Arbeitsgruppen überarbeitet wurde. Seit März 2023 war das daraus resultierende Notfallhandbuch in Kraft, das einen Evakuierungsplan und Notfall-Checklisten umfasste.

(2) Das Notfallhandbuch unterschied drei Gruppen von Notfällen:

- eskalierende Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Naturkatastrophen, Stromausfall, Ausfall der Wasserver- bzw. -entsorgung),
- Straftaten (z.B. Bombendrohung, Erpressung, Waffen, Amoklauf, Sabotage),
- zoologische Ereignisse (z.B. Tierausbruch, Besucherinnen und Besucher im Tierbereich, Unfall mit Tierbeteiligung).

Gemäß Notfallhandbuch war der erste Ansprechpartner in einem Notfall der bzw. die jeweils Diensthabende. Zum Zeitpunkt der Implementierung (2023) waren acht Diensthabende genannt, im Jahr 2025 (zur Zeit der Gebarungsüberprüfung) neun. Sie hatten eine Führungsposition in der Schönbrunner Tiergarten GmbH inne (z.B. zoologische Kuratorinnen und Kuratoren, Abteilungsleitungen) und waren keine Tierpflegerinnen und Tierpfleger oder Revierleiterinnen und Revierleiter. Der Dienstplan der Diensthabenden stellte eine 24-Stunden-Rufbereitschaft unter der stets gleichen Telefonnummer sicher. Die Diensthabenden waren speziell geschult und in einem Notfall allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schönbrunner Tiergarten GmbH, der Gastronomie GmbH und der Tierarzt KG gegenüber weisungsbefugt. Einen Alarmfall und/oder einen Räumungs- oder Evakuierungsfall ausrufen konnte die Geschäftsführung und bei Abwesenheit die bzw. der Diensthabende.

(3) Im Areal des Tiergartens waren zwölf versiegelte Notfallboxen verteilt, auf deren Inhalt alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugreifen konnten. Für den Fall eines Tierausbruchs gab es vier Notfall-Lager. Darüber hinaus standen an drei Standorten im Areal des Tiergartens Schusswaffen zur Verfügung (TZ 30).

Für jede der 17 identifizierten Notfallarten gab es eine Checkliste mit den wichtigsten Maßnahmen, untergliedert nach Personengruppen wie Mitarbeiter vor Ort, Diensthabende, Infocenter, Zoologische Kuratoren.

(4) Der Evakuierungsplan war Teil des Notfallhandbuchs. Eine Evakuierung konnte durch die Geschäftsführung, die Einsatzleitung (bei Einbindung von Behörden) oder durch die Diensthabende bzw. den Diensthabenden ausgerufen werden. Der Evakuierungsplan unterschied zwischen „Evakuierung nach Innen“ (in ein Gebäude) und „Evakuierung nach Außen“ (aus dem Areal des Tiergartens). Auf dem Areal des Tiergartens befanden sich 20 Räumungsboxen mit Hilfsmaterial für eine Evakuierung.

(5) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren verpflichtet, mit den für ihren Aufgabenbereich relevanten Inhalten des Notfallhandbuchs und des Evakuierungsplans vertraut zu sein. Einmal jährlich fanden Informationsveranstaltungen zur Handhabung des Notfallhandbuchs und des Evakuierungsplans für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter statt. Laut Evakuierungsplan waren regelmäßig interne Notfall- und Evakuierungsübungen abzuhalten. Sie waren so zu organisieren, dass in einem Zeitraum von vier Jahren jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter an mindestens einer Übung aktiv teilgenommen haben sollte.

Seit Implementierung des Evakuierungsplans (beginnend mit Ende 2022) fanden je vier Übungen in den Jahren 2023 und 2024 statt. Insgesamt waren 25 Teilnehmende dokumentiert. Die Namen der Teilnehmenden waren protokolliert, die Übungsszenarien kurz beschrieben und die erörterten Fragen – nicht jedoch die Antworten – dokumentiert. Unterfertigte Teilnehmerlisten lagen nicht vor. Im Jahr 2025 – während der Gebarungsüberprüfung – fanden zwei Notfallübungen und eine Brandschutzübung in der Verwaltung statt. Der Ablauf der Übungen war protokolliert, die Anzahl, der Name und die Funktion der Teilnehmenden waren nicht dokumentiert. Unterfertigte Teilnehmerlisten fehlten ebenso. Laut Auskunft der Schönbrunner Tiergarten GmbH sollten bis Frühjahr 2026 alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Schulung des Notfallkonzepts absolviert haben.

29.2 Der RH erachtete das im März 2023 in Kraft getretene Notfallhandbuch der Schönbrunner Tiergarten GmbH als geeignete Grundlage für den Umgang mit Notfällen. Er kritisierte jedoch, dass in den Jahren 2023 und 2024 nur 25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Notfallübungen teilnahmen.

Die während der Gebarungsüberprüfung durchgeführten praxisnahen Übungen bewertete der RH positiv. Er bemängelte jedoch, dass die Schönbrunner Tiergarten GmbH keinen Überblick über die Teilnehmenden hatte.

Der RH empfahl der Schönbrunner Tiergarten GmbH, neben den jährlichen Informationsveranstaltungen zur Handhabung des Notfallhandbuchs auch die geplanten praxisnahen Übungen beizubehalten und einen Überblick über die Teilnehmenden sicherzustellen.

Schusswaffen

30.1 (1) Die Schönbrunner Tiergarten GmbH verfügte im überprüften Zeitraum durchgängig über Schusswaffen, die im äußersten Notfall eingesetzt werden konnten. Bis Dezember 2022 hätten auskunftsgemäß insbesondere Beschäftigte der Tierarzt KG die Schusswaffen eingesetzt.[106] Danach waren die Diensthabenden (TZ 29) für den Schusswaffengebrauch geschult und es standen am Tiergartengelände – an drei Orten in Waffenschränken verwahrt – insgesamt vier Schusswaffen[107] zur Verfügung. Diese waren auf den Geschäftsführer registriert. Alle Diensthabenden verfügten über eine Waffenbesitzkarte[108] und durften mit Zustimmung des Geschäftsführers die Schusswaffen am Tiergartengelände bei sich haben und im Notfall einsetzen.

(2) Im März 2021 stellte der Geschäftsführer an die Landespolizeidirektion Wien (**LPD Wien**) den Antrag auf

- Ausstellung eines Waffenpasses,[109] um im Notfall (z.B. ausgebrochenes Tier) und vor Eintreffen der Polizei auch außerhalb des Tiergartengeländes eine Waffe führen und verwenden zu dürfen, sowie
- Erteilung einer Ausnahmebewilligung für eine Vorderschaftrepetierflinte,[110] die Vorteile gegenüber den Repetierbüchsen aufwies (Minimierung der Hintergrundgefährdung oder stufenweises Wechseln zwischen den Munitionsarten) und in deutschen Zoos bereits im Einsatz war.

Die LPD Wien wies im September 2022 den Antrag u.a. mit Verweis auf die Zuständigkeit der Polizei zur Klärung von Gefahrensituationen ab. Das Verwaltungsgericht Wien gab im Jahr 2025[111] der Beschwerde des Geschäftsführers statt. Es hob die Bescheide der LPD Wien auf und führte aus, dass sowohl ein Waffenpass als auch eine Ausnahmebewilligung zum Führen einer Vorderschaftrepetierflinte bis zum Ausscheiden des Geschäftsführers aus der Funktion zu erteilen waren. Die LPD Wien erhob im September 2025 gegen diese Entscheidung außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof. Das Verfahren war bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung im November 2025 noch nicht rechtskräftig entschieden.

[106] Die Schusswaffen waren daher auch in den Räumen der Tierarzt KG verwahrt.

[107] drei Repetierbüchsen für den Einsatz und eine für Übungszwecke

[108] Das war gemäß § 21 Abs. 1 Waffengesetz (BGBl. I 12/1997 i.d.g.F.) die Berechtigung zum Erwerb und zum Besitz, nicht aber zur Führung von Schusswaffen.

[109] Ein Waffenpass gemäß § 21 Abs. 2 Waffengesetz berechtigte zum Erwerb, Besitz und Führen (d.h. Bei-sich-Tragen) von Schusswaffen.

[110] Vorderschaftrepetierflinten („Pumpguns“) zählten in Österreich zur Waffenkategorie A (verbotene Waffen und Kriegsmaterial). Ihr Erwerb, Besitz oder Führen waren grundsätzlich verboten und bedurften einer Ausnahmebewilligung gemäß § 17 Abs. 3 Waffengesetz in Form einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses.

[111] Davor fanden zwischen Juni 2023 und Dezember 2024 Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Wien (aufgrund einer Beschwerde des Geschäftsführers), dem Verwaltungsgerichtshof (aufgrund einer außerordentlichen Revision der LPD Wien) und der LPD Wien statt.

(3) Die externe Sicherheitsfachkraft inspizierte im November 2023 die im Jahr 2022 eingerichteten Waffenschränke und erörterte mit der Schönbrunner Tiergarten GmbH die Benutzung (Schießübungen), Unterweisung und Schulung in Bezug auf die Schusswaffen (TZ 14). Sie schlug eine verpflichtende Mindestanzahl an Schießtrainings pro Jahr vor. Die Schönbrunner Tiergarten GmbH organisierte zwischen 2022 und 2024 jährlich bis zu sechs Schießübungen und eine Begehung mit einem Experten im Jahr 2023. Aus der Dokumentation war ersichtlich, dass im Jahr 2023 nicht alle Diensthabenden an zumindest einem Schießtraining teilnahmen.

30.2 Der RH hielt fest, dass die Schönbrunner Tiergarten GmbH seit 2022 über vier Schusswaffen (Repetierbüchsen) verfügte. Diese waren auf den Geschäftsführer registriert; die Diensthabenden durften sie mit seiner Zustimmung am Tiergartengelände bei sich haben sowie im Notfall einsetzen. Nach einem mehrjährigen Verfahren erhielt der Geschäftsführer das Recht auf einen Waffenpass und zusätzlich eine Ausnahmebewilligung zum Führen einer Vorderschaftrepetierflinte. Aufgrund einer außerordentlichen Revision der LPD Wien war das Verfahren bis zum Ende der Einschautätigkeit des RH noch nicht rechtskräftig entschieden.

Die externe Sicherheitsfachkraft inspizierte im Jahr 2023 die Waffenschränke und erörterte mit der Schönbrunner Tiergarten GmbH deren Benutzung (Schießübungen) sowie die Unterweisung und Schulung der Diensthabenden. Der RH bemängelte, dass nicht alle Diensthabenden im Jahr 2023 an zumindest einem Schießtraining teilnahmen.

Er empfahl der Schönbrunner Tiergarten GmbH, jährliche Inspektionen der Waffenschränke durch die externe Sicherheitsfachkraft vornehmen zu lassen und die Teilnahme der Diensthabenden an jährlichen Schießübungen sicherzustellen.

30.3 Die Schönbrunner Tiergarten GmbH teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Diensthabenden gemäß Stellenbeschreibung seit August 2025 zur Teilnahme an regelmäßigen Schießübungen verpflichtet seien.

Zoopädagogik

31.1 (1) Die Schönbrunner Tiergarten GmbH hatte den gesetzlichen Auftrag, „als Stätte der Begegnung mit Mensch und Tier“ einer „breiten Öffentlichkeit Interesse und Verständnis für die Tierwelt dieser Erde durch eine sinnvolle Auswahl von Tierformen“ zu vermitteln.

Ihr daraus resultierendes zoopädagogisches Angebot bestand aus

- Unterrichtsveranstaltungen mit den Zielgruppen Kindergärten, Schulen (alle Schulstufen) und Lehrende[112],
- Führungen und Workshops mit der Zielgruppe Privatpersonen und Unternehmen[113],
- Kindergeburtstagsfeiern mit der Zielgruppe Familien[114].

Die Unterrichtsveranstaltungen waren ohne zusätzliche Kosten zum Eintrittspreis zu besuchen. Die Angebote für Privatpersonen und Unternehmen sowie für Familien waren kostenpflichtig.

Nachstehende Tabelle gibt für den überprüften Zeitraum einen Überblick über die Anzahl der Veranstaltungen und Teilnehmenden:

Tabelle 8: Zoopädagogik: Veranstaltungen und Teilnehmende 2020 bis 2024

Angebot	2020		2021		2022		2023		2024	
	Veranstaltung	Teilnehmende	Veranstaltung	Teilnehmende	Veranstaltung	Teilnehmende	Veranstaltung	Teilnehmende	Veranstaltung	Teilnehmende
	Anzahl									
Unterrichtsveranstaltungen	195	3.876	182	3.875	1.038	21.804	1.087	23.472	1.143	24.297
Führungen & Workshops	736	5.499	684	7.259	1.328	15.547	1.451	16.617	1.347	15.353
Kindergeburtstagsfeiern	131	1.081	120	1.014	505	4.310	452	3.939	457	3.967
Summe	**1.062**	**10.456**	**986**	**12.148**	**2.871**	**41.661**	**2.990**	**44.028**	**2.947**	**43.617**

Quelle: Schönbrunner Tiergarten GmbH

[112] Sieben unterschiedliche Angebote im Jahr 2024; am häufigsten gebucht wurde die „Unterrichtsführung“ für Klassen und Kindergartengruppen: 1.050 Veranstaltungen und 22.590 Teilnehmende im Jahr 2024.

[113] 22 unterschiedliche Angebote im Jahr 2024; am häufigsten gebucht wurde die „Nachtführung“: 350 Veranstaltungen und 6.071 Teilnehmende im Jahr 2024.

[114] Vier unterschiedliche Angebote im Jahr 2024; am häufigsten gebucht wurde das Paket „Meine Lieblingstiere im Zoo“: 315 Veranstaltungen und 2.750 Teilnehmende im Jahr 2024.

Die durchschnittliche Anzahl der Teilnehmenden war bei den Unterrichtsveranstaltungen mit 20 Personen und bei den Kindergeburtstagen mit acht Personen annähernd stabil. Bei den Führungen & Workshops stieg die durchschnittliche Teilnehmerzahl auf elf Personen bzw. um 52 %.

Die COVID-19-Pandemie schränkte die Möglichkeit erheblich ein, die zoopädagogischen Angebote zu nutzen: 2020 und 2021 lag die Teilnehmerzahl bei den Unterrichtsveranstaltungen bei weniger als einem Fünftel der Teilnehmerzahl 2022.

(2) Die laufende Anpassung des Angebots sowie die Entwicklung neuer Angebote erfolgten laut Schönbrunner Tiergarten GmbH angebots- und nachfrageorientiert in Abstimmung mit dem zoopädagogischen Team, den zoologischen Kuratorinnen und Kuratoren, der kaufmännischen Abteilung[115] und dem Controlling[116]. Der Geschäftsführer und die kaufmännische Leitung gaben jedes neue Angebot frei. Nicht alle zoopädagogischen Angebote waren kostenpflichtig und brachten Erlöse ein: Im Jahr 2024 nahmen rd. 19.300 Besucherinnen und Besucher an kostenpflichtigen Angeboten der Zoopädagogik teil, rd. 24.300 hingegen an kostenlosen Angeboten.

Die Schönbrunner Tiergarten GmbH führte vereinfachte Kostenanalysen auf Basis von Deckungsbeitragsrechnungen für den zoopädagogischen Bereich durch. Diese ergaben,[117] dass die Einnahmen der Zoopädagogik ihre direkt zuordenbaren Kosten deckten bzw. ein geringer Überschuss erwirtschaftet werden konnte. Diese Kostenanalysen berücksichtigten keine Gemeinkosten.

31.2 Der RH stellte fest, dass die Schönbrunner Tiergarten GmbH durch zoopädagogische Angebote ihrem gesetzlichen Bildungsauftrag nachkam. Die damit im Zusammenhang stehenden Einzelkosten konnten durch Einnahmen des Bereichs gedeckt werden. Der RH wies jedoch darauf hin, dass mangels Berücksichtigung der Gemeinkosten eine abschließende Aussage zur tatsächlichen Kostendeckung des Bereichs nicht möglich war.

Er verwies dazu auf seine Empfehlung in TZ 19, eine unternehmensweite, systematische und angemessene Kosten- und Leistungsrechnung zu implementieren.

[115] Errechnung des erwarteten Deckungsbeitrags je Veranstaltung

[116] laufende Überprüfung der Deckungsbeiträge

[117] beispielhaft für die Jahre 2019 und 2024

Fazit

32.1 (1) Die gesetzlichen und betrieblichen Aufgaben der Schönbrunner Tiergarten GmbH waren umfassend und vielschichtig. Neben dem Zoobetrieb und den damit verbundenen Aufgaben der Tierhaltung und Tierpflege war sie etwa auch Bauherr, ein Forschungs- und Lehrbetrieb, ein Freizeit- und Gastronomiebetrieb und ein Tierzuchtbetrieb.

Bereits vor dem überprüften Zeitraum vollzog die Schönbrunner Tiergarten GmbH den Wandel von einem Zuschussbetrieb der öffentlichen Hand in ein gewinnbringendes Unternehmen mit gut ausgestatteter Eigenfinanzierungskraft. Damit einhergehend veränderte sie verschiedene unternehmensrelevante Strukturen und Abläufe, vernachlässigte dabei aber Steuerungs- und Kontrollinstrumente. Notwendige Anpassungen – z.B. in der Abwicklung von Bauprojekten oder im Risikomanagement und IKS – erfolgten nicht oder nur anlassbezogen und ohne systematischen Rahmen.

(2) Die vom RH aufgezeigten Steuerungs- und Kontrolldefizite zeigten sich insbesondere

- im Fehlen eines alle Unternehmensbereiche umfassenden Risikomanagements und eines darauf aufbauenden IKS,
- in der Auflösung der Internen Revision,
- im Fehlen einer aussagekräftigen Kosten- und Leistungsrechnung,
- in einer unzureichenden Projektorganisation und -abwicklung von Großbauprojekten sowie
- im Fehlen von Beschlüssen über Eigentümervorgaben, Unternehmensstrategien und messbaren Zielvorgaben.

Diese Mängel standen im Zusammenhang mit

- Lücken bei unternehmensweiten IKS-Bestimmungen und diesbezüglichen Eigenkontrollen,
- Verzögerungen und Mehrkosten bei Bauprojekten,
- Defiziten in der Brandschutzorganisation sowie
- verringerten Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten durch die Organe des Unternehmens.

(3) Dem Artenschutz (ex situ und in situ) kam als gesetzlicher Aufgabe der Schönbrunner Tiergarten GmbH seit der Ausgliederung im Jahr 1991 wachsende Bedeutung zu. Die betriebswirtschaftliche Bedeutung des Artenschutzes war ohne Kostenzuordnung bzw. ohne aussagekräftige Kosten- und Leistungsrechnung nur unzureichend messbar und steuerbar. Eine entsprechende evidenzbasierte Analyse

des finanziellen Aufwands als ergänzende Grundlage zukunftsgerichteter Entscheidungen des Eigentümers und der Geschäftsführung war dadurch nicht möglich.

32.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Schönbrunner Tiergarten GmbH notwendige Anpassungen – z.B. in der Abwicklung von Bauprojekten oder im Risikomanagement und IKS – teilweise nicht bzw. zu spät erkannte und durchführte. Exemplarisch dafür waren im überprüften Zeitraum das unzureichende Projektmanagement beim Bauprojekt Aquarium, Mängel in der Implementierung eines unternehmensweiten Risikomanagements und IKS sowie das Fehlen einer aussagekräftigen Kosten- und Leistungsrechnung.

Der RH empfahl dem Wirtschaftsministerium und der Schönbrunner Tiergarten GmbH, die Steuerungs- und Kontrollinstrumente des Unternehmens über das erforderliche Mindestniveau hinaus an die unternehmensweiten Risiken und betrieblichen Anforderungen anzupassen.

32.3 (1) Das Wirtschaftsministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass der Gesellschafter bereits die Ausarbeitung einer Eigentümerstrategie initiiert und einen Entwurf dem RH vorgelegt habe. Dieser befinde sich in Abstimmung mit der Gesellschaft und solle künftig sowohl mittel- bis langfristige Eigentümervorgaben als auch ergänzend mittel- bis kurzfristige Zielsetzungen systematisch festlegen. Damit sollten zukünftig Großprojekte verstärkt dargestellt und eine Anpassung der bestehenden Steuerungs- und Kontrollinstrumente der Schönbrunner Tiergarten GmbH an zukünftige Herausforderungen und Risiken vorgenommen werden.

(2) Die Schönbrunner Tiergarten GmbH führte in ihrer Stellungnahme aus, dass sie bestrebt sei, die Steuerungs- und Kontrollinstrumente über das vorhandene Niveau hinaus auszubauen sowie die Dokumentation der vorhandenen Instrumente zu erstellen bzw. zu verbessern und dass sie die konstruktiven Hinweise des RH dazu zustimmend zur Kenntnis nehme. Die wirtschaftlichen Ergebnisse würden jedoch belegen, dass die bereits implementierten Prozesse und Kontrollen in dem Maße wirksam seien, in dem sie die Grundlage für einen offensichtlich reibungslos funktionierenden und wirtschaftlich erfolgreichen Betrieb schaffen.

32.4 Der RH verwies gegenüber dem Wirtschaftsministerium auf seine Ausführungen in TZ 4 sowie TZ 21. Der dem RH vorgelegte Entwurf einer Eigentümerstrategie war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht beschlossen, der Entwurf wiederholte überdies großteils die gesetzlichen Bestimmungen und bestimmte strategisch relevante Aspekte nur unzureichend näher.

EMPFEHLUNGEN DES RH

33 Im Folgenden fasst der RH seine Empfehlungen nach Adressaten zusammen:

Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H.

Der RH empfahl,

(1) aus den Eigentümervorgaben und dem Masterplan eine kurz-, mittel- und langfristige Gesellschaftsstrategie abzuleiten, dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen und die Generalversammlung darüber zu informieren. In weiterer Folge wäre die Umsetzung der Strategie regelmäßig zu überwachen und gemäß Bundes-Public Corporate Governance Kodex jedenfalls mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu beraten. (TZ 4)

(2) insbesondere bei der Beauftragung von Beratungsunternehmen dokumentierte Ziele und Inhalte der Beratungstätigkeit festzulegen. (TZ 4)

(3) die Genehmigung des Jahresvoranschlags durch die Generalversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres durchzuführen. (TZ 5)

(4) sämtliche Generalversammlungsbeschlüsse gesetzeskonform zu dokumentieren. (TZ 5)

(5) eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, die sämtliche Beschlussgegenstände enthält und die inhaltlichen Vorgaben gemäß Bundes-Public Corporate Governance Kodex – u.a. zur Dokumentation von Beschlüssen – erfüllt, auszuarbeiten und der Generalversammlung zum Beschluss vorzulegen. (TZ 6)

(6) den Aufsichtsratsmitgliedern sämtliche entscheidungsnotwendigen Unterlagen gemäß Bundes-Public Corporate Governance Kodex mindestens eine Woche vor der Sitzung zu übermitteln. (TZ 6)

(7) die Beiräte aktiv als beratendes Organ zu nutzen. (TZ 7)

(8) zur Gewährleistung von Prinzipien des Internen Kontrollsystems, wie dem Vier-Augen-Prinzip, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung unter Einbeziehung einer Prokura und des Bundes-Public Corporate Governance Kodex zu erarbeiten und dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen. (TZ 9)

(9) sicherzustellen, dass Prämienvereinbarungen vor ihrem Abschluss jedenfalls vom Aufsichtsrat genehmigt werden. Weiters sollten ambitionierte, messbare Ziele vereinbart werden, die über die gewöhnliche Geschäftsführungstätigkeit hinausgehen und nur mit überdurchschnittlichen Leistungen zu erreichen sind. (TZ 11)

(10) die Organisation des Unternehmens im Hinblick auf die Aufgaben und Verantwortungen der einzelnen Abteilungen anzupassen, insbesondere mit dem Ziel einer aufgaben- und verantwortungsorientierten Ausgewogenheit zwischen Betrieb und Verwaltung. Vor allem wären angesichts der Größe und umfassenden sowie vielschichtigen Aufgaben des Unternehmens

- eine zentrale eigenverantwortliche Stelle für Personalagenden zu schaffen,
- den Vorgaben des Bundes-Public Corporate Governance Kodex entsprechend eine Interne Revision einzurichten und
- im Sinne einer Risikovorsorge für personelle Ausfälle praktikable Vertretungsregelungen in die Überlegungen miteinzubeziehen und zu dokumentieren. (TZ 12)

(11) eine Personalstrategie zu erarbeiten, die die Ziele des Unternehmens – Förderung, Weiterbildung, langfristige Bindung der Beschäftigten – widerspiegelt und Maßnahmen zu ihrer Erreichung umfasst. (TZ 13)

(12) die Leistungen der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Planungen und Jahresabschlüssen transparent darzustellen. (TZ 13)

(13) in die empfohlene Personalstrategie (TZ 13) Gleichbehandlungs- und Diversitätsziele sowie Maßnahmen zu deren Erreichung aufzunehmen. (TZ 14)

(14) den im Gleichbehandlungsgesetz vorgesehenen Einkommensbericht regelmäßig zu erstellen; die Ergebnisse wären dem Betriebsrat zu übermitteln und sollten Eingang in die Personalstrategie finden. (TZ 14)

(15) ein Konzept zur Mobbing- und Gewaltprävention unter Einbezug der Beschäftigten auszuarbeiten. Dieses Konzept sollte neben Maßnahmen zur Verhinderung sowie zur Aufarbeitung von Mobbing und Gewalt auch Verhaltensregeln für die Beschäftigten beinhalten. Es sollte auch den Pächtern von Einrichtungen am Gelände der Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H. als integraler Bestandteil der Pachtverträge zur Kenntnis gebracht werden. (TZ 14)

(16) bei Beteiligungen, die der Kontrolle des RH unterliegen, auf die Einhaltung des Stellenbesetzungsgesetzes zu achten. (TZ 15)

(17) die Rechtsform für die ARGE Sonnenuhrhaus mit dem Vertragspartner – insbesondere unter Einbeziehung der unterschiedlichen Erwartungshaltungen an ihr Handeln, der Haftungs- und Versicherungsfragen etc. – auf Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. (TZ 15)

(18) im Sinne einer Aktualisierung der bestehenden Elemente des Internen Kontrollsystems sowie der Fortentwicklung eines umfassenden unternehmensweiten Risikomanagements eine systematische Risikoanalyse und -beurteilung vorzunehmen und nachvollziehbar zu dokumentieren. Darauf aufbauend wäre ein unternehmensweites, institutionalisiertes Internes Kontrollsystem sicherzustellen. (TZ 16)

(19) eine in ihrer Tätigkeit unabhängige Interne Revision einzurichten. Diese sollte die Wirksamkeit der internen Kontroll- und Steuerungssysteme regelmäßig unterjährig überprüfen. (TZ 16)

(20) einen organisatorischen und technischen Brandschutz gemäß den Technischen Richtlinien Vorbeugender Brandschutz (TRVB) sicherzustellen. Die bereits zur Zeit der Gebarungsüberprüfung eingeleiteten Maßnahmen wären konsequent voranzutreiben. (TZ 17)

(21) den Zielwert für den Personalaufwand (maximal 50 % des Gesamtertrags) auf seine Angemessenheit im Umfeld der sich verändernden Rahmenbedingungen regelmäßig zu evaluieren und bei Bedarf anzupassen. (TZ 18)

(22) eine unternehmensweite, systematische und angemessene Kosten- und Leistungsrechnung zu implementieren. Ergänzend zu einer unternehmensweiten Analyse der Gemeinkosten sollte zumindest für die größten bzw. kostenintensivsten Bereiche eine Kostenstellenrechnung geführt werden. (TZ 19)

(23) die besonderen Anforderungen der Bauprojekte des Unternehmens bereits zu Beginn der Projektkostenplanung mit entsprechenden Reserven zu berücksichtigen. (TZ 20)

(24) den Aufsichtsrat im Wege von standardisierten Projektstatusberichten vierteljährlich über den Fortschritt der im Investitionsplan genehmigten Bauprojekte zu informieren und Kostenerhöhungen transparent auszuweisen. Für eine umfassende und abschließende Berichterstattung wäre die Beiziehung der Abteilungsleitung Technik & Projektkoordination in Erwägung zu ziehen. (TZ 20)

(25) eine konsistente und geeignete Ausgestaltung der Projektorganisation und des Projektmanagements sicherzustellen. Dazu zählen u.a. standardisierte und vergleichbare Projektstatusberichte, die dem Aufsichtsrat sowie dem Eigentümer regelmäßig und zeitgerecht vorgelegt werden, um eine systematische Nachvollziehbarkeit des Projektfortschritts zu gewährleisten. (TZ 21)

(26) die prognostizierten und die angefallenen Kosten im Bauprojekt Aquarium regelmäßig und systematisch in einer aussagekräftigen Detailtiefe dem Aufsichtsrat sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus zu berichten. Dies sollte eine allfällig notwendige Verwendung der Reserven sowie zeitgerechte Prognosen über einen Fremdkapitalbedarf umfassen. (TZ 21)

(27) Kostenansätze für Projektreserven und Valorisierungen in allen Projektphasen getrennt zu erfassen, auszuweisen und im Projektverlauf transparent zu analysieren; darüber wäre im Aufsichtsrat zu berichten. Der Aufsichtsrat wäre insbesondere vor erforderlichen Kostenanpassungen zu befassen. (TZ 21)

(28) den Aktionsplan, der in Verbindung mit dem Ergebnis des Experten-Audits der Global Humane Society Voraussetzung für das Gütesiegel war, fristgerecht umzusetzen, um den aktuellen Tierhaltungsstandards und den mit dem Zertifikat einhergehenden Verbesserungspflichten zu entsprechen. (TZ 23)

(29) die Forschungsstrategie sowie die Natur- und Artenschutzstrategie abzustimmen und zu aktualisieren. Im Zuge dessen wären messbare Ziele zu ergänzen. (TZ 24)

(30) aus dem Institutional Collection Plan in Verbindung mit den tagesaktuellen Bestandslisten der Revierleiterinnen und Revierleiter ein – den gesetzlichen Vorgaben entsprechendes – aktuelles Bestandsregister zu erarbeiten. (TZ 25)

(31) für das Verhältnis von Tierpflegerinnen und Tierpflegern zu den von ihnen zu betreuenden Tieren bzw. Tierarten einen Betreuungsschlüssel je Revier zu erarbeiten. Dabei wären der Zoologische Beirat sowie das internationale Netzwerk des Unternehmens einzubeziehen. Der Betreuungsschlüssel wäre der Personalplanung im Bereich der Tierpflege zugrunde zu legen. (TZ 26)

(32) das gesetzlich geforderte Programm zur tiermedizinischen Vorbeugung, Behandlung und Ernährung von der Dipl.Tzt. Thomas Voracek KG Tierärztliche Ordination Tiergarten Schönbrunn erstellen zu lassen. (TZ 27)

(33) von der Dipl.Tzt. Thomas Voracek KG Tierärztliche Ordination Tiergarten Schönbrunn für einen begrenzten Zeitraum – z.B. für ein Quartal – Stundenaufzeichnungen für ihre Tätigkeiten einzufordern, um die Angemessenheit des Pauschalentgelts überprüfen zu können. (TZ 27)

(34) aufbauend auf den bereits bestehenden Maßnahmen für die Sicherheit der Besucherinnen und Besucher, der Tierpflegerinnen und Tierpfleger sowie der Tiere ein umfassendes Sicherheitskonzept zu erarbeiten und in das Risikomanagement zu integrieren. Dabei sollten sämtliche baulichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen berücksichtigt werden, die die Sicherheit von Menschen, Tieren und betriebsnotwendigen Systemen gewährleisten. (TZ 28)

(35) neben den jährlichen Informationsveranstaltungen zur Handhabung des Notfallhandbuchs auch die geplanten praxisnahen Übungen beizubehalten und einen Überblick über die Teilnehmenden sicherzustellen. (TZ 29)

(36) durch die externe Sicherheitsfachkraft jährliche Inspektionen der Waffenschränke vornehmen zu lassen und die Teilnahme der Diensthabenden an jährlichen Schießübungen sicherzustellen. (TZ 30)

Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus

Der RH empfahl,

(37) den Gesellschaftsvertrag der Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H. zu aktualisieren und an die bestehenden Gegebenheiten anzupassen. (TZ 2)

(38) mittel- bis langfristige Eigentümervorgaben einschließlich messbarer Ziele und Leitlinien für die zukünftige Ausrichtung festzulegen, um eine kontinuierliche und nachhaltige Entwicklung der Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H. zu gewährleisten. (TZ 4)

(39) mit der Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H. in Anlehnung an die noch auszuarbeitenden Eigentümervorgaben Ziel- und Leistungsvereinbarungen gemäß Bundes-Public Corporate Governance Kodex festzulegen und zu dokumentieren. (TZ 4)

(40) Generalversammlungsbeschlüsse, die ohne Mitwirken der Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H. entstehen, dieser unverzüglich zur Dokumentation zu übermitteln. (TZ 5)

(41) die Funktionen als Vertreterin bzw. Vertreter des Alleingesellschafters und als Aufsichtsratsmitglied in der Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H. jedenfalls durchgängig personell zu trennen, um den Anschein einer Befangenheit und daraus resultierende mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden. (TZ 8)

(42) bei der Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H. – z.B. im Rahmen von Zielvereinbarungen – auf eine vollständige Erfüllung der Pflicht zur Beschäftigung begünstigter Behinderter hinzuwirken. (TZ 14)

(43) vor der Gewährung von Gesellschafterzuschüssen den aktuellen Stand der Kapitalrücklagen der betreffenden Unternehmen zu erheben und diesen in Verbindung mit unternehmensinternen Investitionsplänen sowie Veranlagungszielen in die Entscheidung über die Gewährung eines Zuschusses bzw. dessen Höhe miteinzubeziehen. (TZ 18)

(44) die Absichten zur Erweiterung des Tiergarten-Areals im Rahmen von Eigentümervorgaben zu berücksichtigen, um nachhaltige strategische Weiterentwicklungsoptionen der Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H. nach Maßgabe ihrer verfügbaren Ressourcen sicherzustellen. (TZ 21)

(45) die Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H. bei ihren Fremdfinanzierungserfordernissen bestmöglich zu unterstützen, um diese bei optimalen Fremdfinanzierungskonditionen gering zu halten. Dies könnte angesichts der eigentumsrechtlichen Bestimmungen im Gesellschafts- bzw. Pachtvertrag etwa auch durch eine Verringerung der Pachtzahlungen für die Dauer der Annuitätenleistungen in Verbindung mit Eigentümergarantien gewährleistet werden. (TZ 21)

(46) im Rahmen einer Eigentümerstrategie Vorgaben für Inhalt, Umfang, Schwerpunkte und Budgetrahmen der Forschungs- und Artenschutzprojekte sowie der Artenschutzaktivitäten der Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H. festzulegen. (TZ 24, TZ 25)

Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus sowie Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H.

Der RH empfahl,

(47) aus Gründen der Praktikabilität eine neue konsolidierte Fassung des Pachtvertrags von 1992 unter Einbeziehung der letztgültigen Nachträge zu erarbeiten. Dabei wären insbesondere nicht eindeutige Regelungen und Begriffe – z.B. gebrauchsfähiger Zustand oder Erhaltung – zu definieren. (TZ 3)

(48) die vertraglichen Bestimmungen – insbesondere in Bezug auf die Tragung des Aufwands für bauliche Investitionen – einzuhalten oder an die tatsächliche Praxis anzupassen. (TZ 3)

(49) künftige Geschäftsführerverträge der Bundes-Vertragsschablonenverordnung entsprechend zu gestalten. Sollte eine Wertsicherung für notwendig erachtet werden, wäre diese im Einzelfall von der Generalversammlung der Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H. zu beschließen. (TZ 10)

(50) verstärkt auf die Belastbarkeit von Entscheidungsgrundlagen zu achten. Großprojekte sollten z.B. auf Grundlage von fundierten Bedarfsanalysen und darauf aufbauenden Machbarkeitsstudien bzw. Kostenschätzungen im Aufsichtsrat der Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H. behandelt sowie beschlossen werden. Die Entscheidung sollte zudem im Einklang mit Eigentümervorgaben sowie der Unternehmensstrategie stehen. (TZ 21)

(51) die Steuerungs- und Kontrollinstrumente der Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H. über das erforderliche Mindestniveau hinaus an die unternehmensweiten Risiken und betrieblichen Anforderungen anzupassen. (TZ 32)

Rechnungshof Österreich

Wien, im November 2026
Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

Anhang A

Aufgaben der Abteilungen

Tabelle A: Aufgaben der Abteilungen der Schönbrunner Tiergarten GmbH

Abteilung	Aufgaben
EDV & Telekommunikation	• IT-Sicherheit; IT-Support; IT-Services; Digitalisierung; Telekommunikation; Datensicherheit; Datenschutz • kooperiert mit: Datenschutzbeauftragter/m
Betriebsführung & Logistik	• Notfallplan; Betriebsleitung; Dienstpläne der TierpflegerInnen; Tierpflege-Ausbildung; Arbeitssicherheit; Gesundheit und Hygiene; Abfallmanagement Gefahrenstoffe; Zentraler Einkauf, Lagerhaltung und Logistik; Nachtdienste und Aufsichtsdienste, Portiere; Futtermeister, Fuhrpark & Tankstelle; Reinigung und WCs • kooperiert mit: Sicherheitsfachkraft & Arbeitsmedizin
Zoo-Pädagogik	• Unterrichtsveranstaltungen; Erlebnispädagogik (Führungen, Workshops, Kindergeburtstagspartys, Aktionstage); kommentierte Fütterungen; Tierinformationen im Zoo (Beschilderungen, Didaktik, Ausstellungen); Team Zoo Aktiv; historisches und zoologisches Archiv
Technik & Projektkoordination	• Projektkoordination; Planungskoordination; Baukoordination; Neu- und Umbauten; Instandhaltung und Instandsetzung; Werkstätten und Handwerker; Technische und Bau-Ausschreibungen; Wettbewerbskoordination; Elektrotechnik, Wassertechnik, Heizung, Lüftung, Kälte; Qualitäts- und Umweltmanagement; GärtnerInnen und Glashäuser; Baumpflege; Brandschutz; Denkmalschutz
Tiergartenbiologie (KuratorInnen)	• Tierhaltung und Tierpflege; Tiergesundheit; TierpflegerInnen; Arten- und Naturschutz; Forschung; Institutional Collection Plan; Zusammenarbeit mit OZO, VdZ, EAZA, WAZA, IUCN; Tiertransporte; Quarantäne; Tiertraining; Tierbeschäftigung; Gehege-Gestaltung • kooperiert mit: Tierärztinnen und Tierärzten, Futtermeisterei
Kommunikation	• UnternehmenssprecherIn; Presse- und Öffentlichkeitsarbeit; interne Kommunikation; Wissenschaftskommunikation; Ansprechpartner für Film- und Fotoproduktionen; Soziale Medien; Ansprechpartner für Pressestellen; Website; Videoproduktion; Medienkooperationen; Corporate Identity; Unternehmensbroschüre
Marketing & Sales	• Marketing und Verkauf; Corporate Design; Marktforschung; Customer Relationship Management; Besucherservice und -information; Sponsoring, Firmenpatenschaften und Wirtschaftskooperationen; Kassen; Zoo-Shops
Fundraising & Patenschaften	• Fundraising private Zielgruppen; Tierpatenschaften; Parkbank-Widmungen; Großspender-Betreuung; Testamentsspenden und Vermächtnisse; Gedenkspenden; Crowdfunding; Fundraising-Kooperationen private Zielgruppen
Finanzen & Personal	• Buchhaltung, Bilanzierung (Jahres- und Konzernabschluss); Personalverrechnung, HR-Information; Controlling, Budgets und Wirtschaftspläne; Finanzberichterstattung; Steuern; Abwicklung von Verlassenschaftsverfahren; Ansprechperson für Behörden, PrüferInnen, RechtsanwältInnen; Verträge; Versicherungen; Compliance/ Whistleblowing; Interne Revision (extern beauftragt)

EAZA = European Association of Zoos and Aquaria (Europäischer Verband der Zoos und Aquarien)
IUCN = International Union for Conservation of Nature and Natural Resources (Internationale Union zur Bewahrung der Natur)
OZO = Österreichische Zoo Organisation
VdZ = Verband der Zoologischen Gärten
WAZA = World Association of Zoos and Aquariums (Weltverband der Zoos und Aquarien)

Quelle: Schönbrunner Tiergarten GmbH

Anhang B

Ressortbezeichnung und -verantwortliche

Tabelle B: Wirtschaftsministerium

Zeitraum	Bundesministerien-gesetz-Novelle	Ressortbezeichnung	BundesministerIn
8. Jänner 2018 bis 17. Juli 2022	BGBl. I 164/2017	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort	3. Juni 2019 bis 7. Jänner 2020: Mag.ª Elisabeth Udolf-Strobl
			7. Jänner 2020 bis 11. Mai 2022: Dr.in Margarete Schramböck
			11. Mai 2022 bis 18. Juli 2022: Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher (betraut)
18. Juli 2022 bis 31. März 2025	BGBl. I 98/2022	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft	18. Juli 2022 bis 3. März 2025: Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
			3. März 2025 bis 2. April 2025: Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer
seit 1. April 2025	BGBl. I 10/2025	Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus	seit 2. April 2025: Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer

Quelle: Parlament; Zusammenstellung: RH

Anhang C

Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger

Anmerkung: im Amt befindliche Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in **Fettdruck**

Schönbrunner Tiergarten GmbH

Aufsichtsrat

Vorsitz

Dr. Wolfgang Schüssel	(seit 21. November 2012)

Stellvertretung

Elke Koch	(seit 21. November 2012)

Geschäftsführung

Dr. Stephan Hering-Hagenbeck	(seit 1. Jänner 2020)

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Prämienvereinbarungen und Zielerreichung	42
Tabelle 2:	Aufgaben in der ARGE Sonnenuhrhaus	58
Tabelle 3:	Grundlegende Risiken laut Schönbrunner Tiergarten GmbH	62
Tabelle 4:	Gewinn- und Verlustrechnung der Schönbrunner Tiergarten GmbH	71
Tabelle 5:	Bilanz der Schönbrunner Tiergarten GmbH	75
Tabelle 6:	Leistungen der Republik Österreich an die Schönbrunner Tiergarten GmbH (nach Auszahlung)	77
Tabelle 7:	Entwicklung der Bauprojektkosten (Stand Mai 2025)	83
Tabelle 8:	Zoopädagogik: Veranstaltungen und Teilnehmende 2020 bis 2024	118

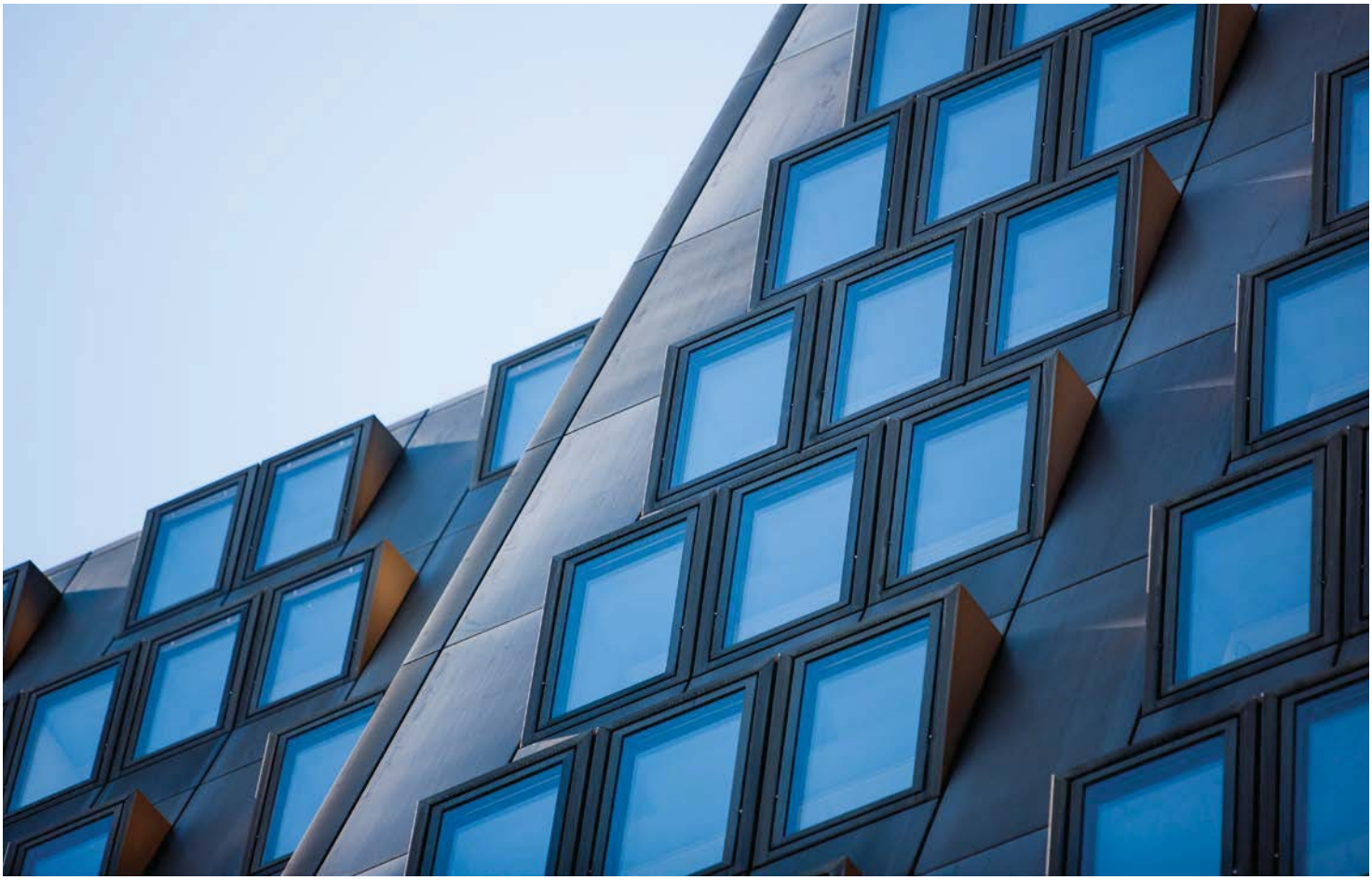
Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Auftrag und Funktionen der Schönbrunner Tiergarten GmbH 21
Abbildung 2: Schwerpunkte und Funktionen der Schönbrunner Tiergarten GmbH 22
Abbildung 3: Organigramm März 2025 45
Abbildung 4: Personalstruktur (in Köpfen), vereinfacht dargestellt 47
Abbildung 5: Personalstand (in Köpfen und Vollzeitäquivalenten) jeweils zum 31. Dezember 50
Abbildung 6: Frauenanteil Beschäftigte und leitende Angestellte nach Köpfen 53
Abbildung 7: Beteiligungen (Stand September 2025) 56
Abbildung 8: Nationale und internationale Mitgliedschaften (Stand September 2025) 59
Abbildung 9: Entwicklung Jahresüberschuss/-fehlbetrag der Schönbrunner Tiergarten GmbH 70
Abbildung 10: Operative Erträge und Aufwendungen im Geschäftsjahr 2024 72
Abbildung 11: Besuche und Eintrittserlöse im Zeitraum 2018 bis 2024 73
Abbildung 12: Bauwirksame Ausgaben 76
Abbildung 13: Laufende Ausgaben und Investitionen im Jahr 2024 82
Abbildung 14: Tierbestand nach Arten und Individuen 103
Abbildung 15: Tierbestand in der Schau nach Individuen in Prozent 104
Abbildung 16: Anzahl der Tierpflegerinnen und Tierpfleger von 2020 bis 2024 107

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
ATS	Österreichischer Schilling
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BMAW	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
B-PCGK	Bundes-Public Corporate Governance Kodex
bzw.	beziehungsweise
COVID	corona virus disease (Coronaviruskrankheit)
d.h.	das heißt
dRGBl.	deutsches Reichsgesetzblatt
EAZA	European Association of Zoos and Aquaria (Europäischer Verband der Zoos und Aquarien)
EDV	elektronische Datenverarbeitung
etc.	et cetera
EUR	Euro
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
ha	Hektar
HR	Human Resources
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IKS	Internes Kontrollsystem
ISO	International Organization of Standardization (Internationale Organisation für Normung)
IT	Informationstechnologie
IUCN	International Union for Conservation of Nature and Natural Resources (Internationale Union zur Bewahrung der Natur)
JGS	Justizgesetzsammlung
kg	Kilogramm
KG	Kommanditgesellschaft
LGBl.	Landesgesetzblatt
LPD	Landespolizeidirektion

MA	Magistratsabteilung
Mio.	Million
rd.	rund
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RH	Rechnungshof
S.	Seite
TRVB	Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz
TZ	Textzahl
u.a.	unter anderem
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization (Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur)
vgl.	vergleiche
VZÄ	Vollzeitäquivalent
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel



	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-13T09:53:14+01:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	